

**Ausgabe Nr. 02/2018
vom 14. März 2018**

Inhalt

Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 266. Sitzung am 18.01.2018)</i>	37
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Kunst / Kunstpädagogik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 266. Sitzung am 18.01.2018)</i>	44
Änderung der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Geographie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 266. Sitzung am 18.01.2018)</i>	82
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fremdsprachliche Fachausbildung (FFA) für Juristinnen und Juristen <i>(Präsidiumsbeschluss in der 267. Sitzung am 08.02.2018)</i>	85
Ordnung über die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 267. Sitzung am 08.02.2018)</i>	103
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 267. Sitzung am 08.02.2018)</i>	107
Agreement of Cooperation and Exchange between the Osnabrück University, Department of Law (Germany) and the Hsuan Chuang University, Faculty of Social Sciences (Taiwan)	166
Exchange Agreement between National Cheng Kung University, College of Social Sciences (Taiwan) and University of Osnabrück, School of Law (Germany)	170
Memorandum of Understanding between National Cheng Kung University, College of Social Sciences (Taiwan) and University of Osnabrück, School of Law (Germany)	174
General Agreement between the Faculty of International Studies & the Graduate School of International Studies at Bunkyo University (Japan) and the School of Cultural Studies and Social Sciences, Institute of Social Sciences at Osnabrück University (Germany)	176
Memorandum of Understanding between Ryerson University, Toronto (Canada) and Osnabrück University (Germany)	178
Direct Study Abroad Agreement between Griffith University, Queensland (Australia) and Osnabrück University (Germany)	180
	...

Fortsetzung INHALT

Ordnung des Forschungszentrums IKFN <i>(Senatsbeschluss in der 177. Sitzung am 21.02.2018)</i>	182
Verfahrensgrundsätze der Ethik-Kommission der Universität Osnabrück <i>(Präsidiumsbeschluss in der 267. Sitzung am 08.02.2018)</i>	188

Impressum

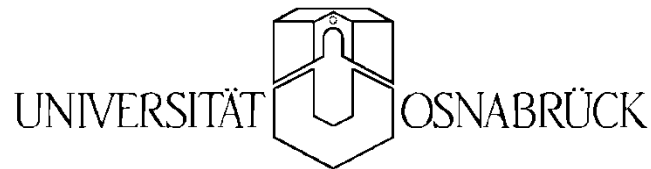
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„KUNST UND KOMMUNIKATION“

beschlossen in der

267. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 21.01.2015
befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.02.2015
genehmigt in der 224. Sitzung des Präsidiums am 23.04.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2015 vom 16.07.2015, S. 447

Änderungen beschlossen in der

18. Sitzung des Fachbereichsrates Kultur- und Sozialwissenschaften am 05.07.2017
befürwortet in der 139. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 25.10.2017
genehmigt in der 266. Sitzung des Präsidiums am 18.01.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2018 vom 14.03.2018, S. 37

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	39
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	39
§ 3	Prüfungsausschuss	39
§ 4	Hochschulgrad.....	39
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	39
§ 6	Ergänzende Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. von Studiennachweisen	40
§ 7	Praktika.....	41
§ 8	Schlüsselkompetenzen	42
§ 9	Aufbau der Masterprüfung.....	42
§ 10	Zulassung zur Masterarbeit.....	42
§ 11	Masterarbeit.....	43
§ 12	Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	43
§ 13	In-Kraft-Treten	43

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Kunst und Kommunikation“.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben.
- (2) ¹Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich und künstlerisch zu arbeiten, wissenschaftliche und künstlerische Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Master-Prüfungsausschuss des Faches Kunst.

§ 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Kunst und Kommunikation“ verliehen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 64 LP bzw. 31 SWS, in dem zwei Praktika im Umfang von fünf Wochen und je 8 LP sowie Exkursionen im Umfang von 5 Tagen mit insgesamt 3 LP zu absolvieren sind. ²Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 26 LP bzw. 14 SWS. ³27 LP entfallen auf die Masterarbeit sowie 3 LP auf ein Kolloquium. ⁴Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohl. Semester	Voraussetzungen
KNST-MmFw	Mastermodul Fachwissenschaften	4	6	2 Sem.	1.-2.	--
KNST-MmFD	Mastermodul Fachdidaktik	2	4	1 Sem.	1.-2.	--
KNST-MmKP	Mastermodul Künstlerische Praxis Bildende Kunst und Visuelle Medien	4	5	1 Sem.	1	--
KNST-MmKF-1	Mastermodul Künstlerische For- schung Teil 1	4	6	1 Sem.	1	--
KNST-MmKF-2	Mastermodul Künstlerische For- schung Teil 2	8	12	1 Sem.	2	MmKF-1
KNST-MmKF-3	Mastermodul Künstlerische For- schung Teil 3	8	12	1 Sem.	3	MmKF-2
KNST-MmP	Praktikum (2x 5 Wochen)	2x 5 Wochen	16	2 Sem.	2.- 3.	--
KNST- MmKol_v01	Master-Kolloquium	2	3	1 Sem.	4	--
	Exkursionen	5 Tage	3	5 Tage	1.- 4.	--
	Masterarbeit		27	1 Sem.	4.	
	Summe Pflichtbereich	32	94			

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohl. Semester	Voraussetzungen Empfehlungen
KNST-MmVB	Verflechtungsbereich Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Disziplinen mit bestehenden Kooperationen zum Fach Kunst/Kunstpädagogik (Kunstgeschichte, Erziehungswissenschaft, Gesundheitswissenschaften und Philologien)	6	12	3 Sem.	1.- 3.	--
KNST-MmAK	Künstlerische Kommunikation: Außerschulische Kunstpädagogik	8	14	2 Sem.	2.-3.	--
ODER						
KNST-MmVKM	Künstlerische Kommunikation: Vermittlung von Kunst und visuellen Medien					
ODER						
KNST-MmGK	Künstlerische Kommunikation im gesellschaftlichen Kontext					
	Summe Wahlpflichtbereich	14	26			
	Gesamtsumme	46	120			

- (2) In den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs sind Studiennachweise zu erbringen.
- (3) ¹Die gewählten Veranstaltungen des Verflechtungsbereichs sollen einen inhaltlichen Bezug zum gewählten Schwerpunkt im Wahlpflichtbereich „künstlerische Kommunikation“ aufweisen. ²Die Wahl der Veranstaltungen ist mit dem/der betreffenden Modulbeauftragten für das gewählte Modul der „Künstlerischen Kommunikation“ abzusprechen.

§ 6 Ergänzende Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. von Studiennachweisen

- (1) In Ergänzung zu §§ 10 und 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück sehen die Module des Fachmasters *Kunst und Kommunikation* folgende weitere Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen vor:
- Künstlerische Arbeitsreihe
 - Projektportfolio
 - öffentliche Präsentation
 - Kommunikationskonzept
- (2) ¹Eine künstlerische Arbeitsreihe bezeichnet eine künstlerische Entwicklungsreihe, die in Bezug zu einer vorgegebenen Themenstellung während des laufenden Semesters entstanden ist. ²Eine künstlerische Arbeitsreihe kann, abhängig von dem jeweiligen künstlerischen Medium der einzelnen Veranstaltung u.a. bestehen aus einer Mappe mit zeichnerischen Arbeiten, malerischen Arbeiten, druckgrafischen Arbeiten, grafischen Arbeiten oder fotografischen Arbeiten sowie Arbeiten auf Leinwand oder entsprechendem Trägermaterial, bildhauerische Arbeiten, installative Arbeiten, filmische Arbeiten, performative Arbeiten.
- (3) ¹Ein Projektportfolio bezeichnet eine deskriptive und reflexive Dokumentation eines didaktischen Projektes, das in Bezug zu einer Lehrveranstaltung im Studienmodul Didaktik steht und spezifischen Fragestellungen nachgeht. ²Ein Projektportfolio besteht aus einem intermedialen Ablagesystem (z.B. Ordner, Mappe, digitale Datei) und versammelt u.a. Texte, audiovisuelle Dokumente sowie projektbezogene Artefakte.

- (4) ¹Die öffentliche Präsentation kann in Form einer Ausstellung, Aufführung oder Performance, eines Vortrags oder einer anderen Form der öffentlichen Präsentation realisiert werden. ²Die gewählte Form wird in Absprache mit dem/der Modulbeauftragten rechtzeitig festgelegt. ³Die Öffentliche Präsentation umfasst eine Erläuterung und Reflexion der künstlerischen Konzeption sowie der angewendeten Vermittlungsstrategien (i. d. R. 10-20 min). ⁴Die Prüfung wird von zwei PrüferInnen (Lehrende/r des Moduls Künstlerische Forschung und des Moduls Künstlerische Kommunikation) abgenommen.
- (5) ¹Das Kommunikationskonzept bezieht sich auf ein Projekt, das in dem gewählten Wahlpflichtmodul der Künstlerischen Kommunikation realisiert werden soll. ²Es dient der schriftlichen Darlegung der projektbezogenen Kommunikationsstrategien sowie der didaktisch-methodischen Reflexion.

§ 7 Praktika

- (1) Im Rahmen des Masterprogramms „Kunst und Kommunikation“ sind zwei schwerpunktbezogene Praktika zu absolvieren.
- (2) Die Praktika sollen den Studierenden in wichtigen Bereichen und Berufsfeldern, wie z.B außerschulischen, kunstpädagogischen Einrichtungen, in Kulturinstitutionen sowie anderen kulturellen und öffentlichen Einrichtungen und in der Erwachsenenbildung,
- Einblicke in für AbsolventInnen des Studiengangs „Kunst und Kommunikation“ relevante Handlungsfelder geben,
 - die Anwendung von kunstpädagogischen und künstlerischen Vermittlungsstrategien ermöglichen,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion von Kulturvermittlung und Kulturtransfer eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Bereichen kultureller Vermittlung und Kulturmanagement u.ä. vermitteln,
 - Möglichkeiten zur Erprobung und Entwicklung eigener Fähigkeiten und Kenntnisse (z.B. Organisations- und Projektmanagement, Tagungs- und Programmplanung in Bildungseinrichtungen) zum Handeln in den genannten Bereichen und Berufsfeldern eröffnen.
- (3) ¹Die beiden Praktika umfassen in der Regel je fünf Wochen mit 200 Stunden und werden mit je 8 LP bepunktet. ²Die Studierenden können die Praktika zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem vierten Semester durchführen.
- (4) ¹Die/der Studierende soll vor Aufnahme eines Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung eines Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt die Anfertigung und Vorlage eines Praktikumsberichts voraus. ²Der Praktikumsbericht im Umfang von i. d. R. 5-10 Seiten hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. ³Zu ihm gehört auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.
- (7) ¹Die/der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss entscheiden über die Anerkennung des Praktikums auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers und des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z. B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen die genannten Instanzen ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Die Praktikumsstelle muss von der/dem Studierenden selbst gesucht werden.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 8 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens 11 LP integrativ erworben.
- (2) ¹Im Einzelnen werden Schlüsselkompetenzen in allen Modulen vermittelt. ²Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden:

³**Methodenkompetenzen:** Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, Methoden des wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche, Projektplanung und Projektorganisation; forschungspraktische Kompetenz; gestalterische Kompetenz, gesellschaftspolitische Reflexionskompetenz; Präsentation und Dokumentation; Vermittlungskompetenzen; Medienkompetenz.

⁴**Sozialkompetenzen:** Verantwortungsbereitschaft; sprachliche Kompetenz (mündliche und schriftliche differenzierte Ausdrucksfähigkeit) und verständliche Darstellung; Team- und Kooperationsfähigkeit; Interkulturelle Kompetenz; Moderation und Gesprächsführung.

⁵**Selbstkompetenzen:** Disziplin übergreifendes, vernetztes Denken; die Fähigkeit zur Selbstorganisation; Ambiguitätstoleranz; Wahrnehmungsfähigkeit; Reflexionsfähigkeit; Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.
- (3) Die/der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die/der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer/seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Aufbau der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus

- den mit Modulen oder Lehrveranstaltungen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen einschließlich zweier Praktika, Exkursionen sowie eines Kolloquiums gemäß § 5 Abs. 1, von insgesamt 93 LP und
- der Masterarbeit im Umfang von 27 LP .

§ 10 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) ¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - die gemäß § 5 Absatz 1 für das erste bis dritte Semester vorgesehenen Module und Lehrveranstaltungen sowie die Praktika erfolgreich absolviert hat. ²Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht mit Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung identisch sein.
 - ³mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“ eingeschrieben ist.
- (3) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 80 LP bestanden hat.

- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen, der Praktika sowie Studiennachweise gemäß § 5,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem dem Studiengang „Kunst und Kommunikation“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für PrüferInnen,
 - die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Masterprüfung in einem dem Studiengang „Kunst und Kommunikation“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des VwVfG. ²§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zu beachten.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 11 Masterarbeit

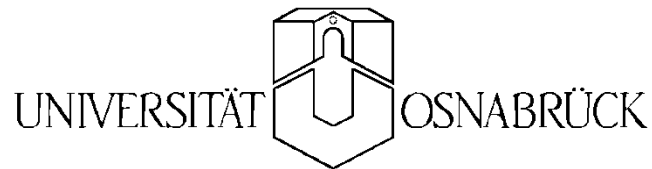
- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich Kunst und Kommunikation selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel sieben Monaten verlängern.

§ 12 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden LP gemäß § 5 Absatz 1 als Gewichten.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Gesamtnote der Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 im Verhältnis 40 : 60.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum WS 2017/18 rückwirkend in Kraft.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„KUNST / KUNSTPÄDAGOGIK“

beschlossen in der

263. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 02.07.2014
befürwortet in der 114. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.07.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2014 vom 26.11.2014, S. 2059

Änderungen beschlossen in der

18. Sitzung des Fachbereichsrates Kultur- und Sozialwissenschaften am 05.07.2017
befürwortet in der 139. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 25.10.2017
genehmigt in der 266. Sitzung des Präsidiums am 18.01.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2018 vom 14.03.2018, S. 44

INHALT:

Grundmodule: Fachwissenschaften, künstlerische Praxis / Bachelor	46
Hauptmodule (künstlerische Praxis inklusive Fachwissenschaften) / Bachelor.....	52
Grund- & Hauptmodule Didaktik / Bachelor	58
Mastermodule / Lehramt Kunst: Fachwissenschaften, Künstlerische Forschung.....	60
Mastermodule / Lehramt Kunst: Didaktik	65
Mastermodule / Lehramt Kunst: Projektband für MEd G und MEd HR.....	66
Mastermodule / Lehramt Kunst: Schulische Praktika, Gymnasium	68
Lehramt Kunst : Schlüsselkompetenzen	70
Fachmastermodule Kunst und Kommunikation	73
Wahlpflichtmodule „Künstlerische Kommunikation“ (Wahl von einem der drei Schwerpunkte)	79

Grundmodule: Fachwissenschaften, künstlerische Praxis / Bachelor

Identifizier	KNST-GmGK
Modultitel	Grundmodul Grundlehre Kunst
Englischer Modultitel	Elementary studies of fine arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessur Bildende Kunst
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Kenntnisse und gestalterische Fähigkeiten in den Bereichen Zeichnung, Farbe, Material • Kenntnisse von Komposition, Perspektive, Form und Raum • Fähigkeiten zur Umsetzung geplanter Formgebungsprozesse • Fähigkeit zur Entwicklung innovativer Bildideen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Bildenden Kunst und der Visuellen Medien
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (4 SWS / 4 LP) 2. Komponente Seminar (4 SWS / 6 LP)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	1. und 2. Komponente: Entwicklung von künstlerischen Arbeitsreihen Umfang der künstlerischen Arbeitsreihen in Absprache des/der jeweiligen Modulbeauftragten bzw. Lehrenden,
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Komponente: Präsentation und Erläuterung der künstlerischen Arbeiten (i. d. R. 10-20 min) am Ende des 2. Semester;
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-GmFw
Modultitel	Grundmodul Fachwissenschaften
Englischer Modultitel	Science of fine arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessur Bildende Kunst
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der epochalen Kunstgeschichte Vertiefende Kenntnisse von Werken der bildenden Kunst und visuellen Medien, sowie deren Analyse und Interpretation Erwerb der Fähigkeiten zu Fragen der künstlerischen Qualität
Inhalte	Grundkenntnisse der epochalen Kunstgeschichte Methoden zu Analyse und Interpretation von Werken der bildenden Kunst und der Visuellen Medien und vertiefende Kenntnisse in den Bereichen der Bildenden Kunst (Malerei, Bildhauerei, Installation, Druckgrafik) bzw. der Visuellen Medien (Typografie, Grafik-Design, Fotografie, Film und Performance)

Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung Epochale Kunstgeschichte (2 SWS/ 3 LP) 2. Komponente Seminar Kunstwissenschaft 1 (2 SWS/ 3 LP) 3. Komponente Seminar Medienwissenschaft 1 (2 SWS/ 3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	1. Komponente: Klausur (30-60 Min.)
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. und 3. Komponente je ein Referat (Vortrag 15-45 min, Ausarbeitung 5-10 Seiten) oder eine Hausarbeit (8-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-GmKPbk-B
Modultitel	Grundmodul Künstlerische Praxis Schwerpunkt Bildende Kunst (BEU)
Englischer Modultitel	Basic studies of fine arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessur Bildende Kunst
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Kenntnisse und gestalterische Fähigkeiten in zwei Bereichen der bildenden Kunst (BK) • ergänzende Kenntnisse und gestalterische Fähigkeiten in einem Bereich der Visuelle Medien (VM)
Inhalte	<p>Wahlbereiche (BK):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeichnung / Malerei • Bildhauerei • Druckgrafik <p>Wahlbereiche (VM):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grafik Design • Fotografie • Film/ Performance
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar künstlerische Praxis (BK) (3 SWS / 3 LP) 2. Komponente Seminar künstlerische Praxis (BK) (3 SWS /3 LP) 3. Komponente Seminar künstlerische Praxis (VM) (3 SWS /3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	9 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	1., 2. und 3.Komponente: Entwicklung von künstlerischen Arbeitsreihen; Umfang der künstlerischen Arbeitsreihen in Absprache des/der jeweiligen Modulbeauftragten bzw. Lehrenden

Art der studienbegleitenden Prüfung	1., 2. und 3. Komponente: Präsentation und Erläuterung der künstlerischen Arbeiten (i. d. R. 10-20 min)
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-GmKPvm-B
Modultitel	Grundmodul Künstlerische Praxis Schwerpunkt Visuelle Medien (BEU)
Englischer Modultitel	Basic studies of fine arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessur Visuelle Medien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● grundlegende Kenntnisse und gestalterische Fähigkeiten in zwei Bereichen der Visuelle Medien (VM) ● ergänzende Kenntnisse und gestalterische Fähigkeiten in einem Bereich der bildenden Kunst (BK))
Inhalte	<p>Wahlbereiche (VM):</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Grafik Design ● Fotografie ● Film/ Performance <p>Wahlbereiche (BK):</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Zeichnung / Malerei ● Bildhauerei ● Druckgrafik
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Seminar künstlerische Praxis (VM) (3 SWS /3 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar künstlerische Praxis (VM) (3 SWS / 3 LP)</p> <p>3. Komponente Seminar künstlerische Praxis (BK) (3 SWS / 3 LP)</p>
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	9 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	1.,2., und 3. Komponente: Entwicklung von künstlerischen Arbeitsreihen Umfang der künstlerischen Arbeitsreihen in Absprache des/der jeweiligen Modulbeauftragten bzw. Lehrenden
Art der studienbegleitenden Prüfung	1., 2. und 3. Komponente: Präsentation und Erläuterung der künstlerischen Arbeiten (i. d. R. 10-20 min)
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-GmKP-N
Modultitel	Grundmodul Künstlerische Praxis (Nebenfach)
Englischer Modultitel	Basic studies of fine arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessur Bildende Kunst
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Kenntnisse und gestalterische Fähigkeiten in den Studiengebieten bildende Kunst (BK) und visuelle Medien (VM)
Inhalte	<p>Wahlbereiche (BK):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeichnung / Malerei • Bildhauerei • Druckgrafik <p>Wahlbereiche (VM):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grafik Design • Fotografie • Film/ Performance
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Seminar künstlerische Praxis (BK) (3 SWS/ 3 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar künstlerische Praxis (VM) (3 SWS / 3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	1. und 2. Komponente: Entwicklung von künstlerischen Arbeitsreihen, Umfang der künstlerischen Arbeitsreihen in Absprache des/der jeweiligen Modulbeauftragten bzw. Lehrenden)
Art der studienbegleitenden Prüfung	1. und 2. Komponente: Präsentation und Erläuterung der künstlerischen Arbeiten (i. d. R. 10-20min)
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-GmKP-K
Modultitel	Grundmodul Künstlerische Praxis (Kernfach)
Englischer Modultitel	Basic studies of fine arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessur Bildende Kunst
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Kenntnisse und gestalterische Fähigkeiten in den Studiengebieten Bildende Kunst (BK) und Visuelle Medien (VM)
Inhalte	<p>Wahlbereiche (B K):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeichnung/ Malerei • Bildhauerei • Druckgrafik <p>Wahlbereiche (VM):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grafik Design • Fotografie • Film/ Performance

Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar künstlerische Praxis (BK) (3 SWS/ 3 LP) 2. Komponente Seminar künstlerische Praxis (BK) (3 SWS/ 3 LP) 3. Komponente Seminar künstlerische Praxis (VM) (3 SWS/ 3 LP) 4. Komponente Seminar künstlerische Praxis (VM) (3 SWS/ 3 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	12 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	1., 2., 3, und 4.Komponente: Entwicklung von künstlerischen Arbeitsreihen; Umfang der künstlerischen Arbeitsreihen in Absprache des/der jeweiligen Modulbeauftragten bzw. Lehrenden
Art der studienbegleitenden Prüfung	1., 2., 3. und 4. Komponente: Präsentation und Erläuterung der künstlerischen Arbeiten (i. d. R. 10-20 min)
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-GmKPbk-H
Modultitel	Grundmodul Künstlerische Praxis Bildende Kunst (Hauptfach)
Englischer Modultitel	Basic studies of fine arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessur Bildende Kunst
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● grundlegende Kenntnisse und gestalterische Fähigkeiten in den Studiengebieten der Bildenden Kunst
Inhalte	<p>Wahlbereiche (BK):</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Zeichnung/ Malerei ● Bildhauerei ● Druckgrafik
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar künstlerische Praxis (BK) (3 SWS/ 3 LP) 2. Komponente Seminar künstlerische Praxis (BK) (3 SWS / 3 LP) 3. Komponente Seminar künstlerische Praxis (BK) (3 SWS / 3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	9 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/	
Prüfungsvorleistungen	1., 2. und 3. Komponente: Entwicklung von künstlerischen Arbeitsreihen; Umfang der künstlerischen Arbeitsreihen in Absprache des/der jeweiligen Modulbeauftragten bzw. Lehrenden

Art der studienbegleitenden Prüfung	1., 2. und 3. Komponente: Präsentation und Erläuterung der künstlerischen Arbeiten (i. d. R. 10-20 min)
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-GmKPvm-H
Modultitel	Grundmodul Künstlerische Praxis Visuelle Medien (Hauptfach)
Englischer Modultitel	Basic studies of visual arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessur Visuelle Medien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Kenntnisse und gestalterische Fähigkeiten in den Bereichen Visuelle Medien
Inhalte	Wahlbereiche (VM): <ul style="list-style-type: none"> • Grafik Design • Fotografie • Film/ Performance
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar künstlerische Praxis (VM) (3 SWS / 3 LP) 2. Komponente Seminar künstlerische Praxis (VM) (3 SWS/ 3 LP) 3. Komponente Seminar künstlerische Praxis (VM) (3 SWS / 3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	9 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	1., 2. und 3. Komponente: Entwicklung einer künstlerischen Arbeitsreihe ; Umfang der künstlerischen Arbeitsreihen in Absprache des/der jeweiligen Modulbeauftragten bzw. Lehrenden
Art der studienbegleitenden Prüfung	1., 2. und 3. Komponente: Präsentation und Erläuterung der künstlerischen Arbeiten (i. d. R. 10-20 min)
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Hauptmodule (künstlerische Praxis inklusive Fachwissenschaften) / Bachelor

Identifizier	KNST-HmBK-B/N
Modultitel	Hauptmodul Schwerpunkt Bildende Kunst (BEU/Nebenfach)
Englischer Modultitel	Advanced studies of fine arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessur Bildende Kunst
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in einem Gebiet der Bildenden Kunst (BK). • Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunstgeschichtlichen und kunsttheoretischen Zusammenhängen • Vertiefende Kenntnisse von Werken der bildenden Kunst, sowie deren Analyse und Interpretation • Erwerb der Fähigkeiten zu Fragen der künstlerischen Qualität
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kunstwissenschaft Wahlbereiche: <ul style="list-style-type: none"> • Zeichnung / Malerei • Bildhauerei • Druckgrafik
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar Kunstwissenschaft 2 (2SWS / 3LP) 2. Komponente Seminar Atelierlehre (4 SWS/ 6 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Semesterweise
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	1. Komponente: ein Referat (Vortrag 10-45 min, Ausarbeitung 5-10 Seiten) oder eine Hausarbeit (8-15 Seiten)
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Komponente: Praktisch-methodische Prüfung: Erarbeitung künstlerischer Werke innerhalb von 7 Tagen abschließend mit einer Präsentation. Abgabe eines Konzeptpapiers (2-5 Seiten) mit digitaler Dokumentation des Bildmaterials.
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-HmVM-B/N
Modultitel	Hauptmodul Schwerpunkt Visuelle Medien (BEU/Nebenfach)
Englischer Modultitel	Advanced studies of visual arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessur Visuelle Medien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in einem Gebiet der Visuellen Medien. (VM) • Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu mediengeschichtlichen und medientheoretischen Zusammenhängen • Vertiefende Kenntnisse von Werken der visuellen Medien, sowie deren Analyse und Interpretation • Erwerb der Fähigkeiten zu Fragen der künstlerischen Qualität

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Medienwissenschaft Wahlbereiche: <ul style="list-style-type: none"> ● Grafik Design ● Fotografie ● Film/ Performance
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar Medienwissenschaft 2 (2 SWS / 3 LP) 2. Komponente Seminar Studiollehre (4 SWS/ 6 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Semesterweise
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	1. Komponente: ein Referat (Vortrag 10-45 min, Ausarbeitung 5-10 Seiten) oder eine Hausarbeit (8-15 Seiten) 2. Komponente: Erarbeitung und Präsentation einer künstlerischen Arbeitsreihe
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Komponente: Praktisch-methodische Prüfung: Erarbeitung künstlerischer Werke innerhalb von 7 Tagen abschließend mit einer Präsentation. Abgabe eines Konzeptpapiers (2-5 Seiten) mit digitaler Dokumentation des Bildmaterials.
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-HmBK1-K
Modultitel	Hauptmodul Schwerpunkt Bildende Kunst : Teil 1 (Bildende Kunst) (Kernfach)
Englischer Modultitel	Advanced studies of fine arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessur Bildende Kunst
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit im Gebiet der Bildenden Kunst (BK) ● Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunstgeschichtlichen und kunsttheoretischen Zusammenhängen ● Vertiefende Kenntnisse von Werken der bildenden Kunst sowie deren Analyse und Interpretation
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Kunstwissenschaft 1 Wahlbereiche (BK): <ul style="list-style-type: none"> ● Zeichnung / Malerei ● Bildhauerei ● Druckgrafik
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar Kunstwissenschaft 2 (2 SWS/ 3 LP) 2. Komponente Seminar Atelierlehre (BK) (4 SWS / 4 LP) 3. Komponente Seminar Atelierlehre (BK) (4 SWS/ 8 LP)
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	10 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	

Prüfungsvorleistungen	1. Komponente: ein Referat (Vortrag 10-45 min, Ausarbeitung 5-10 Seiten) oder eine Hausarbeit (8-15 Seiten) 2. und 3. Komponente: Erarbeitung und Präsentation einer künstlerischen Arbeitsreihe
Art der studienbegleitenden Prüfung	3. Komponente: Praktisch-methodische Prüfung: Erarbeitung künstlerischer Werke innerhalb von 14 Tagen abschließend mit einer Präsentation. Abgabe eines Konzeptpapiers (2-5 Seiten) mit digitaler Dokumentation des Bildmaterials.
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-Hmvm2-K
Modultitel	Hauptmodul Schwerpunkt Bildende Kunst : Teil 2 (Visuelle Medien)(Kernfach)
Englischer Modultitel	Advanced studies of fine arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessur Bildende Kunst
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in einem Gebiet der Visuellen Medien (VM). ● Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunstgeschichtlichen und kunsttheoretischen Zusammenhängen ● Vertiefende Kenntnisse von Werken der visuellen Medien sowie deren Analyse und Interpretation
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Medienwissenschaft Wahlbereiche (VM): <ul style="list-style-type: none"> ● Grafik Design ● Fotografie ● Film/ Performance
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar Medienwissenschaft 2 (2SWS/ 3 LP) 2. Komponente Seminar Studiolehre (VM) (4 SWS/ 6 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	1. Komponente: ein Referat (Vortrag 10-45 min, Ausarbeitung 5-10 Seiten) oder eine Hausarbeit (8-15 Seiten) 2. Komponente: Erarbeitung und Präsentation einer künstlerischen Arbeitsreihe
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Komponente: Praktisch-methodische Prüfung: Erarbeitung künstlerischer Werke innerhalb von 7 Tagen abschließend mit einer Präsentation. Abgabe eines Konzeptpapiers (2-5 Seiten) mit digitaler Dokumentation des Bildmaterials.
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-HmVM1-K
Modultitel	Hauptmodul Schwerpunkt Visuelle Medien: Teil 1 (Visuelle Medien) (Kernfach)
Englischer Modultitel	Advanced studies of visual arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessur Visuelle Medien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit im Gebiet der Visuellen Medien (VM) • Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunstgeschichtlichen und kunsttheoretischen Zusammenhängen • Vertiefende Kenntnisse von Werken der visuellen Medien sowie deren Analyse und Interpretation
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Medienwissenschaft Wahlbereiche (VM): <ul style="list-style-type: none"> • Grafik Design • Fotografie • Film/ Performance
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar Medienwissenschaft 2 (2SWS/ 3 LP) 2. Komponente Seminar Studiollehre (VM) (4 SWS/ 4 LP) 3. Komponente Seminar Studiollehre (VM) (4 SWS/ 8 LP)
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	10 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	1. Komponente: ein Referat (Vortrag 10-45 min, Ausarbeitung 5-10 Seiten) oder eine Hausarbeit (8-15 Seiten) 2. und 3. Komponente: Erarbeitung und Präsentation einer künstlerischen Arbeitsreihe
Art der studienbegleitenden Prüfung	3. Komponente: Praktisch-methodische Prüfung: Erarbeitung künstlerischer Werke innerhalb von 14 Tagen abschließend mit einer Präsentation. Abgabe eines Konzeptpapiers (2-5 Seiten) mit digitaler Dokumentation des Bildmaterials.
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-Hmbk2-K
Modultitel	Hauptmodul Schwerpunkt Visuelle Medien: Teil 2 (Bildende Kunst) (Kernfach)
Englischer Modultitel	Advanced studies of visual arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessur Bildende Kunst
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit im Gebiet der Bildenden Kunst (BK) • Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunstgeschichtlichen und kunsttheoretischen Zusammenhängen • Vertiefende Kenntnisse von Werken der Bildenden Kunst sowie deren Analyse und Interpretation

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Kunstwissenschaft Wahlbereiche (BK): <ul style="list-style-type: none"> ● Zeichnung / Malerei ● Bildhauerei ● Druckgrafik
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar Kunstwissenschaft 2 (2SWS/ 3 LP) 2. Komponente Seminar Atelierlehre (VM) (4 SWS/ 6 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	1. Komponente: ein Referat (Vortrag 10-45 min, Ausarbeitung 5-10 Seiten) oder eine Hausarbeit (8-15 Seiten) 2. Komponente: Erarbeitung und Präsentation einer künstlerischen Arbeitsreihe 1.
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Komponente: Praktisch-methodische Prüfung: Erarbeitung künstlerischer Werke innerhalb von 7 Tagen abschließend mit einer Präsentation. Abgabe eines Konzeptpapiers (2-5 Seiten) mit digitaler Dokumentation des Bildmaterials.
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-HmBK-H
Modultitel	Hauptmodul Bildende Kunst (Hauptfach)
Englischer Modultitel	Advanced studies of fine arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessur Bildende Kunst
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in zwei Gebieten der Bildenden Kunst (BK). ● Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunstgeschichtlichen und kunsttheoretischen Zusammenhängen ● Vertiefende Kenntnisse von Werken der Bildenden Kunst sowie deren Analyse und Interpretation
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Kunstwissenschaft Wahlbereiche: <ul style="list-style-type: none"> ● Zeichnung / Malerei ● Bildhauerei ● Druckgrafik
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar Kunstwissenschaft 2 (2SWS/ 3 LP) 2. Komponente Seminar Atelierlehre (BK) (4 SWS / 5 LP) 3. Komponente Seminar Atelierlehre (BK) (4 SWS/ 8 LP)
LP des Moduls	16 LP
SWS des Moduls	10 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	

Prüfungsvorleistungen	1. Komponente: ein Referat (Vortrag 10-45 min, Ausarbeitung 5-10 Seiten) oder eine Hausarbeit (8-15 Seiten) 2. und 3. Komponente: Erarbeitung und Präsentation einer künstlerischen Arbeitsreihe
Art der studienbegleitenden Prüfung	3. Komponente Praktisch-methodische Prüfung: Erarbeitung künstlerischer Werke innerhalb von 14 Tagen abschließend mit einer Präsentation. Abgabe eines Konzeptpapiers (2-5 Seiten) mit digitaler Dokumentation des Bildmaterials.
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-HmVM-H
Modultitel	Hauptmodul Visuelle Medien (Hauptfach)
Englischer Modultitel	Advanced studies of visual arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessur Visuelle Medien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in zwei Gebieten der Visuellen Medien (VM). ● Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu mediengeschichtlichen und medientheoretischen Zusammenhängen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Medienwissenschaft Wahlbereiche: <ul style="list-style-type: none"> ● Grafik Design ● Fotografie ● Film/ Performance
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar Medienwissenschaft 2 (2SWS/ 3 LP) 2. Komponente Seminar Studiolehre (VM) (4 SWS /5 LP) 3. Komponente Seminar Studiolehre (VM) (4 SWS/ 8 LP)
LP des Moduls	16 LP
SWS des Moduls	10 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	1. Komponente: ein Referat (Vortrag 10-45 min, Ausarbeitung 5-10 Seiten) oder eine Hausarbeit (8-15 Seiten) 2. und 3. Komponente: Erarbeitung und Präsentation einer künstlerischen Arbeitsreihe
Art der studienbegleitenden Prüfung	3. Komponente: Praktisch-methodische Prüfung: Erarbeitung künstlerischer Werke innerhalb von 14 Tagen abschließend mit einer Präsentation. Abgabe eines Konzeptpapiers (2-5 Seiten) mit digitaler Dokumentation des Bildmaterials.
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Grund- & Hauptmodule Didaktik / Bachelor

Identifizier	KNST-GmFD
Modultitel	Grundmodul Fachdidaktik
Englischer Modultitel	Elementary studies of art education
Modulbeauftragte/r	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse von kunstpädagogischen Theorien und Modellen • Auseinandersetzung mit der kunstpädagogischen Fachgeschichte • Analyse und Kritik kunstpädagogischer Paradigmen • Einsichten in die Struktur und den Verlauf Ästhetischer Erfahrungsbildung • Auseinandersetzung mit schulischen und außerschulischen kunstpädagogische Praxisfelder.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Fachdidaktik Kunst / Kunstpädagogik
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (60-90 Min.)
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-HmFD-B/H
Modultitel	Hauptmodul Fachdidaktik (BEU/Hauptfach)
Englischer Modultitel	Advances studies of art education
Modulbeauftragte/r	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Kenntnisse von kunstpädagogischen Theorien und Modellen • Fallbezogene Auseinandersetzung mit der kunstpädagogischen Fachgeschichte • Analyse und Kritik kunstpädagogischer Paradigmen • Einsichten in die Struktur und den Verlauf Ästhetischer Erfahrungsbildung • Kenntnisse von kunstpädagogischen Theorien und Modellen • Analyse und Kritik kunstpädagogischer Paradigmen • Auseinandersetzung mit schulischen und außerschulischen kunstpädagogische Praxisfelder. • Anbahnung in schulischer und außerschulischer Vermittlungskompetenz
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Fachdidaktik Kunst/Kunstpädagogik • Kunstpädagogische Praxisfelder

Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar didaktische Projekte (2SWS/ 3 LP) 2. Komponente Seminar didaktische Projekte (2SWS/ 3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	1. Komponente: ein Referat (Vortrag 10-45 min, Ausarbeitung 2-10 Seiten) oder eine Hausarbeit (8-15 Seiten) oder ein Projektportfolio (8-15 Textseiten, zuzüglich dokumentarisches Material)
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Komponente: ein Referat (Vortrag 10-45 min, Ausarbeitung 2-10 Seiten) oder eine Hausarbeit (8-15 Seiten) oder ein Projektportfolio (8-15 Textseiten zuzüglich dokumentarisches Material).
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-HmFD-N/K
Modultitel	Hauptmodul Fachdidaktik (Nebenfach, Kernfach)
Englischer Modultitel	Advances studies of art education
Modulbeauftragte/r	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Vertiefende Kenntnisse von kunstpädagogischen Theorien und Modellen ● Fallbezogene Auseinandersetzung mit der kunstpädagogischen Fachgeschichte ● Analyse und Kritik kunstpädagogischer Paradigmen ● Einsichten in die Struktur und den Verlauf Ästhetischer Erfahrungsbildung ● Kenntnisse von kunstpädagogischen Theorien und Modellen ● Analyse und Kritik kunstpädagogischer Paradigmen ● Auseinandersetzung mit schulischen und außerschulischen kunstpädagogische Praxisfelder. ● Anbahnung in schulischer und außerschulischer Vermittlungskompetenz
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Fachdidaktik Kunst / Kunstpädagogik ● Kunstpädagogische Praxisfelder
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar didaktische Projekte (2SWS/ 3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	

Art der studienbegleitenden Prüfung	ein Referat (Vortrag 10-45min, Ausarbeitung 2-10 Seiten) oder eine Hausarbeit (8-15 Seiten) oder ein Projektportfolio(8-15 Textseiten zuzüglich dokumentarisches Material).
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Mastermodule / Lehramt Kunst: Fachwissenschaften, Künstlerische Forschung

Identifizier	KNST-MmFw
Modultitel	Mastermodul Fachwissenschaften
Englischer Modultitel	Science of visual arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessur Bildende Kunst und Visuelle Medien
Qualifikationsziele	Vertiefende Kenntnisse von Werken der bildenden Kunst und visuellen Medien, sowie deren Analyse und Interpretation Erwerb der Fähigkeiten zu Fragen der künstlerischen Qualität
Inhalte	Methoden zu Analyse und Interpretation von Werken der bildenden Kunst und der visuellen Medien und vertiefende Kenntnisse in den Bereichen der Bildenden Kunst (Malerei, Bildhauerei, Installation, Druckgrafik) bzw. der Visuellen Medien (Typografie, Grafik-Design, Fotografie, Film und Performance) Vertiefende Erfahrungen mit den spezifischen Ausdrucksformen der jeweiligen Bildsprachen.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Eine Komponente Seminar Kunstwissenschaft 2 (2 SWS/ 3 LP) Eine Komponente Seminar Medienwissenschaft 2 (2 SWS/ 3 LP) (die Reihenfolge von Kunst- und Medienwissenschaft ist freigestellt)
LP des Moduls	6LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	1. Komponente: Ein Referat (Vortrag 10-45 min, Ausarbeitung 2-10 Seiten) oder eine Hausarbeit (8-15 Seiten)
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Komponente: Ein Referat (Vortrag 10-45 min, Ausarbeitung 2-10 Seiten) oder eine Hausarbeit (8-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-MmBKVM-K
Modultitel	Mastermodul Bildende Kunst und Visuelle Medien (Kernfach)
Englischer Modultitel	Advanced studies of visual arts/fine arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessur Bildende Kunst und Visuelle Medien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in den Gebieten der Bildenden Kunst (BK) und der Visuellen Medien (VM). • Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunst- und medientheoretischen Zusammenhängen als auch zu interdisziplinären Kontexten (Verflechtungsbereich)
Inhalte	<p>Wahlbereiche (BK):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeichnung / Malerei • Bildhauerei • Druckgrafik <p>Wahlbereiche (VM):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grafik Design • Fotografie • Film/ Performance
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Seminar künstlerische Forschung (BK) (4 SWS/ 5 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar künstlerische Forschung (VM) (4 SWS/ 5 LP)</p>
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Ende des Semesters
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	1. und 2. Komponente: Entwicklung von künstlerischen Arbeitsreihen, Umfang der künstlerischen Arbeitsreihen in Absprache des/der jeweiligen Modulbeauftragten bzw. Lehrenden
Art der studienbegleitenden Prüfung	1. und 2. Komponente: jeweils eine Präsentation und Erläuterung der künstlerischen Arbeiten (i. d. R. 10-20 min) mit Konzeptpapier (2-10 Seiten). Das Konzeptpapier soll sieben Tage vor der Präsentation abgegeben werden.
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-MmBK-H
Modultitel	Mastermodul Bildende Kunst (Hauptfach)
Englischer Modultitel	Advanced studies of fine arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessur Bildende Kunst
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in den Gebieten der Bildenden Kunst (BK). • Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunst- und medientheoretischen Zusammenhängen als auch zu interdisziplinären Kontexten (Verflechtungsbereich)

Inhalte	Wahlbereiche (BK): <ul style="list-style-type: none"> ● Zeichnung / Malerei ● Bildhauerei ● Druckgrafik
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar künstlerische Forschung (BK) (4 SWS/ 5 LP) 2. Komponente Seminar künstlerische Forschung (BK) (4 SWS/ 5 LP)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	1. und 2. Komponente: Entwicklung von künstlerischen Arbeitsreihen; Umfang der künstlerischen Arbeitsreihen in Absprache des/der jeweiligen Modulbeauftragten bzw. Lehrenden
Art der studienbegleitenden Prüfung	1. und 2. Komponente: Jeweils eine Präsentation und Erläuterung der künstlerischen Arbeiten (i. d. R. 10-20 min) mit Konzeptpapier (2-10 Seiten). Das Konzeptpapier soll sieben Tage vor der Präsentation abgegeben werden.
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-MmVM-H
Modultitel	Mastermodul Visuelle Medien (Hauptfach)
Englischer Modultitel	Advanced studies of visual arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessur Visuelle Medien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in den Gebieten der Visuellen Medien (VM). ● Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunst- und medientheoretischen Zusammenhängen als auch zu interdisziplinären Kontexten (Verflechtungsbereich)
Inhalte	Wahlbereiche (VM): <ul style="list-style-type: none"> ● Grafik Design ● Fotografie ● Film/ Performance
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar künstlerische Forschung (VM) (4 SWS/ 5 LP) 2. Komponente Seminar künstlerische Forschung (VM) (4 SWS/ 5 LP)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	

Prüfungsvorleistungen	1. und 2.Komponente: Entwicklung von künstlerischen Arbeitsreihen; Umfang der künstlerischen Arbeitsreihen in Absprache des/der jeweiligen Modulbeauftragten bzw. Lehrenden
Art der studienbegleitenden Prüfung	1. und 2. Komponente: Je eine Präsentation und Erläuterung der künstlerischen Arbeiten (i. d. R. 10-20 min) mit Konzeptpapier (2-10 Seiten). Das Konzeptpapier soll sieben Tage vor der Präsentation abgegeben werden.
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-MmKF-K/N
Modultitel	Mastermodul Künstlerische Forschung (Kernfach,Nebenfach)
Englischer Modultitel	Advanced studies of visual arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessur Bildende Kunst und Visuelle Medien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in den Gebieten der Bildenden Kunst (BK) und/oder der Visuellen Medien (VM). ● Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunst- und medientheoretischen Zusammenhängen im Kolloquium ● interdisziplinäre Vernetzung der künstlerischen Arbeiten (Verflechtungsbereich)
Inhalte	<p>Wahlbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Zeichnung / Malerei ● Bildhauerei ● Druckgrafik ● Grafik Design ● Fotografie ● Film/ Performance
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Künstlerische Projekte (4 SWS/ 6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	1. Komponente: Entwicklung von künstlerischen Arbeitsreihen; Umfang der künstlerischen Arbeitsreihen in Absprache des/der jeweiligen Modulbeauftragten bzw. Lehrenden
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	1. Komponente: Präsentation in Form einer Ausstellung und Erläuterung der Konzepte und der künstlerischen Arbeiten (i. d. R. 10-20 min), Konzeptpapier (2-10 Seiten). Das Konzeptpapier soll sieben Tage vor der Präsentation abgegeben werden.
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-MmKF-H
Modultitel	Mastermodul Künstlerische Forschung (Hauptfach)
Englischer Modultitel	Advanced studies of visual arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessur Bildende Kunst und Visuelle Medien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in den Gebieten der Bildenden Kunst (BK) und/oder der Visuellen Medien (VM). ● Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunst- und medientheoretischen Zusammenhängen im Kolloquium ● interdisziplinäre Vernetzung der künstlerischen Arbeiten (Verflechtungsbereich)
Inhalte	<p>Wahlbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Zeichnung / Malerei ● Bildhauerei ● Druckgrafik ● Grafik Design ● Fotografie ● Film/ Performance
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Seminar Künstlerische Projekte (4 SWS/ 6 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar Künstlerische Projekte (4 SWS/ 6 LP)</p>
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/	
Prüfungsvorleistungen	1. und 2. Komponente: Entwicklung von künstlerischen Arbeitsreihen; Umfang der künstlerischen Arbeitsreihen in Absprache des/der jeweiligen Modulbeauftragten bzw. Lehrenden
Art der studienbegleitenden Prüfung	1. und 2. Komponente: Je eine Präsentation in Form einer Ausstellung und Erläuterung der Konzepte und der künstlerischen Arbeiten (i. d. R. 10-20 min) mit Konzeptpapier (2-10 Seiten). Das Konzeptpapier soll sieben Tage vor der Präsentation abgegeben werden.
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Mastermodule / Lehramt Kunst: Didaktik

Identifizier	KNST-MmDF
Modultitel	Mastermodul didaktische Forschung
Englischer Modultitel	Didactics of arts
Modulbeauftragte/r	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Anwendungsbezogene Kritik und Analyse kunstpädagogische Theorien und Modellen ● vertiefende Auseinandersetzung mit schulischen und außerschulischen kunstpädagogische Praxisfelder. ● Entwicklung von Kriterien zur begründeten Auswahl von fachlich relevanten Unterrichtsthemen und Lerngegenständen. ● Vertiefende Anbahnung schulischer und außerschulischer Vermittlungskompetenz ● Fähigkeit zur methodisch kontrollierten Beobachtung, Analyse und Kritik kunstpädagogischer Lernprozesse ● Analyse kunstpädagogischer Praxis unter Bezugnahme auf Methoden der empirischen Bildungsforschung.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Fachdidaktik Kunst/Kunstpädagogik ● Kunstpädagogischen Praxisfelder
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (2SWS/ 3 LP) 2. Komponente Seminar (2SWS/ 3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	1. Komponente : Jeweils ein Referat (Vortrag 10-45min, Ausarbeitung 2-10 Seiten) oder Hausarbeit (8-15 Seiten) oder Projektportfolio(8-15 Textseiten zuzüglich dokumentarisches Material).
Prüfungsvorleistungen	1
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Komponente : Ein Referat (Vortrag 10-45min, Ausarbeitung 2-10 Seiten) oder Hausarbeit (8-15 Seiten) oder Projektportfolio(8-15 Textseiten zuzüglich dokumentarisches Material).
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-MmDF-H
Modultitel	Mastermodul didaktische Forschung (Hauptfach)
Englischer Modultitel	Didactics of arts
Modulbeauftragte/r	Professur für Fachdidaktik

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsbezogene Kritik und Analyse kunstpädagogische Theorien und Modellen • vertiefende Auseinandersetzung mit schulischen und außerschulischen kunstpädagogische Praxisfelder. • Entwicklung von Kriterien zur begründeten Auswahl von fachlich relevanten Unterrichtsthemen und Lerngegenständen. • Vertiefende Anbahnung schulischer und außerschulischer Vermittlungskompetenz • Fähigkeit zur methodisch kontrollierten Beobachtung, Analyse und Kritik kunstpädagogischer Lernprozesse • Analyse kunstpädagogischer Praxis unter Bezugnahme auf Methoden der empirischen Bildungsforschung.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Fachdidaktik Kunst/Kunstpädagogik • Kunstpädagogischen Praxisfelder
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar (2SWS/ 3 LP) 2. Komponente Seminar (2SWS/ 3 LP) 3. Komponente Seminar (2SWS/ 3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	1. , 2. Komponente : Jeweils ein Referat (Vortrag 10-45min, Ausarbeitung 2-10 Seiten) oder Hausarbeit (8-15 Seiten) oder Projektportfolio(8-15 Textseiten zuzüglich dokumentarisches Material).
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	3. Komponente: ein Referat (Vortrag 10-45 min, Ausarbeitung 2-10 Seiten) oder Hausarbeit (8-15 Seiten) oder Projektportfolio (8-15 Textseiten zuzüglich dokumentarisches Material).
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Mastermodule / Lehramt Kunst: Projektband für MEd G und MEd HR

Identifizier	MmPB-A
Modultitel	Projektband: Kunstdidaktische Forschungsprojekte (Kunst)
Englischer Modultitel	Project: Existing Academic Research on art education
Modulbeauftragte/r	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	Im Rahmen der Beteiligung an einem Forschungsprojekt erwerben die Studierenden ein grundlegendes Verständnis für Organisation, Prozesse und Arbeitsweisen forschender Projekt- und Teamarbeit sowie Kenntnisse wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden und ihrer auf den Kontext Kunstunterricht bezogenen Anwendung.

	Die Studierenden werden zur Beurteilung und methodenkritischen Anwendung empirischer lern- und entwicklungsdiagnostischer Verfahren sowie der Ergebnisse der kunstdidaktischen Unterrichtsforschung befähigt.
Inhalte	<p>Das Modul „Projektband: Kunstdidaktische Forschungsprojekte“ zeichnet sich durch einen Bezug zur wissenschaftlich fundierten Kunstunterrichtsforschung und durch die Möglichkeit zur Entwicklung eines Forschungshabitus aus.</p> <p>Die Studierenden arbeiten aktiv in bereits an der Universität Osnabrück bestehenden Forschungsprojekten an der konkreten Anwendung exemplarisch ausgewählter Methoden der Lern- und Entwicklungsdiagnostik oder der kunstdidaktischen Unterrichtsforschung einschließlich erprobter Formen ihrer schulpraktischen Anwendung und Umsetzung.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung an Forschungsprojekten mit kunstdidaktischer Ausrichtung übernehmen die Studierenden eine Teilfragestellung oder entwickeln eine thematisch passende eigene Fragestellung.</p> <p>In rein kunstwissenschaftlich angelegten Forschungsprojekten erweitern sie das eigentliche Forschungsthema um eine eigene schulbezogene Fragestellung.</p> <p>Das Modul kann nach Maßgabe des allgemeinen Teils der PO auch zur Vorbereitung einer späteren Masterarbeit genutzt werden.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p> <p>PB-2: Projekt (Projektdurchführung 5 LP)</p> <p>PB-3: Projektbegleitseminar (Seminar 2 LP)</p> <p>PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Wintersemester)</p> <p>PB-2: Projekt (10.2. bis Ende des Schuljahres)</p> <p>PB-3: Projektbegleitseminar (begleitend zum Projekt)</p> <p>PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (im Anschluss an das Projekt – entweder noch im Sommersemester oder im folgenden Wintersemester)</p>
Studiennachweise	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ aktive Teilnahme</p> <p>PB-2: Projekt aktive Bearbeitung der Forschungsfrage</p> <p>PB-3: Projektbegleitseminar aktive Teilnahme</p> <p>Präsentation vorläufiger Ergebnisse</p> <p>PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ aktive Teilnahme</p>
Prüfungsvorleistungen	

Art der studienbegleitenden Prüfung	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ Projektskizze (schriftlich) PB-4: Auswertungsseminar 1 Präsentation der Endergebnisse (in Form eines Essays, eines Forschungstagebuchs, eines Posters oder einer Power-Point-Präsentation,...) (Einzeln oder in Gruppen bis zu 4 Studierenden)
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Note PB-1 zu 30% und die Note PB-4 zu 70% ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden. Eine Anwesenheit wird in den Lehrveranstaltungen des Projektbandes gefordert, da die in den Vorbereitungs- bzw. Projektbegleit- bzw. Auswertungsseminaren zu erwerbenden Kompetenzen, wie z.B. projektbezogene Teamarbeit, Fähigkeit zur methodischen Reflexion von Forschungsprozessen und -ergebnissen sowie die Fähigkeit der Präsentation dieser Ergebnisse, zwingend die Anwesenheit und den regelmäßigen Dialog in den Veranstaltungen voraussetzt. Die Studierenden erhalten parallel dazu regelmäßig ein Feedback zu Forschungsschritten und Teilergebnissen und vertiefen ihr Verständnis des Gegenstandes und wichtige Teilkompetenzen (Präsentation, Reflexion usw.) durch die Erläuterung eigener Beiträge vor der Lerngruppe, durch die kritische Stellungnahme zu Beiträgen von Mits Studierenden und durch die Beobachtung der Problemlösungsmethoden erfahrener Lehrender.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein

Mastermodule / Lehramt Kunst: Schulische Praktika, Gymnasium

Identifizier	KNST- BFP-Gym
Modultitel	Schulisches Basisfachpraktikum (BFP) Kunst -Praxisphase
Englischer Modultitel	Basic school placement (Art Education)
Modulbeauftragte/r	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Entwicklung kunstpädagogischer Professionalität in Auseinandersetzung mit schulischen Praxisfeldern auf der Basis fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Kenntnisse. ● Anbahnung fachbezogene Kompetenzentwicklung auf der Grundlage methodisch kontrollierter Selbstreflexion sowie eines personalisierten Mentorings. ● Anbahnung fachbezogene Kompetenzentwicklung auf der Grundlage methodisch kontrollierter Selbstreflexion sowie eines personalisierten Mentorings. ● Befähigung zur methodisch kontrollierten Analyse kunstpädagogischer Praxis und Lernarrangements unter Bezugnahme auf Verfahren und Methoden der empirischen Bildungsforschung ● Befähigung zu kunstdidaktisch und erziehungswissenschaftlich begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der durch eine/n MentorIn begleiteten Unterrichtsversuche.
Inhalte	

Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (2SWS/ 3LP) 2. Komponente Basisfachpraktikum (5Wochen/ 5LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	2 SWS + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Planung und Durchführung einer Unterrichtseinheit
Prüfungsvorleistungen	Planung und Durchführung einer Unterrichtseinheit
Art der studienbegleitenden Prüfung	Praktikumsbericht
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Benotung des Praktikumsberichts
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-EFP-Gym
Modultitel	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP)
Englischer Modultitel	Advanced school placement (Art Education)
Modulbeauftragte/r	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Entwicklung kunstpädagogischer Professionalität in Auseinandersetzung mit schulischen Praxisfeldern auf der Basis fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Kenntnisse. ● Anbahnung fachbezogene Kompetenzentwicklung auf der Grundlage methodisch kontrollierter Selbstreflexion sowie eines personalisierten Mentorings. ● Anbahnung fachbezogene Kompetenzentwicklung auf der Grundlage methodisch kontrollierter Selbstreflexion sowie eines personalisierten Mentorings. ● Befähigung zur methodisch kontrollierten Analyse kunstpädagogischer Praxis und Lernarrangements unter Bezugnahme auf Verfahren und Methoden der empirischen Bildungsforschung ● Befähigung zu kunstdidaktisch und erziehungswissenschaftlich begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der durch eine/n MentorIn begleiteten Unterrichtsversuche.
Inhalte	
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1 Komponente Blockpraktikum (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise	Praktikumsbericht
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Benotung des Praktikumsberichts

Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-MmKol_v01
Modultitel	Mastermodul Kolloquium (Masterarbeit begleitend)
Englischer Modultitel	colloquium
Modulbeauftragte/r	Fachprofessur Bildende Kunst und Visuelle Medien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Arbeit • Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens • Kompetenzen der Präsentation
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens • Rhetorik und Diskussionsführung • Themenbezogene Analyse und Diskurs
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar (2 SWS/ 3LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester begleitend zur Masterarbeit
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Teilnahmebescheinigung
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Lehramt Kunst : Schlüsselkompetenzen

Identifizier	KNST-SK1
Modultitel	Orientierung. Integrative Schlüsselkompetenzen Kunst/Kunstpädagogik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Orientation
Modulbeauftragte/r	Fachleitung
Qualifikationsziele	Unterstützung beim Start ins Studium des gewählten Faches, Aktive Orientierung und Zielbewusstsein über mögliche Inhalte des Studiums, Reflexion der eigenen Stärken, Wissenschaftliches Arbeiten, Recherchieren.
Inhalte	Thematischer Überblick zu Inhalten des gewählten Faches unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1 Komponente Orientierung (2LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	1-2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester

Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn ein Studiennachweis gemäß § 11 Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die/der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung gemäß § 10 Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-SK2
Modultitel	Methoden / Grundlagen Integrative Schlüsselkompetenzen Kunst/Kunstpädagogik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Methodology
Modulbeauftragte/r	Fachleitung
Qualifikationsziele	Selbstgesteuertes Lernen, Methoden- und Vermittlungskompetenz
Inhalte	In der Veranstaltung sollen Studierende überfachliche und fachliche Methoden kennenlernen und trainieren, die sie im Laufe des Studiums anwenden und entwickeln können. Z.B. wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, Präsentation und Visualisierung, Rhetorik, Recherche usw.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1 Komponente Methoden/Grundlagen (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn ein Studiennachweis gemäß § 11 Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die/der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung gemäß § 10 Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-SK3
Modultitel	Anwendung in Fachveranstaltungen Integrative Schlüsselkompetenzen Kunst/Kunstpädagogik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Application
Modulbeauftragte/r	Fachleitung
Qualifikationsziele	Die in den Modulen SK 1 und 2 vermittelten Kompetenzen sollen in den Fachveranstaltungen integrativ angewendet werden.
Inhalte	
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	2 Komponenten Anwendung in Fachveranstaltungen (2 x 1 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn ein Studiennachweis gemäß § 11 Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die/der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung gemäß § 10 Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-SK4
Modultitel	Projektarbeit oder TutorInnentätigkeit Integrative Schlüsselkompetenzen Kunst/Kunstpädagogik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Project or tutoring
Modulbeauftragte/r	Fachleitung
Qualifikationsziele	a) Projektarbeit: Ziel ist die Anwendung der gelernten Methoden und Kompetenzen in einem komplexeren Kontext und der Erwerb von Fähigkeiten im Projektmanagement usw. b) TutorInnentätigkeit: Kommunikationskompetenzen etc.
Inhalte	a) Projektarbeit: Erarbeitung eines im Zusammenhang mit dem Fach stehenden Projekts oder b) TutorInnentätigkeit: Übernahme von TutorInnentätigkeit, z.B. für die Vermittlung von fachbezogenen Schlüsselkompetenzen in den Schritten 1. oder 2.

Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Erarbeitung eines fachlich orientierten Projekts 2. Komponente Betreuung von Studenten in oder außerhalb der Veranstaltungen zu 1. oder 2. sowie Vor- und Nachbereitung
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	1-2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn ein Studiennachweis gemäß § 11 Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge, z.B. Projektarbeit: Bearbeitung und Präsentation eines Projekts TutorInnen Tätigkeit: Selbstständige Betreuung von Studierenden und studentischen Kleingruppen, z.B. beim Erlernen von Inhalten aus den Schritten 1. oder 2.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die/der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung gemäß § 10 Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Fachmastermodule Kunst und Kommunikation

Anmerkung:

Studiengang wird ergänzt durch folgende Module:

1. „KNST-MmFw“ siehe „KNST-MmFw“ im Lehramts-Master.

2. „Knst-MmKol_v01“ siehe „KNST-MmKol_v01“ im Lehramts-Master.

Identifizier	KNST-MmFD
Modultitel	Mastermodul Fachdidaktik
Englischer Modultitel	Didactics of arts
Modulbeauftragte/r	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Anwendungsbezogene Kritik und Analyse kunstpädagogischer Theorien und Modellen ● vertiefende Auseinandersetzung mit schulischen und außerschulischen kunstpädagogischen Praxisfeldern. ● Entwicklung von Kriterien zur begründeten Auswahl von fachlich relevanten Unterrichtsthemen und Lerngegenständen. ● Vertiefende Anbahnung schulischer und außerschulischer Vermittlungskompetenz ● Fähigkeit zur methodisch-kontrollierten Beobachtung, Analyse und Kritik kunstpädagogischer Lernprozesse ● Analyse kunstpädagogischer Praxis unter Bezugnahme auf Methoden der empirischen Bildungsforschung.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Fachdidaktik Kunst/Kunstpädagogik ● Kunstpädagogischen Praxisfelder

Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	fachdidaktisches Seminar (2SWS/ 4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entweder ein Referat (Vortrag 10-45min, Ausarbeitung 2-10 Seiten) oder Hausarbeit (8-15 Seiten) oder Projektportfolio (8-15 Textseiten zuzüglich dokumentarisches Material).
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-MmKP
Modultitel	Mastermodul künstlerische Praxis (Bildende Kunst oder Visuelle Medien)
Englischer Modultitel	Advanced studies of visual arts/fine arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessuren der Bildenden Kunst und Visuellen Medien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in den Gebieten der Bildenden Kunst (BK) oder der Visuellen Medien (VM). ● Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunst- und medientheoretischen Zusammenhängen als auch zu interdisziplinären Kontexten
Inhalte	<p>Wahlbereiche (BK):</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Zeichnung / Malerei ● Bildhauerei ● Druckgrafik <p>Wahlbereiche (VM):</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Grafik Design ● Fotografie ● Film/ Performance
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar künstlerische Praxis (BK oder VM) (4 SWS/ 5 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Entwicklung von künstlerischen Arbeitsreihen, Umfang der künstlerischen Arbeitsreihen in Absprache des/der jeweiligen Modulbeauftragten bzw. Lehrenden

Art der studienbegleitenden Prüfung	Präsentation und Erläuterung der künstlerischen Arbeiten (i. d. R. 10-20 min)
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-MmKF- 1
Modultitel	Mastermodul Künstlerische Forschung Teil 1
Englischer Modultitel	Advanced studies of visual arts
Modulbeauftragte/r	Professuren der Bildenden Kunst und Visuellen Medien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in den Gebieten der Bildenden Kunst (BK) und/oder der Visuellen Medien (VM). ● Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit.
Inhalte	<p>Wahlbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Zeichnung / Malerei ● Bildhauerei ● Druckgrafik ● Grafik Design ● Fotografie ● Film/ Performance
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar Künstlerische Projekte (4 SWS/ 6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Entwicklung von künstlerischen Arbeitsreihen; Umfang der künstlerischen Arbeitsreihen in Absprache des/der jeweiligen Modulbeauftragten bzw. Lehrenden
Art der studienbegleitenden Prüfung	Präsentation und Erläuterung der Konzepte und der künstlerischen Arbeiten (i. d. R. 10-20 min), Konzeptpapier (2-10 Seiten). Das Konzeptpapier soll sieben Tage vor der Präsentation abgegeben werden.
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-MmKF- 2
Modultitel	Mastermodul Künstlerische Forschung Teil 2
Englischer Modultitel	Advanced studies of visual arts

Modulbeauftragte/r	Professuren der Bildenden Kunst und Visuellen Medien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in den Gebieten der Bildenden Kunst (BK) und/oder der Visuellen Medien (VM). ● vertiefte Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunst- und medientheoretischen Zusammenhängen.
Inhalte	<p>Wahlbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Zeichnung / Malerei ● Bildhauerei ● Druckgrafik ● Grafik Design ● Fotografie ● Film/ Performance
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar Künstlerische Projekte (4 SWS/ 6 LP) 2. Komponente Seminar Künstlerische Projekte (4 SWS/ 6 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	1. Komponente: Entwicklung von künstlerischen Arbeitsreihen; Umfang der künstlerischen Arbeitsreihen in Absprache des/der jeweiligen Modulbeauftragten bzw. Lehrenden
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Komponente: Präsentation und Erläuterung der Konzepte und der künstlerischen Arbeiten (i. d. R. 10-20 min), Konzeptpapier (2-10 Seiten). Das Konzeptpapier soll sieben Tage vor der Präsentation abgegeben werden.
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-MmKF- 3
Modultitel	Mastermodul Künstlerische Forschung Teil 3
Englischer Modultitel	Advanced studies of visual arts
Modulbeauftragte/r	Professuren der Bildenden Kunst und Visuellen Medien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in den Gebieten der Bildenden Kunst (BK) und/oder der Visuellen Medien (VM). ● vertiefte Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunst- und medientheoretischen Zusammenhängen im Hinblick auf den gewählten Schwerpunkt im Wahlpflichtbereich "Künstlerische Kommunikation" ● vertiefte Reflexion im interdisziplinären Kontext

Inhalte	Wahlbereiche: <ul style="list-style-type: none"> ● Zeichnung / Malerei ● Bildhauerei ● Druckgrafik ● Grafik Design ● Fotografie ● Film/ Performance
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar Künstlerische Projekte (4 SWS/ 6 LP) 2. Komponente Seminar Künstlerische Projekte (4 SWS/ 6 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	1. Komponente: Entwicklung von künstlerischen Arbeitsreihen; Umfang der künstlerischen Arbeitsreihen in Absprache des/der jeweiligen Modulbeauftragten bzw. Lehrenden
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Komponente: Präsentation und Erläuterung der Konzepte und der künstlerischen Arbeiten (i. d. R. 10-20 min), Konzeptpapier (2-10 Seiten). Das Konzeptpapier soll sieben Tage vor der Präsentation abgegeben werden.
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-MmP
Modultitel	Mastermodul Praktika
Englischer Modultitel	Advanced studies of visual arts/fine arts
Modulbeauftragte/r	Praktikumsbeauftragte/r
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Einblicke relevante Handlungsfelder geben, ● Reflexion von Kulturvermittlung und Kulturtransfer eröffnen, ● exemplarische Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Bereichen kultureller Vermittlung und Kulturmanagement
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● praktische Erfahrungen in Berufsfeldern des gewählten Schwerpunktes ● Anwendung von kunstpädagogischer und künstlerischer Vermittlungsstrategien ermöglichen, ● Erprobung und Entwicklung eigener Fähigkeiten und Kenntnisse (z.B. Organisations- und Projektmanagement, Tagungs- und Programmplanung in Bildungseinrichtungen, Formen der Agogik) zum Handeln in den genannten Bereichen und Berufsfeldern eröffnen.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Praktikum (5 Wochen/ 8 LP) 2. Komponente Praktikum (5 Wochen/ 8 LP)
LP des Moduls	16 LP
SWS des Moduls	-

Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	1. und 2. Komponente: Absolvierung der Praktikumsphase
Art der studienbegleitenden Prüfung	1. und 2. Komponente: Anfertigung eines Praktikumsberichts (5-10 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-MmVB
Modultitel	Mastermodul Verflechtungsbereich
Englischer Modultitel	Interdisciplinary studies
Modulbeauftragte/r	Fachprofessuren der Fachdidaktik, Bildenden Kunst und Visuellen Medien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ausserfachlichen Inhalten • Entwicklung transdisziplinärer Kommunikationsformen • Verknüpfung der künstlerischen Expertise mit gesellschaftlichen Fragestellungen
Inhalte	Transdisziplinäre Auseinandersetzung mit Themenfeldern des gewählten Schwerpunkts im Modul „Künstlerische Kommunikation“
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Seminar aus dem Verflechtungsbereich (2SWS/ 4LP) 2. Komponente: Seminar aus dem Verflechtungsbereich (2SWS/4LP) 3. Komponente: Seminar aus dem Verflechtungsbereich (2SWS/4LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	3
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis pro Komponente gemäß § 11 APO
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FB 1

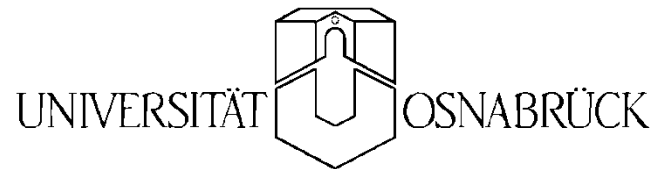
Wahlpflichtmodule „Künstlerische Kommunikation“ (Wahl von einem der drei Schwerpunkte)

Identifizier	KNST-MmAK
Modultitel	Mastermodul Künstlerische Kommunikation: Außerschulische Kunstpädagogik
Englischer Modultitel	Advanced studies of visual arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessuren der Fachdidaktik, Bildenden Kunst und Visuellen Medien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Befähigung zur Entwicklung transdisziplinäre, künstlerischer Projekte im Kontext des gewählten Schwerpunkts ● Befähigung zur wissenschaftlichen Reflexion künstlerischer Kommunikationsformen ● Befähigung zur öffentlichen Präsentation bzw. Kommunikation von künstlerischen Projekte
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Wissenschaftliche und künstlerische Auseinandersetzung mit Formen der künstlerischen Kommunikation in Bezug auf „Außerschulische Kunstpädagogik“ ● Das Wahlpflichtmodul Außerschulische Kunstpädagogik hat den Schwerpunkt in der Entwicklung künstlerischer Kommunikationsstrategien für die außerschulische, kulturelle Bildung, wie etwa in Kunstschulen, Ganztagschulen oder außerschulischen Bildungseinrichtungen.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar Künstlerische Projekte (4 SWS/ 6 LP) 2. Komponente Seminar Künstlerische Projekte (4 SWS/ 8 LP)
LP des Moduls	14 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/	
Prüfungsvorleistungen	1. Komponente: Entwicklung von künstlerischen Arbeitsreihen; Umfang der künstlerischen Arbeitsreihen in Absprache des/der jeweiligen Modulbeauftragten bzw. Lehrenden
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Komponente: Öffentliche Präsentation und Erläuterung und Reflexion der künstlerischen Konzeption sowie der angewendeten Vermittlungsstrategien (i. d. R. 10-20 min) mit schriftlichen Kommunikationskonzept (5-10 Seiten). Das schriftliche Kommunikationskonzept soll sieben Tage vor der Präsentation abgegeben werden.
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-MmVKM
Modultitel	Mastermodul Künstlerische Kommunikation: Vermittlung von Kunst und visuellen Medien
Englischer Modultitel	Advanced studies of visual arts
Modulbeauftragte/r	Fachprofessuren der Fachdidaktik, Bildenden Kunst und Visuellen Medien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Befähigung zur Entwicklung transdisziplinäre, künstlerischer Projekte im Kontext des gewählten Schwerpunkts • Befähigung zur wissenschaftlichen Reflexion künstlerischer Kommunikationsformen • Befähigung zur öffentlichen Präsentation bzw. Kommunikation von künstlerischen Projekte
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliche und künstlerische Auseinandersetzung mit Formen der künstlerischen Kommunikation in Bezug auf „Vermittlung von Kunst und visuellen Medien“ • Das Wahlpflichtmodul Vermittlung von Kunst und visuellen Medien hat den Schwerpunkt in der Entwicklung künstlerischer Kommunikationsstrategien für die Vermittlung und Organisation von Bildender Kunst und Visueller Medien in kulturellen Einrichtungen, wie Museen, Galerien, Kulturinstitutionen, Festivals oder Kulturstiftungen.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar Künstlerische Projekte (4 SWS/ 6 LP) 2. Komponente Seminar Künstlerische Projekte (4 SWS/ 8 LP)
LP des Moduls	14 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/	
Prüfungsvorleistungen	1. Komponente: Entwicklung von künstlerischen Arbeitsreihen; Umfang der künstlerischen Arbeitsreihen in Absprache des/der jeweiligen Modulbeauftragten bzw. Lehrenden
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Komponente: Öffentliche Präsentation und Erläuterung und Reflexion der künstlerischen Konzeption sowie der angewendeten Vermittlungsstrategien (i. d. R. 10-20 min) mit schriftlichen Kommunikationskonzept (5-10 Seiten). Das schriftliche Kommunikationskonzept soll sieben Tage vor der Präsentation abgegeben werden.
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Identifizier	KNST-MmGK
Modultitel	Mastermodul Künstlerische Kommunikation im gesellschaftlichen Kontext
Englischer Modultitel	Advanced studies of visual arts

Modulbeauftragte/r	Fachprofessuren der Fachdidaktik, Bildenden Kunst und Visuellen Medien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Befähigung zur Entwicklung transdisziplinäre, künstlerischer Projekte im Kontext des gewählten Schwerpunkts • Befähigung zur wissenschaftlichen Reflexion künstlerischer Kommunikationsformen • Befähigung zur öffentlichen Präsentation bzw. Kommunikation von künstlerischen Projekte
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliche und künstlerische Auseinandersetzung mit Formen der künstlerischen Kommunikation in Bezug auf „Künstlerische Kommunikation im gesellschaftlichen Kontext“ • Das Wahlpflichtmodul Künstlerische Kommunikation im gesellschaftlichen Kontext hat den Schwerpunkt in der Entwicklung künstlerischer Kommunikationsstrategien im gesellschaftlichen Dialog, wie etwa für Kunstprojekte im öffentlichen Raum oder künstlerische Projektarbeit im sozialen Kontext.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar Künstlerische Projekte (4 SWS/ 6 LP) 2. Komponente Seminar Künstlerische Projekte (4 SWS/ 8 LP)
LP des Moduls	14 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/	
Prüfungsvorleistungen	1. Komponente: Entwicklung von künstlerischen Arbeitsreihen; Umfang der künstlerischen Arbeitsreihen in Absprache des/der jeweiligen Modulbeauftragten bzw. Lehrenden
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Komponente: Öffentliche Präsentation und Erläuterung und Reflexion der künstlerischen Konzeption sowie der angewendeten Vermittlungsstrategien (i. d. R. 10-20 min) mit schriftlichen Kommunikationskonzept (5-10 Seiten). Das schriftliche Kommunikationskonzept soll sieben Tage vor der Präsentation abgegeben werden.
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

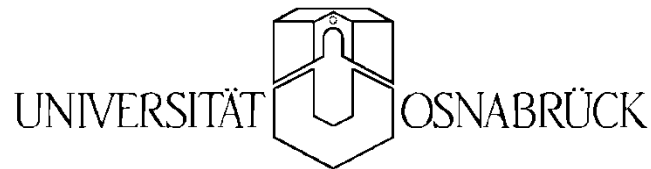
„GEOGRAPHIE“

Änderung des Moduls GEO-11
beschlossen in der

16. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 19.04.2017
befürwortet in der 140. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 22.11.2017
genehmigt in der 266. Sitzung des Präsidiums am 18.01.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2018 vom 14.03.2018, S. 82

Identifizier	<i>GEO-11</i>
Modultitel	Einführung in die Geographie (P)
Englischer Modultitel	Introduction to Geography
Modulbeauftragter	Lehrende der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Durch eine integrierte Einführung in die Geographie sollen die Studierenden naturwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Betrachtungs- und Arbeitsweisen bei raumbezogenen Fragestellungen und die Möglichkeit ihrer Verknüpfung kennenlernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der <i>Einführungsvorlesung</i> sollen die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - a) die disziplinhistorischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Geographie kennenlernen, - b) grundlegende empirische Forschungsmethoden in Physio- und Humangeographie mit ihren Differenzen und Gemeinsamkeiten kennenlernen, - c) Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens erlernen. - Auf den <i>Exkursionen</i> sollen die Studierenden diese Inhalte vertiefen und ihre Kenntnisse auf räumliche Strukturen und Problemstellungen übertragen. - Durch die Vorträge im <i>Kolloquium</i> sollen die Studierenden Einblicke in aktuelle geographische Forschung aus unterschiedlichen disziplinären Teilgebieten erlangen. Zudem erhalten sie Einblicke in Prozesse und Methoden wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns. <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Lernstrategien, Wissensmanagement, wissenschaftliches Lesen und Schreiben, Recherche, Textkompetenz, IT-Kompetenz, Medienkompetenz</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit, allgemeine Vermittlungskompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Selbstmanagement, Zeitmanagement, Organisation von Arbeitsprozessen, Integrationsfähigkeit, Motivation</p>
Inhalte	<p>Einführung in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Disziplingeschichte und die subdisziplinäre Struktur der Geographie - wissenschaftstheoretische Grundlagen und Herausforderungen der Geographie - wesentliche Fragestellungen der Geographie - natur- und sozialwissenschaftliche geographische Betrachtungs- und Arbeitsweisen - empirische Forschungsmethoden in Human- und Physiogeographie - Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
Modulkomponenten (Angabe d. LP)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Vorlesung (3 LP) 2. Komponente : 2 Exkursionstage (1 LP) 3. Komponente: Teilnahme an mindestens zehn Terminen des „Osnabrücker Geographischen Kolloquiums“ (1 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester
Angebotsturnus	Vorlesung: Jährlich im Wintersemester Exkursionstage/ Kolloquium: jedes Semester
Studiennachweise	1. Komponente: Hausarbeit (4-10 Seiten) oder Klausur oder mündliche Prüfung (15-45 Min.)
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	-

Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Disziplingeschichte und der subdisziplinären Struktur der Geographie - Grundkenntnisse der wissenschaftstheoretischen Grundlagen und Herausforderungen der Geographie - Grundkenntnisse über natur- und sozialwissenschaftliche Betrachtungs- und Arbeitsweisen - Grundkenntnisse physisch- und humangeographischer Forschungsmethoden - Kenntnis von grundlegenden Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregelung für dieses Modul	Der Studiennachweis muss erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE FREMDSPRACHLICHE FACHAUSBILDUNG (FFA) FÜR JURISTINNEN UND JURISTEN

beschlossen in der

175. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 23.05.2007,
genehmigt in der 79. Sitzung des Präsidiums am 02.08.2007,
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 810

geändert in der 187. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 21.05.2008,
genehmigt in der 99. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2008,
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2008 vom 25.09.2008, S. 875

geändert in der 225. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 19.02.2014,
befürwortet in der 112. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014,
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 792

geändert in der 249. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 25.10.2017
befürwortet in der 141. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 24.01.2018
genehmigt in der 267. Sitzung des Präsidiums am 08.02.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2018 vom 14.03.2018, S. 85

INHALT :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	87
§ 1 Zweck der Fremdsprachlichen Fachausbildung.....	87
§ 2 Zugang und Zulassung zur Fremdsprachlichen Fachausbildung	87
§ 3 Dauer und Gliederung der Fremdsprachlichen Fachausbildung	87
§ 4 Prüfungsausschuss	88
§ 5 Prüfer und Beisitzer	89
§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	89
§ 7 Aufbau der Prüfung und Formen der Prüfungsleistungen.....	90
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen	90
§ 9 Wiederholungen von Prüfungen.....	91
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	91
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	92
§ 12 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	92
§ 13 Zertifikat und Bescheinigungen	92
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung	93
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	93
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	93
Zweiter Teil: Prüfungen	94
§ 17 Art und Umfang der Prüfungen	94
§ 18 Zulassung zur FFA-Abschlussprüfung	94
§ 19 Gesamtergebnis der Prüfungen	95
Dritter Teil: Schlussvorschriften.....	95
§ 20 Inkrafttreten	95
Anlagen	96
Anlage 1.....	96
Anlage 2.....	97
Anlage 3a.....	98
Anlage 3b.....	99

Aufgrund § 44 Absatz 1 NHG hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fremdsprachliche Fachausbildung für Juristen an der Universität Osnabrück beschlossen:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Fremdsprachlichen Fachausbildung

- (1) An der Universität Osnabrück wird als Ergänzung zu den in § 2 Abs. 1 genannten Studiengängen eine Fremdsprachliche Fachausbildung (FFA) in den in der *Anlage 1* aufgeführten Sprachen angeboten.
- (2) ¹Zweck der Prüfung ist der Nachweis des Verstehens von mündlichen und schriftlichen Texten der betreffenden Rechtssprache und der Fähigkeit, sich in der Fachsprache in Wort und Schrift angemessen auszudrücken und juristische Fragen des jeweiligen ausländischen Rechts unter Verwendung der Fachsprache zu erörtern. ²Bei der Vermittlung auslandsrechtlicher Kenntnisse wird ein besonderer Schwerpunkt auf den Bereich des Wirtschaftsrechts gelegt.

§ 2 Zugang und Zulassung zur Fremdsprachlichen Fachausbildung

- (1) Der Zugang zur FFA setzt voraus, dass die oder der Studierende für den Studiengang Rechtswissenschaften (Rechtswissenschaften nach § 1 DRiG) oder den Studiengang LL.B. Wirtschaftsrecht an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.
- (2) ¹Darüber hinaus wird das Bestehen eines Eingangstests in der betreffenden Sprache vorausgesetzt. ²Die Einzelheiten über Art und Durchführung des Tests bestimmt der Prüfungsausschuss. ³Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von dem Erfordernis des Satz 1 befreien und im Übrigen ohne Einzelfallprüfung festlegen, welche Sprachtests als Nachweis gleichwertiger Sprachkenntnisse anerkannt werden. ⁴Eine Befreiung nach Satz 2 wird ohne Einzelfallprüfung erteilt, wenn der Bewerber das Bestehen eines Sprachtests, der vom Prüfungsausschuss anerkannt ist, innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen kann. ⁴Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Teilnehmerzahl ist auf je 50 Teilnehmer für Englisch-UK/Englisch-US und auf 25 Teilnehmer für die anderen Sprachen begrenzt. ²Liegen mehr Bewerbungen vor, als Plätze für eine Sprache zur Verfügung stehen, so werden die Plätze nach dem Prioritätsprinzip unter denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern vergeben, deren Bewerbung vollständig bei der FFA eingegangen ist und die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllen. ³Im Einzelfall kann eine Zulassung von bis zu 55 Personen für Englisch erfolgen, sofern die zusätzlichen Personen nachweisen, dass sie der Allgemeinen Sprachausbildung nicht bedürfen.
- (4) ¹Auswärtige Studenten, die im Rahmen des ERASMUS-Programms am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Osnabrück studieren, können während dieser Zeit nach Maßgabe freier Kapazitäten an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der FFA teilnehmen. ²Die Teilnahme und erbrachte Einzelleistungen werden einschließlich der entsprechenden ECTS-Punkte bescheinigt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Doktoranden, die an der Universität Osnabrück immatrikuliert sind, und wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereichs auf Antrag zur Teilnahme an der FFA zulassen.

§ 3 Dauer und Gliederung der Fremdsprachlichen Fachausbildung

- (1) ¹Die FFA ist in zwei Stufen (Studienjahre) gegliedert, die jeweils zwei Semester umfassen. ²Ein schematischer Studienplan ist in *Anlage 2* enthalten. ³Die Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich in der Sprache der jeweiligen Rechtsordnung statt.

- (2) ¹Die erste Stufe (Grundstufe) setzt sich wie folgt zusammen: Im ersten Semester wird ein Kurs zur allgemeinen Wissenschaftssprache mit Bezügen zur Rechts- und Wirtschaftssprache (4 SWS) angeboten. ²In den Sprachen Englisch-UK/Englisch-US besteht dieser Erstsemesterkurs aus einem Sprachkurs (2 SWS) sowie einem Kurs zur Methodik des *Common Law* (2 SWS). ³Im zweiten Semester folgt eine Einführung in das Recht des betreffenden Staates (4 SWS).
- (3) ¹Für die Kurse des ersten Studienjahres besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. ²Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an mindestens 80 Prozent der Veranstaltungen teilgenommen hat. ³Der Prüfungsausschuss kann von der Anwesenheitspflicht auf Antrag befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt. ⁴Ein besonderer Grund liegt in der Regel vor, wenn die oder der Studierende ihre oder seine Hochschulzugangsberechtigung an einer entsprechend fremdsprachigen Einrichtung erworben hat. ⁵Die Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen des ersten Studienjahres.
- (4) ¹Im zweiten Studienjahr (Aufbaustufe) wird die Fach- und Fachsprachausbildung vertieft. ²Im Wintersemester finden ein Kurs im Öffentlichen Recht (Staats- und Verwaltungsrecht) und ein Grundkurs im Zivilrecht des betreffenden Staates statt. ³Im Sommersemester folgen ein Aufbaukurs im Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht sowie ein Vertiefungskurs.
- (5) Die FFA wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG, der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Mitte der an der FFA beteiligten Lehrenden (Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe) und der für einen der Studiengänge eingeschriebenen Studierenden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungen auch im Umlaufverfahren treffen, sofern dem nicht wenigstens ein Mitglied widerspricht. ²Ob und in welcher Form (z.B. per E-Mail) ein Umlaufverfahren stattfindet, entscheidet die oder der Ausschussvorsitzende. ³Sie oder er sorgt auch für eine der Niederschrift vergleichbare Dokumentation (z.B. durch Sammlung des E-Mailverkehrs).

- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss behandelt Prüfungsfragen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Mitglieder und deren Vertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt oder als wissenschaftliche Mitarbeiter an der Universität Osnabrück beschäftigt sind. ³Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst über die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse verfügen. ⁵Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern für die Prüfungen der Aufbaustufe und für die Abschlussprüfung dürfen nur Personen bestellt werden, die darüber hinaus die erste juristische Prüfung bestanden haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studienangebot an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet (höchstens zwei Kurse).
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studienangebot werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienangebotes, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienangebotes sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Im Falle einer Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Aufbau der Prüfung und Formen der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Als Prüfungsleistungen kommen folgende Formen in Betracht:

- Mündliche Prüfung (Absatz 2),
- Hausarbeit (Absatz 3),
- Klausur (Absatz 4).

²Die für die jeweiligen Veranstaltungen vorgesehene Form der Prüfungsleistung ist in *Anlage 2* niedergelegt.

³Als Studiennachweise finden darüber hinaus unterrichtsbegleitende Leistungskontrollen statt (Absatz 5).

- (2) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte seines Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen zu beantworten vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. ³Die Prüfung findet in der Regel als Gruppenprüfung statt und dauert regelmäßig 15 Minuten je Prüfling und Fach. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Es ist von beiden Prüfenden bzw. von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (3) ¹In einer Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein für den Studienbereich relevantes Thema angemessen bearbeiten und schriftlich darstellen kann. ²Die Hausarbeit wird von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet, in der sie maßgeblich angefertigt wird. ³Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier bis sechs Wochen.
- (4) ¹In der Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er mit der Thematik der Veranstaltung vertraut ist und diese oder Teile daraus darstellen und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden und darstellen kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten.
- (5) ¹In den unterrichtsbegleitenden Leistungskontrollen soll der Prüfling einen Fortschritt in seiner fremdsprachlichen Kompetenz nachweisen, insbesondere in den Bereichen Wortschatz und Grammatik und der Anwendung dieses Wissens in den vier Fertigkeiten Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen. ²Für die unterrichtsbegleitenden Leistungskontrollen sind folgende Formen vorgesehen: Test, mündliche Abfrage und schriftliche Hausaufgabe.
- (6) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Leistungskontrollen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen oder Leistungskontrollen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (7) ¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die §§ 15 ff. des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von einem Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen bewertet.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines weiteren Prüfenden oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. ²Von der Bestellung einer oder eines weiteren Prüfenden oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn aus triftigen Gründen keine weitere Prüfende oder weiterer Prüfender oder weitere sachkundige Beisitzerin oder weiterer sachkundiger Beisitzer zur Verfügung steht oder die Bestellung einer weiteren Prüfenden oder eines weiteren Prüfenden oder einer weiteren sachkundigen Beisitzerin oder eines weiteren sachkundigen Beisitzers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

(3) ¹Wird die mündliche Prüfung von den vom Prüfungsausschuss bestellten zwei Prüfenden gemeinsam abgenommen, entscheiden über die Prüfungsleistungen die Prüfenden nach gemeinsamer Beratung. ²Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden voneinander ab, so errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktezahl. ³Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören.

(4) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Punktezahlen und Noten zu verwenden:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	=	16 – 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	13 – 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	10 – 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	=	7 – 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht	=	4 – 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	=	1 – 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	=	0 Punkte

²Das Ergebnis eines Prüfungsteils wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt; über das Nichtbestehen ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die Bewertung angibt.

(5) Eine Prüfung oder eine Leistungskontrolle im Rahmen der FFA ist nicht bestanden, wenn sie/er mit weniger als 4 Punkten bewertet worden ist.

§ 9 Wiederholungen von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Wird eine Prüfungsleistung mit weniger als 4 Punkten bewertet oder gilt sie als nicht bestanden und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.

(3) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten bzw. zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen.

(4) ¹Absatz 3 gilt nicht für Leistungskontrollen (§ 7 Absatz 5). ²Wird eine Leistungskontrolle nicht bestanden, erfolgt die erneute Leistungskontrolle in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der nicht bestandenen. ³Den Zeitpunkt legt der jeweilige Dozent nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(5) In einem der FFA entsprechenden Studienangebot an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 2) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin – in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin – anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden, die in diesem Fall als nicht bestanden gilt. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, die aufsichtführende Person entscheidet, dass ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als nicht bestanden bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin in der Regel nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 12 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 13 Zertifikat und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene FFA-Abschlussprüfung wird ein Zertifikat in deutscher sowie in englischer, spanischer oder französischer Sprache ausgestellt (*Anlage 3b*). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Prüfenden sind im Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. ²Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und durch ein richtiges Zertifikat oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Zertifikats oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Bundes bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

- (6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Prüfungen

§ 17 Art und Umfang der Prüfungen

- (1) ¹Die Studiennachweise in den Sprachkursen des ersten Semesters der FFA (“Allgemeine Sprachausbildung und Wirtschaftssprache”) bestehen regelmäßig aus jeweils zwei Leistungskontrollen. ²Die Sprachkurse sind erfolgreich absolviert, wenn die Durchschnittsnote der durchgeführten Leistungskontrollen wenigstens 4 Punkte beträgt. ³Die Prüfungsleistung im Kurs “Methodik des *Common Law*” (Englisch-UK/US) besteht aus entweder einer Abschlussklausur oder einer mündlichen Prüfung (*Anlage 2*). ⁴Die Prüfungsleistung im zweiten Semester der Grundstufe besteht aus einer Klausur. ⁵Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres ist die Erfüllung der Anwesenheitspflicht gemäß § 3 Abs. 3. ⁶Die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungen der ersten und zweiten Semesters wird durch ein Grundstufenzertifikat (*Anlage 3a*) bescheinigt.
- (2) ¹Der Erwerb des Grundstufenzertifikats (§ 17 Abs. 1) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen des zweiten Studienjahres. ²Das zweite Studienjahr (Aufbaustufe) hat erfolgreich absolviert, wer in den angebotenen vier Kursen jeweils eine Prüfung (*Anlage 2*) bestanden hat.
- (3) ¹Die FFA-Abschlussprüfung besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung über alle Gegenstände der Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienjahres. ²Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Abschlussprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungen der Aufbaustufe (*Anlage 2*). ³Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsteilen jeweils wenigstens 4 Punkte erreicht wurden. ⁴Das Bestehen wird mit einem Gesamtzertifikat (*Anlage 3b*) bescheinigt

§ 18 Zulassung zur FFA-Abschlussprüfung

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur FFA-Abschlussprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des von der oder dem Ausschussvorsitzenden festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Festgesetzte Meldefristen können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
- das Grundstufenzertifikat (§ 17 Abs. 1) erworben, alle Prüfungen der Aufbaustufe (§ 17 Abs. 2) bestanden hat und
 - als Student in einem der Studiengänge nach § 2 Abs. 1 an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Absatz 5.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen
- Nachweise über das Bestehen der während der Aufbaustufe abgelegten Prüfungen,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Prüfung oder Prüfungsteile im Studienangebot FFA einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Prüfung im Studienangebot FFA an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 VwVfG des Bundes. ²§ 16 ist zu beachten.

§ 19 Gesamtergebnis der Prüfungen

- (1) ¹Die Gesamtnote jedes Studienjahres errechnet sich aus der Gesamtpunktzahl der erbrachten Prüfungsleistungen geteilt durch die Anzahl der Prüfungen in dem jeweiligen Studienjahr. ²Die Gesamtnote der unterrichtsbegleitenden Leistungskontrollen errechnet sich aus der Summe der in den Leistungskontrollen erreichten Punkte, geteilt durch die Anzahl der durchgeführten Leistungskontrollen.
- (2) Die Gesamtnote der FFA-Abschlussprüfung errechnet sich aus der Summe der in beiden Prüfungsteilen (Klausur und mündliche Prüfung) erreichten Punkte, geteilt durch zwei.
- (3) Die Note des FFA-Gesamtzertifikats errechnet sich aus der Summe der im ersten Studienjahr, im zweiten Studienjahr, und in der FFA-Abschlussprüfung erreichten Punkte, geteilt durch drei.
- (4) ¹Bei den errechneten Punktwerten nach den Absätzen 1 bis 3 werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ²Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:
- | | | | |
|-------|-----|-------|-------------------|
| 14,00 | bis | 18,00 | sehr gut, |
| 11,50 | bis | 13,99 | gut, |
| 9,00 | bis | 11,49 | vollbefriedigend, |
| 6,50 | bis | 8,99 | befriedigend, |
| 4,00 | bis | 6,49 | ausreichend, |
| 1,50 | bis | 3,99 | mangelhaft, |
| 0 | bis | 1,49 | ungenügend. |
- (5) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung mit weniger als 4,00 Punkten bewertet ist oder als nicht bestanden gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ² Der veränderte § 3 Abs. 4 Satz 3 ist erstmals anzuwenden auf Studierende, die sich ab dem 01.04.2018 im 4. Semester der FFA befinden.

Anlagen

Anlage 1

¹Das Studienangebot der Fremdsprachlichen Fachausbildung gemäß § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung umfasst zur Zeit folgende Sprachen:

Englisch UK

Englisch USA

Französisch

Spanisch

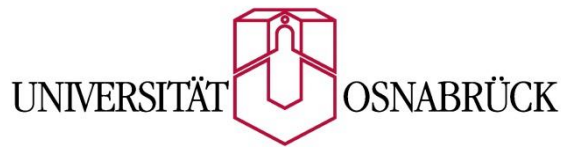
²Durch Beschluss des Fachbereichsrates kann das Studienangebot um weitere Sprachen, insbesondere Polnisch und Chinesisch erweitert werden. ³In begründeten Fällen kann das Sprachangebot beschränkt werden; der Fachbereich stellt in einem solchen Fall sicher, dass eine bereits begonnene Ausbildung abgeschlossen werden kann.

Anlage 2

Studien- und Prüfungsplan:

Der Studienverlauf im Rahmen der Fremdsprachlichen Fachausbildung stellt sich, einschließlich der hier aufgeführten Prüfungen, wie folgt dar:

Jahr	Sem.	SWS	Inhalte	Prüfungsart
1	1	4 (2)	Allgemeine Sprachausbildung und Wirtschaftssprache (Englisch 2 SWS pro Semester)	regelmäßig zwei Leistungskontrollen
		2	Methodik des <i>Common Law</i> (nur Englisch)	Klausur oder mündliche Prüfung
	2	4	Einführung in das Recht des Staates	Klausur
2	3	4	Grundkurs Öffentliches Recht (Staats- und Verwaltungsrecht) & Grundkurs Zivilrecht	je eine Klausur
	4	2	Vertiefungskurs	Hausarbeit oder Klausur
		2	Aufbaukurs Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht	mündliche Prüfung oder Klausur

Anlage 3a

Fachbereich Rechtswissenschaften
Fachsprachen-Zertifikat

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn

geb. am

in

das

Grundstufen-Zertifikat

in der Fremdsprache *xxx* und im *xxx* Recht

nachdem sie / er die die Prüfungen der Grundstufe gemäß § 17 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fremdsprachliche Fachausbildung für Juristinnen und Juristen mit der Note ... (... Punkte) bestanden hat.

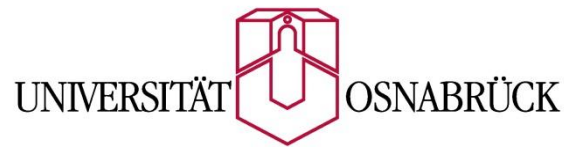
Osnabrück, den

(Dekan/in des Fachbereichs)

(Siegel der Hochschule)

Die Anforderungen dieser Prüfung entsprechen den von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 09.07.1990 und 23./24.05.1991 beschlossenen „Richtlinien für den Erwerb eines Zertifikats Fachsprache“. 14,00 bis 18,00 = sehr gut; 11,50 bis 13,99 = gut; 9,00 bis 11,49 = vollbefriedigend; 6,50 bis 8,99 = befriedigend; 4,00 bis 6,49 = ausreichend.

Anlage 3b



Fachbereich Rechtswissenschaften
Fachsprachen-Zertifikat

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn

geb. am

in

das

Gesamtzertifikat

in der Fremdsprache *xxx* und im *xxx* Recht

nachdem sie / er die Abschlussprüfung i.S.d. gemäß § 17 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fremdsprachliche Fachausbildung für Juristinnen und Juristen mit der Note ... (... Punkte) bestanden hat.

Osnabrück, den

(Dekan/in des Fachbereichs)

(Siegel der Hochschule)

The Faculty of Law
Certificate of Graduation
Legal Language & *xxx* Law

The Faculty of Law of the University of Osnabrück awards the following Certificate of
Competence in legal *XXX* and *XXX* law to

Ms. / Mr.

born on

in

following the successful completion of final exams under Paragraph 17, section 3
of the Rules on Education and Examinations for a foreign legal language.

The following grade has been awarded:

Osnabrück,

(Dean of the Faculty)

(Official seal)

14,00 - 18,00 = very good; 11,50 - 13,99 = good; 9,00 - 11,49 = fully satisfactory; 6,50 - 8,99 = satisfactory; 4,00 - 6,49 = sufficient.

Diplôme en terminologie juridique française et en droit français

Par ce document, la Faculté de Droit de l'Université d'Osnabrück attribue le Diplôme en terminologie juridique française et en droit français à :

Madame /Monsieur

Né(e) le

à

À la suite de sa réussite aux examens finaux, conformément au paragraphe 17, sous-paragraphe 3 du règlement d'Éducation et d'Examens en terminologie juridique étrangère ;

La note suivante a été attribuée :

Osnabrück,

(Doyen de la Faculté)

(Cachet officiel)

14,00 - 18,00 = excellent; 11,50 - 13,99 = très bien; 9,00 - 11,49 = bien; 6,50 - 8,99 = satisfaisant; 4,00 - 6,49 = acceptable.

Facultad de Derecho

Certificado de graduación

en lenguaje jurídico y Derecho Español

La Facultad de Derecho de la Universidad de Osnabrück otorga el presente Certificado
de Conocimientos en español jurídico y Derecho Español

Sra. / Sr.

de

en

Al haber concluido satisfactoriamente los exámenes finales según el párrafo 17, punto 3 de las
Normas de enseñanza y evaluación de lenguaje jurídico extranjero y sobre los principios básicos
del Derecho Español

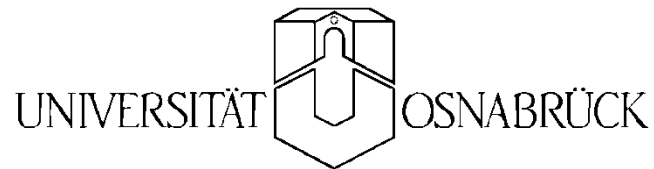
La nota otorgada es de:

Osnabrück, de

(Decano de la Facultad de Derecho)

(Sello oficial)

14,00 - 18,00 = muy bien; 11,50 - 13,99 = bien; 9,00 - 11,49 = satisfactorio; 6,50 - 8,99 = regular; 4,00 - 6,49 = aprobado.



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DIE VERLEIHUNG DES HOCHSCHULGRADES

„DIPLOM-JURISTIN“ ODER „DIPLOM-JURIST“

AM FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 20.08.2001, Az.: 11.3 - 746 06
AMBl. der Universität Osnabrück, Nr. 01/2002 vom 17.01.2002, S. 14

geändert in der

249. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 25.10.2017
genehmigt in der 267. Sitzung des Präsidiums am 08.02.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2018 vom 14.03.2018, S. 103

INHALT:

§ 1	Hochschulgrad.....	105
§ 2	Berechtigte	105
§ 3	Antrag, Verleihung, Entziehung.....	105
§ 4	Inkrafttreten	105
	Anlage.....	106

§ 1 Hochschulgrad

- (1) Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht auf Grund des erfolgreichen Studiums der Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Diplom-Juristin (Dipl.-Jur.)“ oder „Diplom-Jurist (Dipl.-Jur.)“.
- (2) ¹Die Universität stellt über den Erwerb des Hochschulgrades eine Diplomurkunde aus (Anlage). ²Für die Verleihung des Hochschulgrades wird von Antragstellern, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, gemäß § 81 NHG eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.

§ 2 Berechtigte

- (1) Der Hochschulgrad gemäß § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen.
- (2) Berechtigt sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaften“ an der Universität Osnabrück, die
 - a) im Zeitpunkt der Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung und in dem vorangegangenen Semester an der Universität Osnabrück studiert haben und die erste juristische Staatsprüfung gemäß dem NJAG und der NJAVO bestanden haben oder
 - b) die Schwerpunktbereichsprüfung am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück erfolgreich abgelegt haben und die erste Prüfung bestanden haben.
- (3) Sofern die oder der Berechtigte bereits anderweitig einen auf Grund der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten Prüfung verliehenen Hochschulgrad erworben oder beantragt hat, ist die Verleihung ausgeschlossen.

§ 3 Antrag, Verleihung, Entziehung

- (1) Der Antrag auf Verleihung des Hochschulgrades ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in beglaubigter Fotokopie beizufügen:
 - a) im Fall von § 2 Abs. 2 a) das Abschlusszeugnis der bestanden ersten juristischen Staatsprüfung, die Immatrikulationsbescheinigungen und eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber anderweitig keinen auf Grund der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten Prüfung verliehenen Hochschulgrad erworben oder beantragt hat,
 - b) im Fall von § 2 Abs. 2 b) der Bescheid über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung, das Abschlusszeugnis der ersten Prüfung und eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber anderweitig keinen auf Grund der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten Prüfung verliehenen Hochschulgrad erworben oder beantragt hat.
- (3) ¹Liegen die Voraussetzungen für die Verleihung des Hochschulgrades gemäß § 2 vor, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Verleihung durch Aushändigung der Diplomurkunde. ²Die Urkunden sollen im Rahmen einer Abschlussfeier ausgehändigt werden, die mindestens einmal im Jahr stattfindet. ³Vor Aushändigung der Diplomurkunde darf der Hochschulgrad nicht geführt werden.
- (4) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben oder wird die erste juristische Staatsprüfung oder die erste Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Hochschulgrad zu entziehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage

zu § 1 der Ordnung über die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

Universität Osnabrück
Fachbereich Rechtswissenschaften

DIPLOM-URKUNDE

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn *

geboren am in

den Hochschulgrad

Diplom-Juristin (Dipl.-Jur.) / Diplom-Jurist (Dipl.-Jur.)*

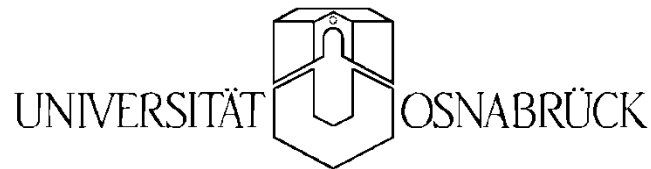
nachdem sie / er * am (Datum) die erste Staatsprüfung / erste Prüfung (Unzutreffendes streichen) gemäß dem NJAG und der NJAVO in der jeweils geltenden Fassung bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Die Dekanin / Der Dekan* des Fachbereichs Rechtswissenschaften)

* nicht zutreffendes bitte streichen



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„WIRTSCHAFTSRECHT“

Neufassung beschlossen in

der 210. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 04.05.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 986

Änderungen beschlossen in

der 217. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 14.11.2012
befürwortet in der 103. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.01.2013
genehmigt in der 191. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 615

Änderungen beschlossen in

der 225. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 19.02.2014
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 810

Änderungen beschlossen in

der 243. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 02.11.2016
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2017 vom 25.04.2017, S. 147

Änderungen beschlossen in

der 249. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 25.10.2017
befürwortet in der 141. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 24.01.2018
genehmigt in der 267. Sitzung des Präsidiums am 08.02.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2018 vom 14.03.2018, S. 107

INHALT:

§ 1	Zweck der Bachelorprüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung	109
§ 2	Hochschulgrad.....	109
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums	109
§ 4	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	109
§ 5	Anmeldung zu Prüfungen	110
§ 6	Prüfungsausschuss	110
§ 7	Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern, Verschwiegenheitspflicht	111
§ 8	Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen.....	111
§ 9	Nichterscheinen, Rücktritt	113
§ 10	Täuschung und Ordnungsverstoß.....	113
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen	113
§ 12	Wiederholung von Prüfungen, Härtefallregelung	114
§ 13	Bachelorarbeit	114
§ 14	Freiversuch.....	114
§ 15	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	114
§ 16	Zusatzleistungen	115
§ 17	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	115
§ 18	Zeugnisse, Bescheinigungen	115
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakte	116
§ 20	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	116
§ 21	Schutzvorschriften	117
§ 22	In-Kraft-Treten	117
Anlage 1: Modulkatalog		118
Anlage 2: Gewichtungsfaktoren der Prüfungsleistungen		147
Anlage 3a: Zeugnis (deutsch).....		148
Anlage 3b: Zeugnis (englisch)		150
Anlage 4a: Urkunde (deutsch).....		152
Anlage 4b: Urkunde (englisch)		153
Anlage 5: Diploma Supplement		154

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines berufsbezogenen juristischen Studiums. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die fachlichen und methodischen Kenntnisse erworben hat, um auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts Fragestellungen, die sich in der beruflichen Praxis ergeben, wissenschaftlich und problemorientiert zu bearbeiten.
- (2) ¹Zum Studiengang Wirtschaftsrecht können auch Teilnehmer zugelassen werden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, der die Befähigung zum Richteramt vermitteln soll (§ 5 DRiG). ²Für diese Teilnehmer stellt die Bachelorprüfung eine Zusatzqualifikation dar.
- (3) ¹Studierende, die nicht für den Studiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben sind, können keine Leistungen in diesem Studiengang erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann hiervon im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine Ausnahme zugunsten von Studierenden eines anderen Fachbereichs vorsehen (Lehrexport).

§ 2 Hochschulgrad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Laws (LL.B.)“. ²Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 4a). ³Die Urkunde ist auf Antrag auch in Englisch zu erstellen (Anlage 4b).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Der Studienumfang entspricht einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkten. ²Näheres ergibt sich aus den Beschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) ¹Während des Studiums ist in der vorlesungsfreien Zeit von den Studierenden ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. ²Das Praktikum wird mit 5 Leistungspunkten gewichtet. ³Der Praktikumsplatz kann von den Studierenden frei gewählt werden. ⁴Das Praktikum kann in der Rechtspflege, Verwaltung, Wirtschafts- bzw. Steuerberatung oder in einem Wirtschaftsunternehmen absolviert werden. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann von der Ableistung eines Praktikums abgesehen werden. ⁶In diesem Fall ist eine Ersatzleistung in Form einer Hausarbeit zur Fallbearbeitung oder einer Seminararbeit anzufertigen. ⁷Die Gewichtung der Ersatzleistung nach Leistungspunkten entspricht der Gewichtung des Praktikums. ⁸Bei entsprechender beruflicher Vorbildung wie z.B. einer abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung oder einer Ausbildung zum / zur Steuerfachangestellten kann von der Ableistung eines Praktikums vollständig befreit werden; die Leistungspunkte werden in diesem Fall angerechnet.
- (4) ¹Das Studium gliedert sich in einen Grundlagen- und einen Profildbereich. ²Im Grundlagenbereich werden rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, in einem zu wählenden Profildbereich Schwerpunktinhalte vermittelt. ³Nähere Einzelheiten zu Inhalt und Ablauf der Veranstaltungen des Grundlagen- und Profildbereichs bestimmt das Modulhandbuch.
- (5) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Prüfungsleistungen und einer Bachelorarbeit.
- (6) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende Einheit, die das Lehren und Lernen bestimmter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten, d.h. Veranstaltungen, die entweder mit oder ohne Prüfungsleistungen abschließen. ³Ein Modul soll in einem Semester bis maximal zwei aufeinander folgenden Semestern absolvierbar sein.

§ 4 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen erbracht. ²Andere Prüfungsformen wie z.B. Referate, mündliche Kurzvorträge oder Kolloquien können an deren Stelle treten, wenn sie gleichwertig sind. ³Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. ⁴Welche der Prüfungsleistungen zu erbringen sind, wird durch das Modulhandbuch bestimmt.

- (2) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des erworbenen Grundlagen- und Methodenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln, in begrenzter Zeit und unter Aufsicht Aufgaben lösen oder Themen erfolgreich bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 oder 180 Minuten.
- (3) ¹Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. ²Der Prüfling soll nachweisen, dass er auf Basis eigener rechtswissenschaftlicher Recherche eine komplexe Fragestellung fundiert bearbeiten kann.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ⁴Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine begrenzte Anzahl von Studierenden, die die Prüfung in absehbarer Zeit selbst ablegen wollen, sowie anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, das Zuhören bei den Prüfungsgesprächen gestatten.
- (5) ¹Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, das die Gegenstände der Prüfung festhält. ²Zu Prüfungen durch einen einzelnen Prüfenden ist eine weitere Person als Protokollführer hinzuzuziehen.

§ 5 Anmeldung zu Prüfungen

¹Die Studierenden haben sich innerhalb der durch das Prüfungsamt veröffentlichten Fristen anzumelden. ²Wird die Anmeldefrist versäumt, kann eine Wiedereinsetzung nur bewilligt werden, wenn ein triftiger Säumnisgrund glaubhaft gemacht wird.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation der Fachprüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Die Prüfungsakten führt das Fachbereichsprüfungsamt. ⁵Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an:
- a) drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
- sowie
- c) ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen nur eine beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Beide müssen der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und -professoren angehören.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens
- die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,

- eine weitere Universitätsprofessorin oder ein weiterer Universitätsprofessor sowie darüber hinaus
 - ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied
- anwesend sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und teilt dessen Entscheidungen mit. ³Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit. ⁴Für Aufgaben der laufenden Verwaltung wie Anrechnungsfragen, Entscheidungen über Täuschungen und Täuschungsversuche oder die Anerkennung von triftigen Gründen im Sinne von § 9 ist die oder der Vorsitzende zuständig. ⁵Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die oder der Vorsitzende dem Prüfungsausschuss vorlegen; der Prüfungsausschuss kann diese Fragen an sich ziehen.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ⁴Anstelle der Verfahrensweise nach den Sätzen 1 bis 3 kann der Prüfungsausschuss auch im Umlaufverfahren entscheiden, sofern dem nicht wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses widerspricht. ⁵Ob und in welcher Form (z.B. E-Mail) ein Umlaufverfahren stattfindet, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann an seinen Sitzungen nicht zum Ausschuss gehörende Personen teilnehmen lassen, sofern daran ein dienstliches Interesse besteht.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen oder der Präsentation der Bachelorarbeit als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 7 Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern, Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrags als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. ⁵Als Prüferinnen und Prüfer dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁶Zu bestellen ist vorrangig die Dozentin oder der Dozent der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (2) Bei prüfungsbefugten Lehrpersonen im Sinne des Absatzes 1 Satz 6 wird von einer besonderen Bestellung abgesehen.
- (3) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots der Universität Osnabrück erfolgreich absolviert wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit sie entsprechend der Modulübersicht eines neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots auch in diesem absolviert werden müssen. ²Satz 1 gilt auch, wenn ein bereits absolviertes Modul nach Änderung der Modulübersicht innerhalb eines anderen studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots zu belegen ist oder ein innerhalb eines studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots zu absolvierendes Modul nach

Aufnahme dieses Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots außerhalb dieses Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots erfolgreich absolviert wird (z. B. im Rahmen eines Zweitstudiums).³Im Übrigen werden erfolgreich absolvierte Leistungen im Sinne des Satzes 1 auf Antrag angerechnet, soweit sie innerhalb eines anderen studierten oder neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots ebenfalls belegbar sind.⁴Abweichend von Satz 1 werden im Rahmen des Frühstudiums erfolgreich absolvierte Module nur auf Antrag angerechnet.

- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung und ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede auf Antrag angerechnet. ²Dies gilt auch, wenn sie in Studiengängen im In- oder Ausland erbracht wurden, die von der Universität als gleichartig zum betreffenden Studiengang anerkannt sind.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studentin oder ein Student innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendensmobilitätsprogrammen erbringt, in deren Rahmen Vereinbarungen (Lernverträge; Learning Agreements) zwischen der Universität Osnabrück, der oder dem Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind auf Antrag anzurechnen.
- (4) ¹Studien- und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der Universität Osnabrück erworben worden wären, festgestellt werden kann; hiervon ausgenommen sind Leistungen, die im schulischen Bereich vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht wurden. ²Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Leistungspunkte denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 v. H. der insgesamt im betroffenen (Teil-)Studiengang oder Studienangebot erforderlichen Leistungspunkte begrenzt. ⁵Die Versagung der Anrechnung ist unter Darlegung der festgestellten wesentlichen Unterschiede zu begründen.
- (5) Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).
- (6) ¹Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern ein Versuch der Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits unternommen wurde. ²Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung. ³Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich Übersetzungen eines beidigten Übersetzers oder einer beidigten Übersetzerin vorzulegen.
- (7) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ²Andernfalls wird die Prüfungsleistung abweichend mit der Mindestnote des Bestehens angerechnet. ³Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Die Anrechnung von Leistungen im Wert von mehr als 90 Leistungspunkten ist unzulässig. ²Ebenfalls unzulässig ist eine Anrechnung auf die Bachelorarbeit.
- (9) ¹Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ²Der Prüfungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer geeigneten Fachvertreterin oder eines geeigneten Fachvertreters einholen. ³Bei Nicht-Anerkennung erlässt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Nichterscheinen, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (0 Punkte), wenn die oder der Studierende sich von einem Prüfungstermin nicht fristgerecht wieder abgemeldet hat und zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder aber einen für die Prüfungsleistung vorgesehenen Abgabetermin nicht einhält.
- (2) ¹Die für das Nichterscheinen oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. ²Anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. ³Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit über den vorgesehenen Abgabetermin hinaus findet nicht statt. ⁴Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt werden. ⁵Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁶Finden die Gründe Anerkennung, so ist die Prüfung zum nächsten regulären Termin abzulegen. ⁷Die Nichtanerkennung vorgebrachter Gründe wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch unzulässige Hilfe Dritter, Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „nicht bestanden“ (0 Punkte) zu bewerten. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die tatsächliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³In leichten Fällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Im Falle eines schweren Täuschungsversuches kann die Prüfungsleistung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden; der wiederholte Täuschungsversuch steht in der Regel dem schweren Täuschungsversuch gleich. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten auch, wenn ein Täuschungsversuch erst nach Mitteilung der Prüfungsnote bekannt wird. ⁶§ 17 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Prüflings. ²Bis zu dieser Entscheidung setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings unerlässlich ist.
- (3) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung nachhaltig stört, kann von deren Fortsetzung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Punktwerte und Noten zu vergeben:
 - 16 – 18 sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung)
 - 13 – 15 gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
 - 10 – 12 voll befriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
 - 7 – 9 befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 – 6 ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht)
 - 1 – 3 mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung)
 - 0 ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung)
- (2) ¹Weichen im Fall einer Bewertung durch zwei Prüfer die Bewertungen voneinander ab und wird eine Einigung nicht erzielt, so gilt der Mittelwert. ²Falls mehr als zwei Prüfer beteiligt sind, entscheidet die Stimmenmehrheit; ansonsten wird auch insoweit ein Mittelwert gebildet.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer kann sich bei der Bewertung der Hilfe von Personen bedienen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Härtefallregelung

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen eines Moduls können vorbehaltlich der Möglichkeit eines Freiversuchs (§ 14) einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung kann nur im Rahmen des regulären Prüfungsangebots erbracht werden. ³Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Im Fall einer einzigen nicht bestandenen Leistung, für die nach Absatz 1 keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben ist, kann einmalig ein weiterer Prüfungsversuch beantragt werden („Joker“). ²Von dieser Regelung kann im gesamten Studienverlauf nur ein einziges Mal Gebrauch gemacht werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus in Härtefällen eine weitere Wiederholungsmöglichkeit gewähren. ²Ein entsprechender Antrag ist durch den Prüfling unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen.
- (4) Ist nach den vorherigen Absätzen keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben, erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexeres Problem aus dem Profilbereich selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen. ³Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Profilbereich im 5. oder 6. Fachsemester geschrieben wird. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt sieben Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch das Prüfungsamt. ⁵Gegenstand der Arbeit kann ein praktischer Fall (z.B. Vertragsgestaltung) oder ein theoretisches Thema sein. Prüfungsamt. ⁶Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller teilt das Thema und den Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsamt schriftlich mit.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüferinnen und Prüfern im Sinne des § 7 festgelegt werden. ²Hinsichtlich des Faches, dem die Aufgabenstellung entstammen soll, kann auf einen etwaigen Wunsch des Prüflings Rücksicht genommen werden. ³Der Prüfling hat die Aufgabenstellung eigenständig zu bearbeiten.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einem druckschriftlichen Exemplar und einer Fassung auf einem Datenträger gängigen Formats abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; die Versicherung ist der Arbeit beizufügen. ⁴Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.
- (4) ¹Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 11. ²Sie ist mündlich zu präsentieren. ³Die Präsentation fließt in die Bewertung mit ein und ist in der Begründung der Note gesondert zu erwähnen. ⁴Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ⁵Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ⁶Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Leistungspunkte.

§ 14 Freiversuch

¹Nimmt eine Studierende oder ein Studierender an dem laut Studienplan frühestmöglichen Termin an einer Prüfungsleistung teil, so bleibt bzgl. dieser Prüfungsleistung das Versuchskontingent nach § 12 unberührt (Freiversuch).

§ 15 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nach ordnungsgemäßem Studium bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen im Rahmen der Module und die Bachelorarbeit bestanden, d.h. mit mindestens der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden sind.

- (2) ¹Das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aller erbrachten Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit. ²Die Berechnung erfolgt auf Basis der für die Leistungen vergebenen Punktwerte (§ 11 Absatz 1). ³Für die Bildung des Gesamtergebnisses werden die Punktwerte der einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert (Anlage 2), sodann werden die gewichteten Punktwerte addiert. ⁴Die so ermittelte Summe ist durch die Summe der für die Prüfungen vergebenen Gewichtungsfaktoren zu teilen. ⁵Dezimalstellen werden bis zur zweiten Nachkommastelle ohne Auf- und Abrundungen berücksichtigt.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bestimmt sich wie folgt:
- | | |
|---------------|-------------------|
| 14.00 – 18.00 | sehr gut |
| 11.50 – 13.99 | gut |
| 9.00 – 11.49 | voll befriedigend |
| 6.50 – 8.99 | befriedigend |
| 4.00 – 6.49 | ausreichend |
| 1.50 – 3.99 | mangelhaft |
| 0 – 1.49 | ungenügend |

§ 16 Zusatzleistungen

- (1) Der oder die Studierende kann auf Antrag weitere Leistungen, die mit oder ohne Prüfung abschließen, erbringen.
- (2) ¹Zusatzleistungen können aus den nicht gewählten Profilbereichen dieses Bachelorstudienganges stammen. ²Über eine Öffnung der Veranstaltungen des Diplomstudienganges Rechtswissenschaften zwecks Erbringung von Zusatzleistungen beschließt der Prüfungsausschuss im Wege einer generellen Regelung.
- (3) Zusatzleistungen werden bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses gemäß § 15 Absatz 2 nicht berücksichtigt; durch Zusatzleistungen können keine Leistungspunkte für diesen Studiengang erworben werden.

§ 17 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) ¹Hat die oder der Studierende bei einer der Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit einen Täuschungsversuch unternommen oder eine vollendete Täuschung begangen und wird diese Tatsache innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so erklärt der Prüfungsausschuss nachträglich die Bachelorprüfung für nicht bestanden und zieht das Zeugnis sowie die Urkunde ein. ²Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über das Nichtbestehen auf eine Prüfungsleistung beschränken.
- (2) ¹Hat die oder der Studierende den Zugang zum Studiengang erwirkt, obwohl ihr oder ihm bekannt war, dass die Voraussetzungen der Zulassung nicht vorlagen, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. ²In den übrigen Fällen werden Mängel der Zulassungsvoraussetzungen durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer belastenden Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 18 Zeugnisse, Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung, deren Voraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 durch die Studierende oder den Studierenden nachzuweisen sind, wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Gesamtnote und die Note für die Bachelorarbeit getrennt ausgewiesen werden (Anlage 3a). ²Ferner werden die Leistungen nebst Gewichtungsfaktoren ausgewiesen. ³Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit erbracht wurde. ⁴Vom Studierenden nachgewiesene Zusatzleistungen im Sinne von § 16 werden auf dem Zeugnis gesondert ausgewiesen.

- (2) In einem auf Antrag zu erteilenden „Diploma Supplement“ entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache näher erläutert (Anlage 5).
- (3) ¹Bei vorzeitigem Verlassen der Hochschule wird auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen und deren Bewertung ausgestellt. ²Im Hinblick auf die Kompatibilität mit Studiengängen anderer Fakultäten und Hochschulen werden auf Wunsch Modulnoten ausgewiesen. ³Die Modulnote errechnet sich aus der Addition der Punktwerte der Prüfungsleistungen, jeweils multipliziert mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren, und der anschließenden Division dieser Summe durch die Summe der Gewichtungsfaktoren. ⁴Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis enthalten, ob ein Prüfungsanspruch noch besteht.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Der Studierenden oder dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in die benotete Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit gewährt. ²Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bestehen bzw. Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit sowie ablehnende Entscheidungen oder andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. ³In der Begründung des Widerspruchs gegen eine Prüfungsentscheidung sind Mängel des Verfahrens und / oder der Bewertung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsentscheidung substantiiert darzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung der Bewertung der Prüfungsleistung gemäß Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer bestellen.
- (5) ¹Gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt, so bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer oder ordnet eine Wiederholung der mündlichen Prüfung an. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, fertigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid aus.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 21 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung unter Wahrung des Prüfungsziels innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen; § 9 Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung. ²Die Verlängerung beträgt höchstens 50% der üblichen Bearbeitungsdauer. ³Andere Formen eines Nachteilsausgleichs können, auch kumulativ, gewährt werden. ⁴Zur Glaubhaftmachung der Behinderung im Sinne des Satzes 1 sowie des adäquaten Nachteilsausgleichs ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) ¹Mutterschutz, Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 12 Absatz 3 Nr. 3 NHG werden im Rahmen von Beurlaubungsmöglichkeiten berücksichtigt. ²Begonnene Prüfungsleistungen, die aus Gründen des Satzes 1 nicht fristgerecht beendet werden konnten, werden nicht gewertet und gelten als nicht begonnen. ³Nach Wegfall der Einschränkungen eines regulären Prüfungsablaufs werden jeweils neue Prüfungsaufgaben ausgegeben.

§ 22 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 810) begonnen haben, können ihr Studium bis zum 30.09.2020 nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen mit der Maßgabe, dass Wiederholungsprüfungen durch andere, gleichwertige Prüfungen nach dem aktuellen Modulkatalog ersetzt werden können. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 21 Absatz 2, kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.

Anlage 1: Modulkatalog

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 1 (GMZ 1) 1. BGB-AT 2. Tutorium BGB AT
Leistungspunkte	1.8 2.3
SWS	1.4 2.2
Semester	1
Workload (in Stunden)	1.240 2. 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	1.: Grundkenntnisse und Grundverständnis des Zivilrechts; Grundverständnis des Abstraktionsprinzips; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie; Funktion der Vertragsfreiheit in der Wirtschaftsordnung 2.: wie 1. Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung
Kurzbeschreibung	Vermittlung von theoretischem und praktischen Wissen insbesondere zu <ul style="list-style-type: none"> - der Rechtsgeschäftslehre, - den Rechtssubjekten, - den subjektiven Rechten, - Rechtsobjekte (insbes. Sache, Bestandteil, Zubehör, Nutzungen) - Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre: Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Stellvertretung, Rechtsgeschäfte und Vertrag)
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im allgemeinen Zivilrecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Zu 1.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung Zu 2.: Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Foerste

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1 (GMÖ 1) 1. Grundlagen Staats- und Europarecht 2. Tutorium Staats- und Europarecht
Leistungspunkte	1.9 2.3
SWS	1.4 2.2
Semester	1
Workload (in Stunden)	1.270 2.90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich

<p>Kompetenzziele</p>	<p>1. Grundverständnis des Öffentlichen Rechts, des staatsrechtlichen Grundaufbaus, Grundkenntnisse im Europarecht; Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht sowie der öffentlich-rechtlichen Methodenlehre, insbes. Grundkenntnisse im Staatsorganisationsrecht (Organe des Bundes; Gesetzgebungskompetenzen und –verfahren; vollziehende Gewalt und Rechtsprechung, politische Parteien; Verständnis der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen Demokratie und Republik, Rechtsstaat, Bundesstaat); Grundverständnis für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft insgesamt und in der europäischen Staatengemeinschaft im Besonderen; Grundkenntnisse zu den Grundrechten; Grundverständnis der Bedeutung der Grundrechte für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung; Grundlagen und Grundverständnis des Europarechts; Vorstellung und Besprechung von Grundfällen des Staatsrechts (Staatsorganisationsrecht, Grundrecht, Europarecht); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten; Funktion der Staatsorganisation im Ganzen für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung 2. wie 1. sowie Methodik der Fallbearbeitung, Methodenlehre des Öffentlichen Rechts</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Grundlagen Staats- und Europarecht</u> <u>Staatsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfassungsrechtliche Grundentscheidungen: parlamentarische Demokratie, Republik, Bundesstaat, Gesetzgebungskompetenz, Verwaltungskompetenz, Rechtsstaatsprinzip (Gewaltenteilung, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes), Sozialstaatsprinzip - Staatsorgane: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht: Verfassungsbeschwerde, abstrakte Normenkontrolle, konkrete Normenkontrolle, Organstreitverfahren - Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation - Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft - Vorstellung von wesentlichen Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts mit staatsorganisatorischem Inhalt - Grundrechtsfunktionen (klassische Grundrechtsfunktionen, objektiv-rechtliche Funktion der Grundrechte, Schutz- und Teilhaberechte) - Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsbindung - Grundzüge der Grundrechtsdogmatik: Schutzbereich und Gewährleistung, Eingriff, verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen - ausgewählte Grundrechte: Schutz der Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Freiheit der Person, Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Berufsfreiheit, Eigentumsgarantie, Gleichheitsrechte - Vorstellung von wesentlichen Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts mit wirtschaftsrechtlichem Bezug <p><u>Europarecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Europäischen Unionsrechts: Entwicklung und Struktur der Europäischen Union - Institutionen und ihre Kompetenzen: Rat, Kommission, Europäisches Parlament, Gerichtshof - Rechtsquellen des Unionsrechts: - Europäischer Rechtsschutz - Grundfreiheiten im EU-Binnenmarkt

	<u>2. Tutorium Staats- und Europarecht</u> wie 1. Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Öffentlichen Recht
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im Staats- und Europarecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Zu 1.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung Zu 2.: Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Oliver Dörr

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul 1: Kaufmännische Buchführung – Management B 1 (GMW 1)
Leistungspunkte	7
SWS	3
Semester	1
Workload (in Stunden)	210
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich.
Kompetenzziele	Grundkenntnisse Kaufmännische Buchführung; Beherrschung der grundlegenden Technik von Buchführung; Befähigung zur Buchung einfacher und mittelschwieriger Geschäftsvorfälle; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze); Befähigung zur Fachkommunikation mit Kommilitoninnen und Kommilitonen, Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<u>Kaufmännische Buchführung</u> - Grundverständnis für die Buchführung als planmäßige und lückenlose Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle in einem Unternehmen - Befähigung zur Buchung und Bilanzerstellung - Ermittlung des Erfolges durch von Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung - nach den Vorschriften des HGB zu erstellende Jahresbilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften und Aktiengesellschaften
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen der Buchführung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Wosnitza

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 2 (GMZ 2): 1. Schuldrecht AT / BT 1 2. Methodenkurs Schuldrecht 3. Tutorium Schuldrecht AT / BT 1
Leistungspunkte	1.9 2.2 3.3
SWS	1.6 2.1 3.2
Semester	2

Workload (in Stunden)	1.270 2.60 3. 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p>1.: Grundverständnis des Rechts der Schuldverhältnisse (AT und BT), vertiefte Kenntnisse im Zivilrecht, Grundlagenkenntnisse im Schuldrecht, insbesondere Entstehung, Inhalt sowie Erlöschen von Schuldverhältnissen; Störungen im Schuldverhältnis (Leistungsstörungen); Rückabwicklung von Schuldverhältnissen sowie der am Schuldverhältnis Beteiligten); vertiefte Kenntnisse im Schuldrecht BT (Erster Teil der vertraglichen Schuldverhältnisse, insbesondere Kauf- und Werkvertrag sowie verschiedene Gebrauchsüberlassungsverträge); Kenntnisse im Recht der Gesetzlichen Schuldverhältnisse (Deliktsrecht, Bereicherungsrecht, Geschäftsführung ohne Auftrag); Grundverständnis der Bedeutung des Delikts- und Sachenrechts in der Rechtsordnung und die wirtschaftliche Funktion des Schuldrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zur Teilnahme am rechtlichen Diskurs mit Kommilitonen und Dozenten</p> <p>2. Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung im Zivilrecht unter besonderer Berücksichtigung des Schuldrechts</p> <p>3.: wie 1. Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Schuldrecht AT / BT 1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Entstehung, Inhalt und Erlöschen von Schuldverhältnissen - Inhalt von Schuldverhältnissen (Treu und Glauben, Gattungsschuld, Wahlschuld, allgemeines Zurückbehaltungsrecht) - Erfüllung und Erfüllungssurrogate - Leistungsstörungen in Schuldverhältnissen - Beendigung von Schuldverhältnissen - Rückabwicklung von Schuldverhältnissen - Forderungsabtretung, Schuldübernahme, Vertragsübernahme - Vertrag zugunsten Dritter, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Gläubiger- und Schuldnermehrheiten <ul style="list-style-type: none"> - Kauf, Tausch und Schenkung - Mietvertrag - Dienst- und Werkvertrag - Gebrauchsüberlassungsverträgen - BGB-Gesellschaft und Gemeinschaft nach Bruchteilen - Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis, Inhaberschuldverschreibung - Leasing, Factoring, Franchising - Geschäftsführung ohne Auftrag - Ungerechtfertigte Bereicherung - Schadensersatzleistungen(unerlaubte Handlungen, Haftung aus Gefährdung) - Darlehensrecht <p><u>2. Methodenkurs Schuldrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Technik der Fallbearbeitung - Zivilrechtliche Methodenlehre anhand des Schuldrechts <p><u>3. Tutorium Schuldrecht AT / BT 1</u></p> <p>wie 1. u. 2.: Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Zivilrecht anhand des Schuldrechts</p>
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im Schuldrecht, Anwendung bei der Falllösung

Art der studienbegleitenden Prüfungen	Zu 1.: Zwei der folgenden Prüfungsleistungen: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung Zu 2.: Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Busch

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2 (GMÖ 2) 1. Besonderes Verwaltungsrecht I (Polizeirecht) 2. Tutorium Verwaltungsrecht I
Leistungspunkte	1. 4 2. 3
SWS	1. 2 2. 2
Semester	2
Workload (in Stunden)	1. 120 2. 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundverständnis für das Gefahrenabwehrrecht und seine freiheits-sichernde und freiheitseinschränkende Bedeutung; Grundverständnis für das Staatshaftungsrecht als Recht der Haftung für staatliches Unrecht; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs zwischen Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	Polizei- und Ordnungsrecht - Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Regelung des Polizei- und Ordnungsrechts und Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Teilbereiche (Art. 73 Nr. 9a, Nr. 10b, Nr. 12, Nr. 14, Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG, Annexkompetenz), Gesetzgebungskompetenz für Strafverfolgung - Aufbau der Polizei- und Ordnungsbehörden - Gefahrbegriff (objektiv, subjektiv, abstrakt, konkret) - Polizeiliche Befugnisse im Rahmen des Gefahrenabwehr (Generalklausel, Standardmaßnahmen), Schutzgüter (öffentliche Sicherheit und Ordnung) und spezialgesetzliche Befugnisse: Versammlungsrecht, Gefahrenabwehr im Internet - Polizeirechtlich Verantwortliche (Störer) - Verfassungsrechtliche Begrenzungen der polizeilichen Befugnisse (Grundrechte, Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit) - Polizei- und Ordnungsbehördliche Verordnungen - Vollstreckungsrecht - Entschädigungsansprüche des Bürgers - Ersatzansprüche des Polizeiträgers (Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, unmittelbare Ausführung) - Abschleppen von Kfz Staatshaftung - Überblick über Problemstellung und Rechtsmaterie, Einführung besonders wichtiger Ansprüche - Amtshaftungsanspruch (§ 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG)

	- Ansprüche auf Entschädigung: Enteignung, ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, enteignungsgleicher Eingriff bei rechtswidrigen Beeinträchtigungen des Eigentums, enteignender Eingriff als Entschädigung für rechtmäßiges hoheitliches Handeln
	2. wie 1. sowie Methodik der Fallbearbeitung, Gutachtentechnik im öffentlichen Verwaltungsrecht und öffentlich-rechtliche Methodenlehre im Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht mit Schwerpunkt auf polizeirechtlichen Problemen und Fallkonstellationen
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im Polizeirecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Zu 1.: Prüfung in Form von Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung Zu 2.: Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Thomas Groß

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2: Kosten- / Erlösrechnung und Jahresabschluss – Accounting B I (GMW 2) 1. Kosten- und Erlösrechnung 2. Jahresabschluss
Leistungspunkte	1. 2 2. 2
SWS	1. 2 2. 2
Semester	2
Workload (in Stunden)	1. 60 2. 60
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<u>1. Kosten- und Erlösrechnung</u> Grundkenntnisse der Erlösrechnung, Verständnis für den Unterschied zwischen dem sog. internen und externen Rechnungswesen; Erkennen der Bedeutung der Kosten- und Erlösrechnung als Informationsmittel für die kurzfristige Planung und Kosten und Erlösen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie aktueller Tagesberichte in der Presse; Befähigung zum Fachdiskurs zwischen Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten <u>2. Jahresabschluss</u> Nach Abschluss der Veranstaltung sollen die wichtigsten gesetzlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften für den handelsrechtlichen Einzelabschluss wiedergeben und sie in ihrer Funktionalität für die Zwecke der Rechnungslegung kritisch beurteilt werden können.
Kurzbeschreibung	<u>1. Kosten- und Erlösrechnung</u> - Vermittlung der Kenntnisse, um Auswertungsrechnungen durchzuführen - Befähigung zur Durchdringung des internen Rechnungswesens: Kosten- und Leistungsrechnung als Voraussetzung für die Kosten- und Erlösrechnung - Kosten-Erlösrechnung als Mittel zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, Kostenkalkulation und kurzfristige Unternehmensentscheidungen

	<p>2. Jahresabschluss Das Gesetz verpflichtet den Kaufmann, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen“ (§ 238 Abs. 1 HGB) und „zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss aufzustellen“ (§ 242 Abs. 1 HGB). Dabei dient der handelsrechtliche Jahresabschluss nicht nur der Selbstinformation des rechnungslegenden Kaufmanns oder des Managements. Er wendet sich auch – und in erster Linie – an externe Adressaten, wie Gläubiger, nicht zur Geschäftsführung befugte Anteilseigner, Arbeitnehmer(-vertreter) sowie die „interessierte Öffentlichkeit“. Nicht zuletzt bestimmen die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufgrund des in § 5 Abs. 1 EStG kodifizierten Maßgeblichkeitsprinzips entscheidend die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens von buchführungspflichtigen Gewerbetreibenden. Der Inhalt des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie – bei Kapitalgesellschaften – dem Anhang, ist in wesentlichen Teilen gesetzlich geregelt. Die Interpretation der einschlägigen Regelungen zur Zwecksetzung, zum Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses sowie Spezialprobleme, etwa die Frage der korrekten Bilanzierung von Pensionsrückstellungen, bilden den Gegenstand der Veranstaltung.</p>
Prüfungsanforderungen	---
Bestehen des Moduls	Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Modulnote	---
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Wosnitza

Grundlagenbereich	Grundlagen Rechtsenglisch
	Grundlagen Rechtsenglisch
Leistungspunkte	5
SWS	2
Semester	2
Workload (in Stunden)	150
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Beherrschung der sprachlichen Grundlagen des Rechtsenglischen sowie Grundvokabular des Rechts- und Wirtschaftsenglisch; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen; grundlegende Kommunikationsfähigkeit im Englischen (Rechts- und Wirtschaftsenglisch)
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung der sprachlichen Grundkenntnisse des Englischen (Grammatik und Vokabular) - Erwerb von Sprachkompetenz in den Grundlagen - Beherrschung eines Grundvokabulars von rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachausdrücken
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung der Sprachkenntnisse
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Sprachkompetenz, Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Bieder

Grundlagenbereich	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3)
	1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht 2. Handelsrecht 3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)

Leistungspunkte	1. 6 2. 4 3. 3
SWS	1. 3 2. 2 3. 2
Semester	3 und 4
Workload (in Stunden)	1. 180 2. 120 3. 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht:</u> Grundkenntnisse im Arbeitsrecht; Verständnis für die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Arbeitsrechts; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten usw.; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen</p> <p><u>2. Handelsrecht:</u> Grundverständnis und Grundkenntnisse im Handelsrecht; Verständnis für das Handelsrecht als das Sonderprivatrecht der Kaufleute; verschärfte Sorgfaltspflichten; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Handelsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei handelsrechtlichen Fällen (wenige besondere gesellschaftsrechtliche Anspruchsgrundlagen im HGB), Verflechtung von Normen aus dem HGB und BGB); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht):</u> Grundverständnis und Grundkenntnisse im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die Konsequenzen der Rechtsformwahl im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Gesellschaftsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei gesellschaftsrechtlichen Fällen; Anspruchsgrundlagen im Gesellschaftsrecht; Verflechtung von Normen aus den verschiedenen Gesetzen (Regelungszusammenhänge); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Individualarbeitsrecht: Begründung von Arbeitsverhältnissen, Mängel von Arbeitsverhältnissen, Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen, Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Wechsel des Betriebsinhabers - Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts: Koalitions- und Tarifvertragsrecht, Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassungsrecht <p><u>2. Handelsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Handelsrechts - Kaufmann und Kaufmannseigenschaft - Handelsgesellschaften als Kaufleute - Handelsregister und Publizitätswirkungen des Handelsregisters - Prokura und Handlungsvollmacht

	<ul style="list-style-type: none"> - Handelsvertreter - Handelsgeschäft: Zustandekommen des Handelsgeschäfts durch Schweigen, Eigentums- und Pfandrechtserwerb, kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht, Kontokorrent, kaufmännische Sorgfaltspflicht - Besonderheiten des Handelskaufs, insbes. Mängelhaftung beim Handelskauf und Rügelast - Kommissionsgeschäft, Grundzüge des Speditionsgeschäfts, Lagergeschäfts, Frachtgeschäfts <p>3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)</p> <ul style="list-style-type: none"> - BGB-Gesellschaft, oHG, KG (insbes. Entstehen, Außen- und Innenverhältnis) - Körperschaften im Überblick: GmbH (Gründung, Stammkapital, und Organe), Aktiengesellschaft (Gründung, Grundkapital, Organe, Rechte und Pflichten der Aktionäre), Verein (wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Verein), Genossenschaft - GmbH & Co. KG, stille Gesellschaft (§§ 230ff. HGB) und Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) im Überblick
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	1.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 2. und 3.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Bieder/Prof. Dr. Leuschner

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3 (GMÖ 3) 1. Allgemeines Verwaltungsrecht 2. Öffentliches Wirtschaftsrecht
Leistungspunkte	1. 7 2. 2
SWS	1. 4 2. 2
Semester	3
Workload (in Stunden)	1. 210 2. 60
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	1. Grundverständnis des Verwaltungsrechts und seiner Rechtsgrundlagen; Kenntnis der Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung, des Verfahrens, der Verwaltungsvollstreckung und der Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts; Einführung in die Methodik der Fallbearbeitung; 2. Kenntnisse im öffentlichen Wirtschaftsrecht und vertieftes Verständnis für die wirtschaftslenkende Funktion des Öffentlichen Wirtschaftsrechts sowie der wirtschaftlichen Bedeutung des Öffentlichen Wirtschaftsrechts; Verständnis für die Bedeutung des Öffentlichen Wirtschaftsrechts unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit, Generationengerechtigkeit sowie der ökonomischen Bedingungen bei der Verwaltung öffentlicher Güter und Dienstleistungen

Kurzbeschreibung	<p><u>Zu 1.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verhältnis Verfassungsrecht- und Verwaltungsrecht - Verwaltungsorganisation - Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung - Verwaltungsverfahren - Verwaltungsvollstreckung - Verwaltungsgerichtsordnung <p><u>Zu 2.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - z.B. Grundzüge des Gewerberechts (Gewerbefreiheit, stehendes Gewerbe, Reisegewerbe, Messen, Ausstellungen und Märkte; Genehmigungen, Rücknahme und Widerruf; Rechtsschutz im Gewerberecht: vorläufige Zulassung, Beseitigung von Auflagen, einstweiliger Rechtsschutz - Vertiefung Strukturen anhand weiterer Teilgebiete (z.B. Gaststättenrecht, Handwerksrecht, Umweltrecht) - Einführung in des Konzept des Regulierungsverwaltungsrecht (z.B. anhand des Energierechts oder Telekommunikationsrechts) - Einführung in Funktion und Probleme des Subventionsrechts - Einführung in des Verhältnis von nationalem öffentlichen Wirtschaftsrecht und europäischem Wirtschaftsrecht (z.B. Binnenmarktkonzept, Anknüpfung an EU-Grundfreiheiten, Vergaberecht)
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im allgemeinen Verwaltungsrecht und im Wirtschaftsverwaltungsrecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<p>Zu 1.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung</p> <p>Zu 2.: Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.</p>
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Hartmann

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4 (GMÖ 4) Einführung in das Steuerrecht
Leistungspunkte	4
SWS	2
Semester	3
Workload (in Stunden)	120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundkenntnisse im Steuerrecht sowie Grundverständnis für Struktur und Systematik des Steuerrechts: Steuersysteme und Steuerprinzipien, Steuerarten; Verständnis für die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Steuerrechts; (spezielle) Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<p><u>Einführung in das Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuersystem und -prinzipien - Steuerarten - Gesetzgebungshoheit, Ertrags- und Verwaltungshoheit - Grenzen der Besteuerung - Grundlagen und -prinzipien des Einkommensteuerrechts - Einkunftsarten - Zurechnung und Ermittlung der Einkünfte - Einkommen und zu versteuerndes Einkommen

	<ul style="list-style-type: none"> - der Berücksichtigung der Minderung der subjektiven Leistungsfähigkeit - Einzelfragen zum Tarif - Steuerermäßigungen - Strafrechtliche Sanktionen
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Kenntnis der Grundbegriffe des Steuerrechts; Besteuerung von Einzelunternehmen, Personen und Kapitalgesellschaften; steuerliche Gewinnermittlung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Lampert

<i>Grundlagenbereich</i>	Vertiefung Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3: Grundlagen der Finanzwirtschaft (GMW 3)
Leistungspunkte	4
SWS	2
Semester	3
Workload (in Stunden)	120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundlagen der Finanzwirtschaft, insbesondere Methoden der Investitionsrechnung, Finanzierungsarten und -titel
Kurzbeschreibung	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Finanzwirtschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf Investitions- und Finanzierungsentscheidungen sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele erwerben.
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen in der Finanzwirtschaft; die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Grundke

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 4: Sachenrecht & Erbrecht (GMZ 4) 1. Mobiliarsachenrecht 2. Erbrecht 3. Immobiliarsachenrecht
Leistungspunkte	1. 5 2. 2 3. 7
SWS	1. 2 2. 2 3. 2
Semester	3 und 4.
Workload (in Stunden)	1. 150 2. 60 3. 210
Häufigkeit des Angebotes	jeweils 1 x jährlich
Kompetenzziele	1.: Grundkenntnisse im Sachenrecht: Mobiliarsachenrecht (Überblick über die allgemeinen Prinzipien des Sachenrechts); 2.: Erbrecht; 1. und 2.: Verständnis für die wirtschaftliche Funktion des Sachenrechts und Erbrechts (Vermögensordnung auf den Todesfall);

	<p>3. Grundkenntnisse im Immobiliarsachenrecht; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1.Mobiliarsachenrecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Besitz: Eigen- und Fremdbesitz, Besitzdiener - Eigentum: Eigentum an beweglichen Sachen (Übertragung des Eigentums, Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, gutgläubiger Erwerb, Verbindung, Vermischung, Verarbeitung) - Herausgabeanspruch, Eigentumsstörungenanspruch - Kreditsicherungsrecht: Kreditsicherungsrecht an beweglichen Sachen (Pfandrecht), Kreditsicherungsrecht an Rechten (Pfandrecht an Rechten, Sicherungszession, Factoring) - Bruchteileigentum <p><u>2.Erbrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzliche Erbfolge, Verwandtenerbrecht innerhalb der ersten bis dritten Ordnung, gesetzliches Erbrecht des Ehegatten - Testierfähigkeit des Erblassers - Testament und Widerruf des Testaments - Erbvertrag - Ehegattentestament - Auslegung und Anfechtung der Verfügung von Todes wegen, Nichtigkeit und Unwirksamkeit der Verfügung von Todes wegen - Vor- und Nacherbschaft - Testamentsvollstreckung - Vermächtnis und Auflage - Vor- und Nacherbschaft - Miterbengemeinschaft - Erbenhaftung - Erbrecht und Gesellschaftsrecht <p><u>3.Immobiliarsachenrecht</u></p> <p>Gegenstand der Vorlesung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Bestand, Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken. Insbesondere behandelt werden das Grundstück und seine Bestandteile, die Übertragung des Grundeigentums durch Rechtsgeschäft (Erwerb vom Berechtigten sowie vom Nichtberechtigten (hier insbesondere gutgläubiger Erwerb gem. § 892 BGB). Gegenstand der Vorlesung ist weiterhin der Übergang des Eigentums kraft Gesetzes oder kraft Hoheitsaktes.</p> <p>Behandelt werden weiterhin beschränkt dingliche Rechte, insbesondere Hypothek und Grundschuld, und Dienstbarkeiten –hier insbesondere der Nießbrauch als beschränkt persönliche Dienstbarkeit-, sowie die Reallast. Gegenstand der Vorlesung ist ebenfalls das Entstehen einer Vormerkung und die Rechte des Vormerkungsberechtigten.</p> <p>Weitere Inhalte der Vorlesung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Abwehr von Eigentumsbeeinträchtigungen gem. § 1004 BGB -das Wohnungseigentumsrecht: Differenzierung zwischen Wohn- und Teileigentum, Dauerwohnrecht gem. § 31 ff. WEG -Erbbaurechte <p>Außerdem wird ein Überblick über die technische Abwicklung eines Grundstückskaufvertrages gegeben und die Regeln über Grundbuch und den Rechtsschein des Registers behandelt. Es werden die Grundzüge des Grundbuchverfahrens dargestellt und das Rangverhältnis eingetragener Rechte thematisiert.</p>
<p>Prüfungsanforderungen</p>	<p>Transfer von theoretischem Wissen im Sachen- und Erbrecht, Anwendung bei der Falllösung</p>

Art der studienbegleitenden Prüfungen	1. und 2.:Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung; 3. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Leuschner

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 5: Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte (GMZ 5)
Leistungspunkte	6
SWS	2
Semester	4
Workload (in Stunden)	180
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundkenntnisse in der Mediation als Voraussetzung der Konfliktbewältigung bei Rechtsfällen
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung des Verfahrens Mediation zur Konfliktlösung in Abgrenzung zu Schiedsgerichten, Gütestellen, Schlichtungsstellen - Verfahrenstechniken zur Beilegung oder Vermeidung von Konflikten - Darstellung der psychosozialen, rechtswissenschaftlichen und verhandlungstheoretischen Elemente der Mediation - Voraussetzungen der Mediation: Freiwilligkeit, Verschwiegenheit des Mediators, Ergebnisoffenheit, Allparteilichkeit des Mediators - Ziele der Mediation: Lösungen über die Starrheit von Prozessordnungen hinaus, Kostenreduktion, Flexibilität, Vermeidung von massenmedialer Öffentlichkeit
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im Bereich der Mediation
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Planspiel oder Kurzreferat
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Bieder

<i>Grundlagenbereich</i>	Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4: Einführung in die Organisation – Management B3 (GMW 4)
Leistungspunkte	1
SWS	2
Semester	4
Workload (in Stunden)	30
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundverständnis für die Bedeutung von Organisationsformen zur Festlegung des Handlungsrahmens zur arbeitsteiligen Aufgabenbewältigung; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Organisationsformen: vertikale Organisationsstruktur: Entscheidungscentralisation und Entscheidungsdezentralisation; horizontale Organisationsstruktur: ein- oder mehrdimensionale Organisationsstruktur - Probleme der organisatorischen Effizienz - Organisationstheorien zur effizienten Arbeitsteilung und Koordination gegliederter Prozesse: aufgabenorientierte Ansätze (Mensch als Funktionär), personenorientierte Ansätze mit sozio-emotionalen Elementen (human relations), informationstechnologische Ansätze; entscheidungsorientierte Ansätze; systemtheoretische Ansätze; situationstheoretische Ansätze

	<ul style="list-style-type: none"> - Ziele, Grundsätze und Strategien der Unternehmensführung - Planung, Durchführung, Kontrolle und Steuerung durch das Unternehmensmanagement - Führungsebenen (Top Management, Middle Management, Lower Management) - Unternehmensstrategien und Fragen der Umwelt, der Humanität, des Stakeholder-Value
Prüfungsanforderungen	---
Art der studienbegleitenden Prüfungen/ Bestehen des Moduls	Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Modulnote	---
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Hoppe

<i>Grundlagenbereich</i>	Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 5: Recht und Ökonomik (GMW 5)
Leistungspunkte	4
SWS	2
Semester	4
Workload (in Stunden)	120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Kenntnisse der Schnittstellen zwischen den Rechtswissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften; Klärung der Frage, auf welche Weise ökonomische Ergebnisse Einfluss haben können im Bereich des Rechts. Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	Untersuchung des Rechts aus ökonomischer Sicht -Untersuchung von Grundproblemen der Wirtschaftswissenschaften -Schnittstelle Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften
Prüfungsanforderungen	Transfer des theoretischen Wissens zum Verhältnis von Recht und Ökonomik; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Hartmann/Prof. Dr. Fuchs

<i>Grundlagenbereich</i>	Praktikum
	Praktikum während des Studiums im Grundlagenbereich
Leistungspunkte	5
Dauer	Vier Wochen
Semester	Vorzugsweise in den Semesterferien des 4. Semesters
Workload (in Stunden)	---
Häufigkeit des Angebotes	---
Kompetenzziele	Einblick in die berufliche Praxis in einer Rechts- oder Steuerabteilung in einem Betrieb, einer Rechtsanwaltskanzlei, Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Behörde, Bank oder einem Unternehmen mit einer entsprechenden Rechtsabteilung
Kurzbeschreibung	Durchführung eines Praktikums zum Einblick in die praktische Handhabung von Rechtsfällen in Privatwirtschaft oder öffentlicher Verwaltung
Prüfungsanforderungen	---
Art der studienbegleitenden Prüfungen	---
Modulnote	---
Modulbeauftragter	Studiendekan

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Steuern (5. Semester)
	1. Profilbereichsmodul Einkommensteuerrecht (PM 1) 2. Profilbereichsmodul Umsatzsteuerrecht (PM 1) 3. Profilbereichsmodul Europäisches und Internationales Steuerrecht (PM 1) 4. Profilbereichsmodul Vertragsgestaltung Steuerrecht (PM 5) 5. Profilbereichsmodul Propädeutisches Seminar zur Vertragsgestaltung im Steuerrecht (PM 3)
Leistungspunkte	1. 7 2. 7 3. 7 4. 4 5. 5
SWS	1. 2 2. 2 3. 2 4. 2 5. 2
Semester	5
Workload (in Stunden)	1. 210 2. 210 3. 210 4. 120 5. 150
Häufigkeit des Angebotes	1. – 5. jeweils 1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Einkommensteuerrecht</u> Vertieftes Verständnis der Strukturen und Systematik des Einkommensteuerrechts; kritische Reflexion der sozialen Auswirkungen durch steuerliche Belastung; Befähigung zur sozialkompetenten Teilnahme an der Diskussion aktueller einkommensteuerrechtlicher Fragestellungen auf der Grundlage wissenschaftlich-methodisch gewonnener Erkenntnisse im Einkommensteuerrecht; vertiefte Kompetenz in der Beherrschung der juristischen Subsumtionstechnik bei komplexen einkommensteuerrechtlichen Vorschriften; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); kritische Reflexion von Urteilen und Fachbeiträgen</p> <p><u>2. Umsatzsteuerrecht</u> Grundverständnis für den wirtschaftlichen Hintergrund der Umsatzsteuer und ihre rechtstechnische Umsetzung; Grundverständnis für die volkswirtschaftliche Bedeutung der Umsatzsteuer; Verständnis der Grundsystematik des Umsatzsteuerrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>3. Europäisches und Internationales Steuerrecht</u> Überblick über Struktur und Systematik des Internationalen Steuerrechts; Grundverständnis für Auswirkungen der rechtlichen Gestaltung nach inländischem Recht für international operierende Unternehmen; Erlernen einfacher graphischer Darstellungen zur Veranschaulichung von Fällen des Internationalen Steuerrechts; Grundzüge des Europäischen Steuerrechts und Vorstellung einiger grundlegender Entscheidungen des EuGH; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>4. Vertragsgestaltung Steuerrecht</u> Teamfähigkeit in Form von integrierter Gruppenarbeit; Praxisbezug durch Aushändigung typischer Vertragsmuster und Analyse von Vertragsgestaltungen</p>

	<p><u>5. Propädeutisches Seminar zur Vertragsgestaltung im Steuerrecht</u> Vorbereitung einer Themenarbeit; Erlernen der Grundzüge der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit; kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Darstellung und Präsentation eines steuerrechtlichen Themas in Bezug auf die Vertragsgestaltung im Steuerrecht, Erweiterung des Seminars um praktische Übungen</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Einkommensteuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Prinzipien der Einkommensteuer (Jahressteuerprinzip, Abschnittbesteuerung, Veranlagungsprinzip und materielle Prinzipien: Leistungsfähigkeitsprinzip, Personalsteuerprinzip, Welteinkommensprinzip, Prinzip des Einkünftedualismus), verfassungsrechtliche Vorgaben für das Einkommensteuerrecht (Gleichheitsgebot/Leistungsfähigkeit, Eigentumsgarantie des Art. 14 GG), wirtschaftliche Betrachtungsweise - Grundsystematik: persönliche Einkommensteuerpflicht, das Steuersubjekt der natürlichen Person, die Veranlagungsart, die sachliche Einkommensteuerpflicht (Steuerbarkeit) mit Darstellung der sieben Einkunftsarten - objektives Nettoprinzip und die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen - Dualismus der Einkunftsarten (Gewinneinkunftsarten und Überschusseinkunftsarten) - allgemeine Grundsätze und Begriffe der Gewinnermittlung - horizontaler und vertikaler Verlustausgleich - gewerblicher Grundstückshandel (allgemeine Rechtsgrundsätze zum gewerblichen Grundstückshandel, die Drei-Objekte-Grenze) - Betriebsaufspaltung (Wesen und gesetzliche Grundlagen der Betriebsaufspaltung, Erscheinungsformen der Betriebsaufspaltung, Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Betriebsaufspaltung) <p><u>2. Umsatzsteuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung des Wesens der Umsatzsteuer - verfassungsrechtliche Grundlagen der Umsatzsteuer - Einfluss des EG-Rechts auf die Umsatzsteuer - Systematik des UStG <p><u>3. Europäisches und Internationales Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung von Vorschriften des deutschen Steuerrechts mit internationalem Bezug - Recht der Doppelbesteuerungsabkommen: Erklärung von Struktur, Funktion und Grundtermini des OECD-Musterabkommens 2003 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (OECD-MA 2003) - Kernbegriffe des Internationalen Steuerrechts - Besteuerung nach dem Welteinkommensprinzip - Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Hinblick auf die europäischen Grundfreiheiten - Definition des Europäischen Steuerrechts und inhaltliche Zusammensetzung des Europäischen Steuerrechts - Einfluss des Europäischen Steuerrechts auf das Recht der direkten Steuern (EStG, KSt und GewSt) und der indirekten Steuern (Umsatzsteuer, im Rahmen der Verbrauchsteuern Mineralöl-, Alkohol- und Tabaksteuern, Versicherungssteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Energiebesteuerung, Zollrecht) <p><u>4. Vertragsgestaltung Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Verträgen unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben und Auswirkungen - Möglichkeiten und Grenzen der steuerrechtlichen Vertragsgestaltung <p><u>5. Propädeutisches Seminar zur Vertragsgestaltung im Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur - Darstellung des Sach- und Meinungsstandes unter Berücksichtigung der rechtswissenschaftlichen Methodik

	<ul style="list-style-type: none"> - Eigene kritische Stellungnahme - Praktische Übungen zur Vertragsgestaltung - Ausarbeitung eines Thesenpapiers - Vertretung des eigenen Rechtsstandpunktes in Bezug auf die Vertragsgestaltung im Steuerrecht
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im Steuerrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> - eine Kombiklausur aus zwei Veranstaltungen eines Moduls - eine Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat/Seminararbeit mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profildbereichs
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Jochum

<i>Profildbereich</i>	Profildereich Steuern (6. Semester)
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Profildbereichsmodul: Steuerliches Verfahren (PM 2) 2. Profildbereichsmodul: Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer (PM 4) 3. Profildbereichsmodul Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht (PM 4) 4. Profildbereichsmodul: Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) 5. Profildbereichsmodul: Steuerliche Gewinnermittlung (PM 2) 6. Profildbereichsmodul: Fachenglisch Steuerrecht (PM 5)
Leistungspunkte	<ol style="list-style-type: none"> 1. 3 2. 3 3. 4 4. 2 5. 4 6. 2
SWS	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2 2. 2 3. 3 4. 2 5. 2 6. 1
Semester	6
Workload (in Stunden)	<ol style="list-style-type: none"> 1. 90 2. 90 3. 120 4. 60 5. 120 6. 60
Häufigkeit des Angebotes	jeweils 1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Steuerliches Verfahren</u> Grundverständnis für das steuerliche Verfahren und die Systematik des Verfahrensrecht; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>2. Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer</u> Grundverständnis der Grundstrukturen der Körperschaftsteuer; Erkennen der Problematik der Körperschaftsteuer; Möglichkeiten zur Vermeidung der Doppelbelastung durch die Körperschaftsteuer; Rechtfertigung der Körperschaftsteuer, Erlernen der Grundstrukturen der Gewerbesteuer; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>

	<p><u>3. Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht</u> Grundkenntnis des Umwandlungsrechts als Voraussetzung für die Auseinandersetzung mit dem Umwandlungssteuerrecht; Erkennen der vielfältigen Bezüge und Auswirkungen einer Umwandlung: Gläubigerschutz, Minderheitenschutz und Arbeitnehmerschutz; Erkennen der hohen Praxisrelevanz des Umwandlungssteuerrechts für mittelständische und große Unternehmen; Erkennen des Zusammenspiels der Teilgebiete des Steuerrechts und Gesellschaftsrechts im Umwandlungssteuerrecht (Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht, Bilanzsteuerrecht, internationales und europäisches Steuerrecht); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>4. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</u> Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>5. Steuerliche Gewinnermittlung</u> Überblick über die Gewinnermittlung im Steuerrecht; Steuerrechtssystematik, Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet)</p> <p><u>6. Fachenglisch Steuerrecht</u> Vertiefung des Fachvokabulars und Verbesserung der fremdsprachlichen Fähigkeit zur steuerrechtlichen Fachkommunikation</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Steuerliches Verfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersicht über die Finanzverfassung: Steuergesetzgebungshoheit, Steuerertragshoheit, Steuerverwaltungshoheit, verfassungsrechtliche Schranken der Besteuerungsgewalt - Grundlagen des allgemeinen Abgabenrechts, d.h. des Steuerschuldrechts und des Steuerverfahrensrechts - Gewinnermittlungsarten: Betriebsvermögensvergleich gem. § 4 Abs. 1 EStG, Betriebsvermögensvergleich nach § 5 Abs. 1 EStG, Gewinnermittlung durch Überschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG, Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gem. § 13a EStG <p><u>2. Körperschaftsteuerrecht und Gewerbesteuer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Körperschaftsteuersubjekte i.S.v. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 – 6, 3 KStG (Kapitalgesellschaften, insbes. AG und GmbH, Genossenschaften, Versicherungs- und Pensionsvereine auf Gegenseitigkeit, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts): Körperschaften als eigenständige Steuersubjekte - Dualismus der Unternehmensbesteuerung durch das Nebeneinander von Trennungs- und Transparenzprinzip: Trennung der steuerlichen Vermögenssphären von Körperschaft und Anteilseigner - Beherrschung der Termini Betriebsausgaben, Gewinnausschüttungen und betriebsfremde Aufwendungen (Problematik der verdeckten Gewinnausschüttung und der verdeckten Einlage) - außerbilanzielle Korrektur des handelsbilanziellen Ergebnisses der Kapitalgesellschaft, insbesondere die Hinzurechnung verdeckter Gewinnausschüttungen (§§ 8 Abs. 3 S. 2, 8a KStG) - Besteuerung der Ertragskraft des Gewerbebetriebs - Aufbau des Gewerbesteuergesetzes und Weg zur Ermittlung der Gewerbesteuer im Überblick

3. Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht

- Überblick über Umwandlungsrecht: Änderung der Unternehmensstruktur und des Rechtsrahmens
- Umwandlungsvorgänge nach dem Umwandlungsgesetz im Überblick: Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel
- Europarechtskonformität des UmwG und Europäisches Gesellschaftsrecht im Überblick
- Einordnung des Umwandlungssteuerrechts
- Klärung des Verhältnisses von UmwG und UmwStG
- Grundbegriffe des UmwStG
- Darstellung der verschiedenen Arten der Verschmelzung (up-stream-merger, down-stream-merger, side-step-merger) anhand kleiner Bilanzen, jeweils mit Bilanzen vor und nach dem Verschmelzungsvorgang
- Abspaltung, Aufspaltung auf bzw. Formwechsel in eine Personengesellschaft im Überblick

4. Fächerübergreifende Fallgestaltungen

- Fächerübergreifende Konstellationen auf der Grundlage der Lehrinhalte der vorstehenden Module sollen in Form eines Planspiels erörtert werden. Dabei steht die Anwendung des erworbenen Wissens auf unbekannte Sachverhalte oder die Gewinnung neuer Perspektiven auf bereits vorhandenes steuerliches Wissen im Vordergrund. Unbekannte und fächerübergreifende Fallkonstellationen sollen durch methodisch richtig und auf dem Boden eines vertieften Systemverständnisses für steuerrechtliche Normierungszusammenhänge und der Grundstrukturen des Steuerrechts vertretbar gelöst werden können. Im Vordergrund steht daher die eigenständige Entwicklung von Lösungen auf der Grundlage methodisch-wissenschaftlichen Arbeitens zur Erzielung praxisgerechter Lösungen. Durch die Erprobung fächerübergreifender Fallgestaltungen in Form von Planspielen soll in diesem abschließenden Modul insbesondere auch die Kommunikationsfähigkeit zwischen den Studierenden, ihre Teamfähigkeit und ihre Befähigung zur Einbringung eigener Lösungen in die Gruppe, die Diskussion in der Gruppe und die Vorstellung der Gruppenergebnisse gegenüber den anderen Gruppen optimiert werden.

5. Steuerliche Gewinnermittlung

- Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG
- Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG
- Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG
- Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a Abs. 3-6 EStG
- Gewinnermittlung bei Betrieben mit Handelsschiffen im internationalen Verkehr nach der im Betrieb geführten Tonnage nach § 5a EStG
- Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörde nach § 162 AO

6. Fachenglisch Steuerrecht

- deutsche steuerrechtliche Gestaltungen auf Englisch darstellen und erläutern
- Erlernen und Anwenden des spezifischen steuerrechtlichen Vokabulars in englischer Sprache

Prüfungsanforderungen	1. - 6.: Transfer des in der Vorlesung erworbenen Wissens; Anwendung der spezifischen steuerrechtlichen Technik der gutachtlichen Fallbearbeitung; Systemverständnis der jeweiligen Steuerrechtsgebiete; Beherrschen der Grundlagen und Grundbegriffe des Steuerrechts; Finden einer eigenen Lösung unter Anwendung der vermittelten wissenschaftlichen Technik und Rechtsmethodik; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Drei der folgenden Leistungen aus drei verschiedenen Veranstaltungen: Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Lampert

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Arbeit und Personal (5. Semester)
	1. Profilbereichsmodul Beendigung von Arbeitsverhältnissen (PM 5) 2. Profilbereichsmodul kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht) (PM 1) 3. Profilbereichsmodul Arbeitsrechtliche Fallstudien (PM 1) 4. Profilbereichsmodul Personalmanagement (PM 2) 5. Propädeutisches Seminar
Leistungspunkte	1. 2 2. 5 3. 9 4. 9 5. 5
SWS	1. 2 2. 2 3. 3 4. 2 5. 2
Semester	5
Workload (in Stunden)	1. 60 2. 150 3. 270 4. 270 5. 150
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<u>1. Beendigung von Arbeitsverhältnissen</u> Vertiefte Kenntnisse in Bezug auf ordentliche und außerordentliche Kündigung; Anfechtung, Aufhebungsverträge, Fristabläufe bei befristeten Arbeitsverhältnissen, Tod des Arbeitnehmers und Auflösung von Arbeitsverhältnissen gegen Zahlung einer Abfindung <u>2. Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht):</u> Kenntnisse im Tarifvertragsrecht, Auseinandersetzung mit der aktuellen Rechtsprechung in diesem Bereich <u>3. Arbeitsrechtliche Fallstudien</u> Auseinandersetzung mit der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung; Vertiefung der gutachterlichen Fallbearbeitung in Arbeitssachen; Behandlung problematischer Fallgestaltungen auf der Grundlage der erworbenen Grundkenntnisse im Grundlagenbereich <u>4. Personalmanagement</u> Arbeitsrechtliche und arbeitsökonomische Kenntnisse in dem optimalen Einsatz von Personal; Verständnis für die Interaktion zwischen Betriebsführung und Personal unter Berücksichtigung der sozialen Erfordernisse; Erkennen der Bedeutung des Personalmanagements für die Unternehmenskultur und Unternehmenspolitik

	<p><u>5. Propädeutisches Seminar</u> Vorbereitung einer Themenarbeit; Erlernen der Grundzüge der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit; kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Darstellung und Präsentation eines arbeitsrechtlichen Themas in Bezug, Erweiterung des Seminars um praktische Übungen 1. – 5.: profiliertes Verständnis und vertiefte Kenntnisse im Arbeitsrecht, Befähigung zur Durchdringung komplexerer arbeitsrechtlicher Rechtsprobleme und Rechtsfragen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Beendigung von Arbeitsverhältnissen</u> Kenntnisse der Vielzahl von Beendigungstatbeständen eines Arbeitsverhältnisses; Wissensvermittlung der arbeitsrechtlichen Besonderheiten. Insbesondere sollen behandelt werden: -Befristung -Auflösende Bedingung -Aufhebungsverträge -Kündigung -Auflösungsurteil -Anfechtung -Tod des Arbeitnehmers</p> <p><u>2. Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung des Tarifvertragsrechts (Tarifvertragsgesetz) zur Herstellung einer Machtsymmetrie zwischen Arbeitgeber und der Arbeitnehmerschaft - Tarifvertragliche Folgen des Austritts eines Arbeitgebers aus dem Arbeitgeberverband - Verfassungsrechtliche Bedeutung der Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG) - Inhalt und Arten (Manteltarifvertrag, Vergütungstarifvertrag, Flächentarifvertrag) von Tarifverträgen, Zustandekommen und Beendigung des Tarifvertrags, normativer und schuldrechtlicher Teil des Tarifvertrages, Tarifbindung und Geltungsbereich <p><u>3. Arbeitsrechtliche Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsrechtliche Fallgestaltungen zu ausgewählten Themen, z.B. Begründung des Arbeitsverhältnisses: Abschluss des Arbeitsvertrages und Mängel beim Abschluss des Arbeitsvertrages, Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers, Rechte und Pflichten des Arbeitgebers, Leistungsstörungen: Nichtleistung des Arbeitnehmers, Schlechtleistung des Arbeitnehmers, Annahmeverzug des Arbeitgebers, Haftung des Arbeitnehmers, insbes. Mankohaftung, Haftung des Arbeitgebers (Personen- und Sachschäden), Arbeitnehmerschutzrecht: Gefahrenschutz, Arbeitszeit, Frauenarbeitsschutz, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, Schwerbehindertenschutz, Urlaubsrecht, Betriebsübergang nach § 613a BGB, Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Kündigung, Kündigungsschutz nach dem KSchG - Praktische Fälle anhand von Fallstudien - Besprechung klassischer und aktueller arbeitsrechtlicher Fälle (z.B. konzerninterne Arbeitnehmerüberlassungsgesellschaft (Schlecker), Verlust des Lohnanspruchs auf Grund des Vulkanausbruchs Eyjafjallajökull („Inselgletscherberg“)) <p><u>4. Personalmanagement</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Führungsstrukturen - Arbeitsrechtliche Bedingungen eines betriebswirtschaftlich optimalen Personaleinsatzes - Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Vorgaben: Mutterschutz, Jugendschutz, Schwerbehindertengesetz, Arbeitszeitverordnung - Mitarbeiterzufriedenheit, Arbeitsproduktivität und Betriebskosten

	<ul style="list-style-type: none"> - Personalplanung, Personalführung, Personalentwicklung, Personalverwaltung, Personalauswahl, Personalorganisation, Lohn und Gehalt <p><u>5. Propädeutisches Seminar</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur • Darstellung des Sach- und Meinungsstandes unter Berücksichtigung der rechtswissenschaftlichen Methodik • Eigene kritische Stellungnahme • Praktische Übungen zur Präsentation einer Seminararbeit • Ausarbeitung eines Thesenpapiers • Vertretung des eigenen Rechtsstandpunktes
Prüfungsanforderungen	1. – 5.: Transfer des Wissens in der Klausur; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> - eine Kombiklausur aus zwei Veranstaltungen eines Moduls - eine Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profilbereichs
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Bieder

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Arbeit und Personal (6. Semester)
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Profilbereichsmodul Mitarbeiterführung (PM 2) 2. Profilbereichsmodul Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht (PM 4) 3. Profilbereichsmodul Europäisches Arbeitsrecht (PM 1) 4. Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht) (PM 1) 5. Profilbereichsmodul fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) 6. Profilbereichsmodul Vertragsgestaltung Arbeitsrecht (PM 5) 7. Profilbereichsmodul Fachenglisch Arbeitsrecht (PM 5)
Leistungspunkte	<ol style="list-style-type: none"> 1. 3 2. 1 3. 2 4. 3 5. 2 6. 5 7. 2
SWS	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2 2. 2 3. 1 4. 2 5. 1 6. 2 7. 1
Semester	6
Workload (in Stunden)	<ol style="list-style-type: none"> 1. 90 2. 30 3. 60 4. 90 5. 60 6. 150 7. 60
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Mitarbeiterführung</u> Verständnis für die Bedeutung der Mitarbeiterführung in Bezug auf das Arbeitsklima, die Produktivität und die Leistungsbereitschaft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben</p> <p><u>2. Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht</u> Verständnis für die gesamtwirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Sozialrechts und Sozialversicherungsrechts</p>

	<p><u>3. Europäisches Arbeitsrecht:</u> Grundverständnis für die wachsende Bedeutung europarechtlicher Vorgaben für das nationale Arbeitsrecht und europäischer arbeitsrechtlicher Standards und Normierungen</p> <p>4. Betriebsverfassungsrecht vertieftes Verständnis für die Bedeutung des Betriebsverfassungsgesetzes zur Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und gewählten Vertretern der Arbeitnehmer</p> <p><u>5. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</u> Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>6. Vertragsgestaltung Arbeitsrecht</u> Grundsätzliche Befähigung zur Gestaltung von Individualarbeitsverträgen und teilweise auch zum Entwurf von Tarifverträgen; Verständnis für die ökonomischen Erfordernisse (wirtschaftliches Denken) unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenvorgaben</p> <p><u>7. Fachenglisch Arbeitsrecht</u> Verbesserung der englischsprachigen kommunikativen Fähigkeiten; Beherrschung des arbeitsrechtlichen Grundvokabulars in englischer Sprache Befähigung zur vertieften Durchdringung arbeitsrechtlicher Rechtsfragen und Rechtsprobleme; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Mitarbeiterführung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - arbeitsrechtliche Vorgaben der Mitarbeiterführung - Einklang von betriebswirtschaftlichen Erfordernissen mit arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Arbeitnehmerschutzvorschriften) <p><u>2. Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Themenbereiche des Sozialrechts und Aufbau des SGB: SGB I und X (Verwaltungsverfahren, Datenschutz), SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB V (Krankenversicherung), SGB VI (Rentenversicherung), SGB VII (Unfallversicherung), SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), SGB XI (Pflegeversicherung) und SGB XII (Sozialhilfe), insbes.: Arbeitslosenversicherung, Schwerbehindertenrecht, Kriegsofferentschädigung, Wohngeld, Kindergeld, Erziehungsgeld, Ausbildungsförderung, Grundsicherung (Sozialhilfe) - Recht der Sozialleistungen im Allgemeinen - Recht der Arbeitsförderung - Recht der sozialen Entschädigung - Sozialhilfe- und Wohngeldrecht im Überblick - Sozialversicherungsrecht als Pflichtversicherungsrecht: insbes.: SGB III: Arbeitslosenversicherung, SGB V gesetzliche Krankenversicherung, SGB VI gesetzliche Rentenversicherung, SGB VII Knappschaftliche Rentenversicherung, SGB VIII gesetzliche Unfallversicherung, SGB X Pflegeversicherung - Finanzierung der Sozialversicherungsleistungen durch Beiträge - Gesetzeszweck der Sozialversicherung - Ausblick: Sozialversicherungsleistungen innerhalb der EU

	<p><u>3. Europäisches Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen der IAO (Internationale Arbeitsorganisation; ILO, International Labour Organisation) Europäische Menschenrechtskonvention und Europäische Sozialcharta - Europäisches Gemeinschaftsrecht: unmittelbar und mittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht, Richtlinien - Europäische Betriebsverfassung: Europäischer Betriebsrat <p><u>4. Betriebsverfassungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschichte des Betriebsverfassungsrechts - Koalitionsrecht: verfassungsrechtlicher Schutz der Koalitionsfreiheit, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände - Betriebsverfassungsrecht: Betriebsrat, Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat, Betriebsversammlung, Einigungsstelle, Europäische Betriebsräte, Jugendvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Beteiligungsrechte des Betriebsrates, Personalvertretungsrecht, Mitbestimmungsrecht - Betriebsrat: Wahl, Organisation und Tätigkeit, Mitwirkungsrechte (Information, Beratung, Widerspruch bei Kündigungen) - Bedeutung des Betriebsrates für den Datenschutz der Arbeitnehmer, Arbeits- und Unfallschutz, Arbeitsplatzgestaltung, Aus- und Fortbildung, rechtliche Stellung von sog. Leiharbeitnehmern, Personalplanung und Versetzung - Friedenspflicht und Arbeitskampfrecht - Rechtsbeziehungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber <p><u>5. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge <p><u>6. Vertragsgestaltung Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Verträgen unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Vorgaben und Auswirkungen - Möglichkeiten und Grenzen der arbeitsrechtlichen Vertragsgestaltung <p><u>7. Fachenglisch Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - deutsche arbeitsrechtliche Gestaltungen auf Englisch darstellen und erläutern - Erlernen und Anwenden des spezifischen arbeitsrechtlichen Vokabulars in englischer Sprache
Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Vorlesungen erworbenen Wissens im Arbeits- und Sozialrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Drei der folgenden Leistungen aus drei verschiedenen Veranstaltungen: Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat/Seminararbeit mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Bieder

Profilbereich	Profilbereich Unternehmen und Banken (5. Semester)
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Profilbereichsmodul Kapitalgesellschaftsrecht (PM 1) 2. Profilbereichsmodul Europäisches Gesellschaftsrecht (PM 1) 3. Profilbereichsmodul Kapitalmarktrecht (PM 1) 4. Recht des Unternehmenskaufs (PM 3) 5. Kartellrecht (PM 4) 6. Profilbereichsmodul Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht (PM 2)

Leistungspunkte	1. 6 2. 3 3. 6 4. 6 5. 3 6. 6
SWS	1. 2 2. 1 3. 2 4. 2 5. 2 6. 2
Semester	5
Workload (in Stunden)	1. 180 2. 90 3. 180 4. 180 5. 90 6. 180
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Kapitalgesellschaftsrecht</u> Vertiefte Kenntnisse im Kapitalgesellschaftsrecht, Verständnis für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Kapitalgesellschaften</p> <p><u>2. Europäisches Gesellschaftsrecht</u> Verständnis für die Europäisierung auch des Gesellschaftsrechts; wirtschaftliche Bedeutung des europäischen Gesellschaftsrechts und für unternehmerische Entscheidungen zur Rechtsformwahl</p> <p><u>3. Kapitalmarktrecht</u> Grundverständnis für den Rechtszusammenhang Aktien-, Wertpapier und Börsenrecht; Verständnis für die Funktionen des Börsen- und Kapitalmarktrechts unter den Aspekten des Anlegerschutzes und des Schutzes eines funktionierenden Kapitalmarktes</p> <p><u>4. Recht des Unternehmenskaufs</u> Grundverständnis für die komplexen Bezüge beim Unternehmenskauf und Grundverständnis der sich ergebenden Probleme</p> <p>5. Kartellrecht Erkenntnis der Bedeutung des Kartellrechts und der Verhinderung von Kartellen sowie des Missbrauchs von Marktmacht für die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und Rechtsordnung</p> <p><u>6. Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</u> Befähigung zur vertraglichen Gestaltung schwierigerer gesellschaftsrechtlicher Rechtsfragen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Erfordernisse innerhalb des Rechtsrahmens; Entwicklung der Fähigkeiten eigener Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht sowie Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Kapitalgesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verein, AG, KGaA, GmbH, Genossenschaft - Merkmale der Kapitalgesellschaften, Gründungsvorgang, Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung, Vertretung und Geschäftsführung, Willensbildung, Möglichkeiten einer Durchgriffshaftung - Rechte der Anteilseigner bei der AG, insbes. Stimmrechte und Ausschüttungsanspruch <p><u>2. Europäisches Gesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Rechtsquellen im primären und sekundären Unionsrecht - Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit in ihrer Bedeutung für das Gesellschaftsrecht

	<ul style="list-style-type: none"> - Sekundäres Unionsrecht als europäisches Gesellschaftsrecht: - Gesellschaftsrechtliche Richtlinien im Überblick, insbes. Publizitäts-, Kapital-, Fusions-, Spaltungs-, internationale Verschmelzungs-, Zweigniederlassungs-, Übernahme-, Aktionärsrechte- sowie Ein-Personen-GmbH-Richtlinie; ausgewählte Richtlinienvorschläge - Supranationale Rechtsformen: Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea): Gründung, Sitzverlegung, Struktur, insbes. Leitungsorgan und Hauptversammlung; Europäische Genossenschaft (SCE) im Überblick; Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV): Gründung, Zweck, Rechte und Pflichten der Mitglieder; geplante Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea – SPE) <p><u>3. Kapitalmarktrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelungsziele und Schutzgüter des Kapitalmarktrechts - Überblick über Rechtsquellen und Entwicklung des Kapitalmarktrechts - Die Börse (Rechtsform, Organisation und Handelsformen) - Marktsegmente, Zulassungsvoraussetzungen und Emittentenpflichten - Strukturen der Kapitalmarktaufsicht (Aufgaben und Kompetenzen der BaFin, Börsenaufsichtsbehörden der Länder, Handelsüberwachungsstellen der Börsen) - Handelsgegenstände und Transaktionsformen: die unterschiedlichen Typen von Kapitalmarktprodukten im Überblick, die Emission von Kapitalmarktpapieren (Primärmarkt), Effektengeschäfte (Sekundärmarkt), Aussetzung des Handels und Beendigung der Börsenzulassung - Marktbezogene Verhaltenspflichten: Insiderhandelsverbot, unzulässige Formen der Marktbeeinflussung, Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Verhaltenspflichten in Übernahmesituationen nach dem WpÜG - Publizitäts- und Verhaltenspflichten als Folge der Inanspruchnahme des organisierten Kapitalmarktes: Ad-hoc-Publizität, Beteiligungstransparenz, sonstige Publizitätspflichten, Kapitalmarktinformationshaftung - Sanktionen, insbesondere strafrechtlicher Art <p><u>4. Recht des Unternehmenskaufs</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht des Unternehmenskaufs - Share deal (Kauf von Anteilen) vs. Asset Deal (Kauf von Vermögensgegenständen) - Ablauf und Vollzug des Unternehmenskaufs - Typische Vertragsklauseln <p><u>5. Kartellrecht</u></p> <p>-Aufgaben und konzeptionelle Grundlagen des Rechts gegen Wettbewerbsbeschränkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendungsbereiche des deutschen und europäischen Kartellrechts und ihr Verhältnis zueinander - Kartellverbot des Art. 101 AEUV, Vergleich mit §§ 1–3 GWB - Verbot des Missbrauchs von Marktmacht nach Art. 102 AEUV, §§ 18–21 GWB - Grundzüge der deutschen und europäischen Fusionskontrolle - Wettbewerbsbezogene Pflichten der Mitgliedstaaten im europäischen Binnenmarkt im Überblick (staatliche Handelsmonopole, öffentliche und monopolartige Unternehmen, Vergabe öffentlicher Aufträge, Beihilfen) - Sanktionen bei Kartellverstößen, insbesondere strafrechtlicher Art <p><u>6. Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen eigener Entwürfe zur Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenvorgaben und Gestaltungsspielräume
--	--

Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens im Unternehmens- und Bankrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	- eine Kombiklausur aus zwei Veranstaltungen eines Moduls - eine Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profilbereichs
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Leuschner

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Unternehmen und Banken (6. Semester)
	1. Profilbereichsmodul Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht (PM 3) 2. Profilbereichsmodul Konzern- und Umwandlungsrecht (PM 1) 3. Profilbereichsmodul Corporate Finance (PM 3) 4. Profilbereichsmodul Bankrecht (PM 4) 5. Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) 6. Profilbereichsmodul Recht der Unternehmensmitbestimmung (PM 1) 7. Profilbereichsmodul Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A) (PM 5)
Leistungspunkte	1. 1 2. 3 3. 3 4. 3 5. 3 6. 3 7. 2
SWS	1. 1 2. 2 3. 2 4. 2 5. 2 6. 1 7. 1
Semester	6
Workload (in Stunden)	1. 30 2. 90 3. 90 4. 90 5. 90 6. 90 7. 60
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<u>1. Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</u> vertiefte Kenntnisse im Kapitalgesellschaftsrecht, Befähigung zur Lösung schwierigerer Rechtsfragen <u>2. Konzern- und Umwandlungsrecht</u> Verständnis der Grundzüge des Konzernrechts; Konzernarten (Gleichordnungs-, Unterordnungskonzerne, Eingliederungen, Beherrschungsverträge, faktische Konzerne); wirtschaftliche Bedeutung von Konzernen und Abgrenzung zu Kartellen; Verständnis für das Umwandlungsrecht; Erkennen der vielfältigen Bezüge und Auswirkungen einer Umwandlung: Gläubigerschutz, Minderheitenschutz und Arbeitnehmerschutz; Verstehen der Struktur des Umwandlungsrechts und der Gesetzessystematik <u>3. Corporate Finance</u> Grundverständnis des Begriffs Corporate Finance; Befähigung zur Beurteilung grundlegender Fragen der Unternehmensfinanzierung und Investitionsrechnung; Kapitalanlageentscheidung und Liquiditätsmanagement

	<p><u>4. Bankrecht</u> Grundverständnis des Bankrechts und seiner wirtschaftlichen Bedeutung; Kenntnis der Arten von Bankgeschäften und die Struktur und Regulierungsfunktion der Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p>5. 5. Fächerübergreifende Fallgestaltungen Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>6. Recht der Unternehmensmitbestimmung</u> Fähigkeit zur Einschätzung der Bedeutung der Einflussnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Unternehmensentscheidungen</p> <p><u>7. Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)</u> Befähigung zur Fachkommunikation im Englischen; Erlernen des gesellschaftsrechtlichen Fachvokabulars sowie Informationsgewinnung; Verbesserung der rhetorischen und kommunikativen Fähigkeiten, Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</u> - Vertiefung der in der Vorlesung Kapitalgesellschaftsrecht behandelten Themen anhand von aktuellen Rechtsfragen aus Rechtsprechung und Schrifttum</p> <p><u>2. Konzern- und Umwandlungsrecht</u> - Begriff und Schutzanliegen des Konzernrechts - Allgemeiner Teil des Konzernrechts (§§ 15 ff. AktG) - Aktienkonzernrecht, insbes. Eingliederung, Vertragskonzern, faktischer Konzern, schlichte Abhängigkeit - GmbH-Konzernrecht, insbes. Vertragskonzern, faktischer Konzern, schlichte Abhängigkeit - Konzernrecht sonstiger Rechtsformen im Überblick - Grundlagen des Umwandlungsrechts - Formwechsel, Verschmelzung und Spaltung von Rechtsträgern - Grenzüberschreitende Umwandlungen im Überblick</p> <p><u>3. Corporate Finance</u> - Kapital, Kapitalbeschaffung, Kapitalstruktur, Leverage-Effekt - Konzernfinanzierung</p> <p><u>4. Bankrecht</u> - Überblick über die Rechtsquellen zum privaten und öffentlichen Bankrecht und über die Organisation des Kreditwesens - Aufgaben und Steuerungsinstrumente der Zentralbanken - Regelungsgegenstände des Bankaufsichtsrechts (Anwendungsbereich des KWG, Erlaubnispflicht für das Betreiben von Bankgeschäften, Kapital- und Liquiditätsanforderungen, Eingriffsbefugnisse der BaFin) - Privates Bankrecht: allgemeine Verhaltenspflichten der Banken (Geschäftsverbindung zwischen Kunde und Bank, Bankgeheimnis und -auskunft, Aufklärungs- und Beratungspflichten, Vermeidung von Interessenkonflikten) - Das Bankkonto (typische Kontoarten, Kontoeröffnung, Verfügungsbefugnis über das Konto, Beendigung der Kontoverbindung, Einlagensicherung) - Zahlungsverkehr: Bareinzahlungen und -auszahlungen, Überweisungen, Lastschriftverkehr, Scheckverkehr, kartengesteuerter</p>

	bargeldloser Zahlungsverkehr, Netzgeld, Zahlung per Kreditkarte, Dokumenteninkasso und -akkreditiv <u>5. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</u> - <u>Querverbindungen im Unternehmens- und Bankrecht</u> <u>6. Recht der Unternehmensmitbestimmung</u> - Rechte, Pflichten und Handlungsmöglichkeiten des Aufsichtsrates - Drittbeteiligungsgesetz bei AG, KGaA, GmbH, Genossenschaft - Mitbestimmungsgesetz bei AG, KGaA, GmbH - Montanmitbestimmungsgesetz bei AG oder GmbH - Mitbestimmung im Konzern - Bedeutung des Aufsichtsrates für die Unternehmensmitbestimmung <u>7. Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)</u> - Fachvokabular im Gesellschaftsrecht - Konversationsfähigkeit im Fachenglisch
Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens im Unternehmens- und Bankrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Drei der folgenden Leistungen aus drei verschiedenen Veranstaltungen: Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Leuschner

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Steuern, Arbeit und Personal und Unternehmen und Banken (Profilmodul Bachelorarbeit)
	Bachelorarbeit
Leistungspunkte	12
SWS	-
Semester	5 oder 6
Workload (in Stunden)	360
Häufigkeit des Angebotes	-
Kompetenzziele	Fähigkeit zur eigenständigen Auseinandersetzung mit einem Problem/ einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Standards und Methoden
Kurzbeschreibung	Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer (wirtschafts-)rechtlichen Fragestellung aus dem jeweiligen Profilbereich. Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Bearbeitung und einer Präsentationsprüfung. Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem (praktischer Fall oder ein theoretisches Thema) aus dem gewählten Profilbereich des Studiengangs Wirtschaftsrecht selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Lehrveranstaltungen, insbesondere im Profilbereich, erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik. Die Studierenden sichten und werten die bestehende Literatur aus und entwickeln eigene Ansätze.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Bachelorarbeit: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Modulnote	Note der Bachelorarbeit
Modulbeauftragter	Studiendekan

Anlage 2: Gewichtungsfaktoren der Prüfungsleistungen**Gewichtungsfaktoren gemäß § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung**

Bachelorarbeit	9
Hausarbeit	4
Klausur	2 (+ 1 pro weiterer abgefragter Veranstaltung)
Mündliche Prüfung	2 (+ 1 pro weiterer abgefragter Veranstaltung)
Planspiel / Kurzreferat	2
Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	2

Anlage 3a: Zeugnis (deutsch)

Der Prüfungsausschuss im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht
im Fachbereich Rechtswissenschaften

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Vorname Name

geboren am
in

hat die Bachelorprüfung bestanden.

Fächer	Note	Gewichtungs- Faktor § 15 II PO	Summe
Zivilrechtliche Module			
Grundlagenmodul Zivilrecht 1			
BGB AT			
Grundlagenmodul Zivilrecht 2			
Schuldrecht AT/BT 1 Klausur			
Schuldrecht AT/BT 1 Hausarbeit			
Grundlagenmodul Zivilrecht 3			
Arbeitsrecht			
Handels- und Gesellschaftsrecht			
Grundlagenmodul Zivilrecht 4			
Mobiliarsachenrecht & Erbrecht			
Immobiliarsachenrecht			
Grundlagenmodul Zivilrecht 5			
Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte			
Öffentlich-rechtliche Module			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1			
Staats- und Europarecht			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2			
Besonderes Verwaltungsrecht (Polizeirecht)			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3			
Allgemeines Verwaltungsrecht			
Öffentliches Wirtschaftsrecht			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4			
Einführung in das Steuerrecht			

Wirtschaftswissenschaftliche Module			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 1			
Kaufmännische Buchführung			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2			
Kosten- und Erlösrechnung im Überblick/ Jahresabschluss			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3			
Grundlagen der Finanzwirtschaft			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4			
Organisationsformen			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 5			
Recht und Ökonomik			
Sonstige Leistungen			
Grundlagen Rechtsenglisch			
Profilbereich			
Profilmodul 1			
Profilmodul 2			
Profilmodul 3			
Profilmodul 4			
Profilmodul 5			
Bachelorarbeit			
Thema		9	
Zusatzleistungen (§ 16 PO)			
Summen		A:	B:
Gewichteter Punktedurchschnitt, § 15 II PO (Endnote = B : A)			

Gesamtnote:

**Bezeichnung der Note
(# Punkte)**

Osnabrück, den

.....
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Anlage 3b: Zeugnis (englisch)

The Bachelor of Business Law (LL.B) Examination Board
in the Faculty of Law

Certificate of Bachelor Examination**Vorname Name**

born on
in

has passed the Bachelor examination in Business law.

Courses	Grade	Weighting factor	Total
Civil Law Modules			
Basic Module Civil Law 1			
Civil Law - General Part			
Basic Module Civil Law 2			
Law of Obligations – Contract and Extra-contractual Obligations			
Law of Obligations – Contract and Extra-contractual Obligations			
Basic Module Civil Law 3			
Labour Law			
Commercial Law & Corporate Law			
Basic Module Civil Law 4			
Property Law and Law of Succession			
Real Estate Law			
Basic Module Civil Law 5			
Dispute Resolution			
Public Law Modules			
Basic Module Public Law 1			
Constitutional and European Law			
Basic Module Public Law 2			
Special Administrative Law (Police Law)			
Basic Module Public Law 3			
General Administrative Law			
Public Economic Law			
Basic Module Public Law 4			
Introduction to Tax Law			

Economics Modules			
Basic Module Economics 1			
Accountancy			
Basic Module Economics 2			
Cost and Revenue Accounting/ Financial Statements			
Basic Module Economics 3			
Basic Principles of Financing			
Basic Module Economics 4			
Organisational Forms			
Basic Module Economics 5			
Law and Economics			
Various Courses			
English Legal Terminology			
Advanced Studies Taxation			
Advanced Module 1			
Advanced Module 2			
Advanced Module 3			
Advanced Module 4			
Advanced Module 5			
Bachelor Thesis			
Subject:		9	
Additional Courses (§ 16 PO)			
Total		A:	B:
Weighted Average of Points, § 15 II PO (Final Grade = B : A)			

Final Grade:

**Bezeichnung der Note
(# Punkte)**

Osnabrück,

.....
(Chairman of the Examination Board)

Anlage 4a: Urkunde (deutsch)

Fachbereich Rechtswissenschaften

Bachelor-Urkunde

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht
mit dieser Urkunde

Herrn/Frau Vorname Name

geboren am
in
den Hochschulgrad

Bachelor of Laws (LL.B.)

nachdem er die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsrecht
am

mit

Bezeichnung der Note

(# Punkte)

bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 4b: Urkunde (englisch)

Faculty of Law
University of Osnabrück
Germany

hereby
awards

Vorname Name

born on
in
the degree of

Bachelor of Laws (LL.B.)

having passed the Bachelor examination in Business Law
on

with the grade

Notenbezeichnung

(# Punkte)

(seal of university)

Osnabrück,

.....
Dean of the Faculty of Law

.....
Chairman of the Examination Board

Anlage 5: Diploma Supplement**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1.	Holder of the Qualification Absolventin / Absolvent	
-----------	---	--

1.1	Family name(s) Name	
1.2	Given name(s) Vorname	
1.3	Place and date of birth Geburtsdatum und -ort	
1.4	Student identification number or code Matrikelnummer	

2.	Qualification	
2.1	Name of the qualification	Bachelor of Laws (LL.B.)
2.2	Name and type of awarding institution	Universität Osnabrück
2.3	Name and type of institution administering studies	Fachbereich Rechtswissenschaften (Faculty of Law)
2.4	Language(s) of instruction/examination	German and English

3.	Level of qualification Bachelor Degree	
-----------	---	--

This diploma certifies that the degree holder has successfully completed the course of studies "Business Law LL.B." in business law to obtain the title "Bachelor of Laws" in business law at the law faculty of the University of Osnabrück.

3.1	Access requirements	Teilnahmevoraussetzungen
------------	----------------------------	--------------------------

The admission requirements are as follows:

1. All places at university in first course of studies qualifying for a profession which are locally restricted by a numerus clausus as for the distribution of places at university in the first semester are distributed according to the standards of the University of Osnabrück as regards 80 % of the applicants. 20 % of the places at university are distributed according to the time of waiting. Applicants for a place at university have to send in their application within the application period observing the formal requirements of application. Great importance is attached to the average point of degree of the general qualification for university entrance, which has to be considered for the application to the extent of 60 %. The other selection criteria are the degrees of two subjects within the last two years in school. Furthermore a special aptitude for the course of studies can be shown by a special completed vocational training, letter of motivation, interview for a place at university or proctored examination.

Students applying for a place at university who do not have a general qualification for university entrance endowed by a German school must have sufficient German knowledge in order to follow the course. The command of language is proved by the certificate of German language DSH 2 or a comparable certificate of qualification. In cases of doubt the lecturer appointed by the choice committee will decide whether the foreign student has sufficient German knowledge.

3.2	Main field of study for the qualification	Studienhauptfeld
------------	--	------------------

The course of studies is exclusively about business law. It covers all basic aspects of business law according to the practical significance of the topics. During the first two years of study the courses are about basic themes of civil law, public law, economics and the translation of specific German terms of legal language into English terms of legal language as well as legal conversation in English.

4.	Contents and results gained	Studieninhalte und Studienziele
-----------	------------------------------------	---------------------------------

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
1	Basics module civil law 1 Grundlagenmodul Zivilrecht 1 (GMZ1)		
	1. General section of the German Civil Code BGB AT	4	8
	2. Study group Tutorium BGB AT	2	3
	Basics module public law 1 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1 (GMÖ1)		
	1. Basics in constitutional law and law of the European Union Grundlagen Staats- und Europarecht	4	9
	2. Study group Tutorium Staats-und Europarecht	2	3
	Basics module in economics 1 Grundlagen Wirtschaftswissenschaften 1 (GMW 1)		
	Commercial accounting Kaufmännische Buchführung	3	7
2	Basics module civil law 2 Grundlagenmodul Zivilrecht 2 (GMZ 2)		
	General law of obligations and specific law of obligations Schuldrecht AT / BT 1	6	9
	Methods in law of obligations Methodenkurs Schuldrecht AT / BT 1	1	2
	Study group Tutorium Schuldrecht AT / BT 1	2	3
	Basics module in public law 2 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2 (GMÖ 2)		
	Special administrative law (Police Law) Besonderes Verwaltungsrecht (Polizeirecht)	2	4
	Study group Tutorium Verwaltungsrecht	2	3
	Basics module economics 2 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2 (GMW 2)		
	Survey of cost-earnings account	2	2
	Annual balance of accounts Kosten-/Erlösrechnung und Jahresabschluss	2	2

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
	Basics module legal English (legal and business terminology, basics in grammar and communication) Grundlagenmodul Rechtsenglisch (Terminologie Rechts- und Wirtschaftsenglisch, Grundlagen Grammatik, Kommunikation)		
	Basics in legal English Grundlagen Rechtsenglisch	2	5
3	Basics module civil law 3 Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3)		
	Labour law with focus on individual private employment law Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht	3	6
	Basics module civil law 4 Grundlagenmodul Zivilrecht 4 (GMZ 4)		
	Law of property Sachenrecht	2	5
	Law of inheritance Erbrecht	2	2
	Basics module public law 3 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3 (GMÖ 3)		
	General administrative law Allgemeines Verwaltungsrecht	4	7
	Public economic law Öffentliches Wirtschaftsrecht	2	2
	Basics module public law 4 Introduction to tax law Einführung in das Steuerrecht	2	4
	Basics module economics 3 Basic principles of Financing	2	4
4	Basics module civil law 3 Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3)		
	Commercial law Handelsrecht	2	4
	Corporate law (focusing on the law of partnership) Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)	2	3
	Basics module civil law 5 Grundlagenmodul Zivilrecht 5 (GMZ 5)	2	6
	Dispute Resolution Außergerichtliche Streitbeilegung zivilrechtlicher Konflikte		
	Basics module civil law 4 Grundlagenmodul Zivilrecht 4 (GMZ 4) Real Estate Law Immobiliarsachenrecht	2	7
	Basics module economics 4 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4		
	Forms of organisation Organisationsformen	2	1
	Basics module economics 5		

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
	Law and Economics Recht und Ökonomik	2	4
	Practical course (4 weeks)		5
5	Advanced studies: tax law Profilbereich Steuern		
	Income tax Einkommensteuerrecht (PM 1)	2	7
	Sales tax Umsatzsteuerrecht (PM 1)	2	7
	European and international tax law Europäisches und Internationales Steuerrecht (PM 1)	2	7
	Drafting of contracts in tax law Vertragsgestaltung Steuerrecht (PM 5)	2	4
	Seminar in tax law Propädeutisches Seminar (PM 3)	2	5
6	Advanced studies: tax law Profilbereich Steuern		
	Tax law procedures steuerliches Verfahren (PM 2)	2	3
	Corporate tax, local business tax Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer (PM 4)	2	3
	Basics of reorganization and reorganization tax Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht (PM 4)	3	4
	Interdisciplinary cases Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5)	2	2
	Determination of profit in tax law Steuerliche Gewinnermittlung (PM 2)	2	4
	Legal English in tax law Fachenglisch Steuerrecht (PM 5)	1	2
	Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschl. mündlicher Präsentation		12
5	Advanced studies: labour law and staff Profilbereich Arbeit und Personal		
	Collective employment law (labour relations law, law related to collective wage agreements) Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht) (PM 1)	2	5

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
	Case studies in labour law Arbeitsrechtliche Fallstudien (PM 1)	3	9
	Human resource management Personalmanagement (PM 2)	2	9
	Termination of employment Beendigung von Arbeitsverhältnissen (PM 5)	2	2
	Seminar in labour law Propädeutisches Seminar (PM 3)	2	5
6	Advanced studies: labour law and staff Profilbereich Arbeit und Personal		
	Leadership of employees Mitarbeiterführung (PM 2)	2	3
	Basics in social security law Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht (PM 4)	2	1
	European labour law Europäisches Arbeitsrecht (PM 1)	1	2
	Interdisciplinary comprehensive case study Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5)	1	2
	Drafting of contracts in labour law Vertragsgestaltung Arbeitsrecht (PM 5)	2	5
	Collective Employment Law Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht) (PM 1)	2	3
	Legal English in labour law Fachenglisch Arbeitsrecht (PM 5)	1	2
	Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation		12

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
5	Advanced studies: Enterprises and banks Profilbereich Unternehmen und Banken		
	Law of capital companies Kapitalgesellschaftsrecht (PM 1)	2	6
	European capital companies law Europäisches Gesellschaftsrecht (PM 1)	1	3
	Law of capital markets Kapitalmarktrecht (PM 1)	2	3
	Drafting of contracts in corporate law Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht (PM 2)	2	6
	Law of company take-over Recht des Unternehmenskaufs (PM 3)	22	6
	Antitrust law Kartellrecht (PM 4)		6
6	Advanced studies: enterprises and banks Profilbereich Unternehmen und Banken		
	Deepening in law of capital companies Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht (PM 3)	1	1
	Corporate Finance Corporate Finance (PM 3)	2	3
	Banking law Bankrecht (PM 4)	2	3
	Interdisciplinary comprehensive study Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5)	2	3
	Law of participative management in corporations Recht der Unternehmensmitbestimmung (PM 1)	1	3
	Law of affiliated groups and law of change of corporate form Konzern- und Umwandlungsrecht (PM 1)	2	3
	English in corporate law (especially M & A) Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A) (PM 5)	1	2
			12

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
	Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation		

4.1	Mode of study	Studienart
------------	----------------------	------------

The classes are held from Monday to Friday in every semester.

4.2	Normal length of the program	Studiendauer
------------	-------------------------------------	--------------

To absolve all classes of the program takes six semesters.

4.3	Programme requirements	Inhaltliche Anforderungen
------------	-------------------------------	---------------------------

The bachelor degree course „Business Law (LL.B.)“ qualifies graduates to take responsibility for professions in typical occupational areas for commercial lawyers. There are many occupational fields at the point of intersection between legal and economical questions in which the combined knowledge in commercial law and economics is necessary: assistance in law firms, legal departments of corporations, insurance company, banking industry, auditing and consulting services organisations, staff department, management of municipalities, etc. Furthermore graduates with focus on tax law can take the examination for tax consultants after three practical years in tax consultancy. Thus the graduates shall be able to work out practical solutions which account for legal as well as economical requirements.

4.4	Components, courses modules or units studied	Studienkomponenten
------------	---	--------------------

The examination in the bachelor degree course „Business Law (LL.B.)“ consists of examinations in each module at the end of the semester and a bachelor-thesis. There are the following forms of examination:

- a) written examination
- b) seminar paper concerning cases
- c) oral examination
- d) oral presentation of a theme with paper

In a written examination the examinee is expected to prove that she or he is able to solve problems of commercial law or economics on the basis of basic knowledge in commercial law respectively in economics by using merely the law code respectively a calculator due to the acquired methodical competence and comprehension of the legal structure of commercial law respectively of the basics of economics within limited time to deal with the legal respectively economical problem. In general the examinee has 120 minutes to solve the problem.

In an oral examination the examinee is expected to prove that she or he has acquired basic knowledge in commercial law respectively in economics, has gained an overview of the structure and systematic of commercial law respectively economics and the interdependence between legal regulations and economical requirements.

Given the importance of communicative competence and so-called soft skills, that is above all rhetorical abilities, the examinee has to prove that she or he is able to convey difficult tax problems easily to understand for her or his fellow students and the lecturer. In general the presentation should not last longer than twenty minutes. The purpose of examining in the form of a presentation or a simulated council is - besides the examination of specialized knowledge in law - to improve the technical legal terminology and the communicative abilities of the student. Allowing for the importance of coping with psychologically difficult situations it is also intended to train the student's abilities when she or he comes into conflict situations dealing with authorities resp. her or his client. Moreover the student will be acquainted with the basics of mediation.

An internship gives an early insight into the reality and praxis of the student's profession. Furthermore the student also gathers practical knowledge.

In order to support learning results learning portfolios can be used to improve the individual learning results of students in tax law and evaluate their individual learning progresses as well as their progress in teamwork tasks. Learning portfolios can be useful for a systematical und transparent monitoring of learning in respect to legal and economical knowledge. The student is enabled to reflect critically on his personal learning results and to recognize her or his special strengths and weaknesses in law or economics.

4.5	Individual grades obtained	Persönliche Noten
------------	-----------------------------------	-------------------

**- The examination board of the bachelor degree course
„Business Law (LL.B.)“ -
Certificate about the examination**

Mrs / Mr. _____
Place of birth: _____
Date of birth: _____

has passed the exam in the bachelor degree course – „Business Law (LL.B.)“

Subject	Mark
Basics module civil law 1 Grundlagenmodul Zivilrecht 1	
General section of the German Civil Code BGB AT	
Basics module public law 1 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1	
Basics in constitutional law and law of the European Union Grundlagen Staats- und Europarecht	
Basics module in economics 1 Grundlagen Wirtschaftswissenschaften 1	
Commercial accounting Kaufmännische Buchführung	
Basics module civil law 2 Grundlagenmodul Zivilrecht 2	
General law of obligations and specific law of obligations Schuldrecht AT / BT 1	
Basics module in public law 2 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2	
Special administrative Law (Police law) Besonderes Verwaltungsrecht (Polizeirecht)	
Basics module in public law 3 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3 General administrative law and Public economic law Allgemeines Verwaltungsrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht	
Public economic law Öffentliches Wirtschaftsrecht	
Basics module economics 2 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2	
Survey of cost-earnings account and annual balance of accounts Kosten- und Erlösrechnung und Jahresabschluss	
Basics module legal English (legal and business terminology, basics in grammar and communication) Grundlagenmodul Rechtsenglisch (Terminologie Rechts- und Wirtschaftsenglisch, Grundlagen Grammatik, Kommunikation)	

Basics in legal English Grundlagen Rechtsenglisch	
Basics module civil law 3 Grundlagenmodul Zivilrecht 3	
Labour law with focus on individual private employment law Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht	
Commercial law & Corporate law) (focusing on the law of partnership) Handelsrecht & Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)	
Basics module public law 4 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4	
Introduction into tax law Einführung in das Steuerrecht	
Basics module economics 3 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3	
Basic principles of financing Grundlagen der Finanzwirtschaft	
Basics module civil law 4 Grundlagenmodul Zivilrecht 4	
Law of property and law of inheritance Sachenrecht & Erbrecht	
Real Estate Law Immobiliarsachenrecht	
Dispute Resolution Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte	
Basics module public law 4 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4	
Basics module economics 4 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4	
Forms of organisation Organisationsformen	
Basics module economics 5 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4	
Law and Economics Recht und Ökonomie	
Advanced studies: tax law Profilbereich Steuern	
Income tax law Einkommensteuerrecht	
Sales tax law Umsatzsteuerrecht	
European and international tax law Europäisches und Internationales Steuerrecht	
Determination of profit in tax law steuerliche Gewinnermittlung	
Seminar in tax law Propädeutisches Seminar	

<p>Tax law procedures steuerliches Verfahren</p> <p>Corporate tax law, local business tax law Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer</p> <p>Basics of reorganization and reorganization tax Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht</p> <p>Interdisciplinary cases Fächerübergreifende Fallgestaltungen</p> <p>Drafting of contracts in tax law Vertragsgestaltung Steuerrecht</p> <p>Legal English in tax law Fachenglisch Steuerrecht</p> <p>Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschl. mündlicher Präsentation</p>	
<p>Advanced studies: labour law and staff Profilbereich Arbeit und Personal</p>	
<p>Leadership of employees Mitarbeiterführung</p> <p>European labour law Europäisches Arbeitsrecht</p> <p>Basics in social security law Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht</p> <p>Termination of employment Beendigung von Arbeitsverhältnissen</p> <p>Human resource management Personalmanagement</p> <p>Collective employment law Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht)</p> <p>Case studies in labour law Arbeitsrechtliche Fallstudien</p> <p>Collective employment law Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht)</p> <p>Seminar in labour law Propädeutisches Seminar im Arbeitsrecht</p> <p>Interdisciplinary comprehensive case study Fächerübergreifende Fallgestaltungen</p> <p>Drafting of contracts in labour law Vertragsgestaltung Arbeitsrecht</p> <p>Legal English in labour law Fachenglisch Arbeitsrecht</p> <p>Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation</p>	
<p>Advanced studies: Enterprises and banks Profilbereich Unternehmen und Banken</p>	

<p>Law of capital companies Kapitalgesellschaftsrecht</p> <p>European capital companies law Europäisches Gesellschaftsrecht</p> <p>Law of capital markets Kapitalmarktrecht</p> <p>Law of affiliated groups and law of change of corporate form Konzern- und Umwandlungsrecht</p> <p>Law of participative management in corporations Recht der Unternehmensmitbestimmung</p> <p>Drafting of contracts in corporate law Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</p>	
<p>Deepening in law of capital companies Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</p> <p>Law of company take-over Recht des Unternehmenskaufs</p> <p>Corporate Finance Corporate Finance</p> <p>Banking law Bankrecht</p> <p>Antitrust law Kartellrecht</p> <p>Interdisciplinary comprehensive study Fächerübergreifende Fallgestaltungen</p> <p>English in corporate law (especially M & A) Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)</p> <p>Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation</p>	

Overall mark _____

Seal of University Osnabrück

Osnabrück, _____

.....
(chairperson of the examination board)

4.6	Overall classification of the award	Einordnung in das Gesamtstudium
-----	--	---------------------------------

The bachelor degree course „Business Law (LL.B.)” is a first academic qualification for the degree holder in order to face the requirements of professional life.

5.	Function of the qualification	
-----------	--------------------------------------	--

5.1	Title conferred by the qualification	Durch den Studiengang erlangter Titel
------------	---	---------------------------------------

The title which is awarded is the “Bachelor of Laws”, abbreviation LL.B.

5.2	Access to further studies	Berechtigung zu weiteren Studien
------------	----------------------------------	----------------------------------

Having passed the bachelor degree course „Business Law (LL.B.)” the student is entitled to do LL.M. studies. For students focusing on tax law the master degree course “Steuerwissenschaften (Taxation)” is an optimal continuation of the studies.

5.3	Professional status conferred	Berufsstatus
------------	--------------------------------------	--------------

There is no professional status related to the course. The Bachelor of Laws (LL.B.) is an academic title, which is however well known to decision makers in business and administration.

6.	Additional information	
-----------	-------------------------------	--

	Further information sources	
--	------------------------------------	--

Further information may be found under www.jura.uni-osnabrueck.de/

7. Certification of the supplement

Osnabrück,

Seal



Agreement of Cooperation and Exchange
between the Osnabrück University,
represented by its president Prof. Dr. Wolfgang Lücke,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany
Department of Law
and the Hsuan Chuang University,
represented by its president Prof. Dr. CHIEN Shao-Chi,
Hsuan Chuang Rd. 48, 30092 Hsinchu, Taiwan
Faculty of Social Sciences

I. General

Osnabrück University (UOS), Department of Law, Germany and the Hsuan Chuang University (HCU), Faculty of Social Sciences, Taiwan hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

II. Terms of the Agreement

1. Student Exchange

- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.
- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.
- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.
- 1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

2. Faculty/Staff Exchange

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined

- on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.
- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.
 - 2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
 - 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
 - 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
 - 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

3. Other exchanges and joint projects

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Memorandum of Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

III. Administrative and legal guidelines

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Memorandum of Agreement are:

For Osnabrück University:

Name: Prof. Dr. (NTU) Georg Gesk
Position: Chair for Chinese Law
Address: Katharinenstr. 13, 49078 Osnabrück, Germany

Telephone: +49 541 969 6017
 +49 541 969 6110 (Office)
 Fax: +49 541 969 6149
 E-mail: ggesk@uos.de

For Hsuan Chuang University:

Name: Assoc. Prof. Dr. LU Min-Ching
 Position: Chairman (Dep. Of Law)
 Address: Chsuan Chuang Rd 48, 30092 Hsinchu, Taiwan
 Telephone: +886 3 530 2255 x 5525
 Fax: +886 3 539 1212
 E-mail: yanglina@hcu.edu.tw

This agreement of cooperation will be valid for a period of five (5) years and will be renewed for a further 5 year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.


For Osnabrück University

For Hsuan Chuang University

Prof. Dr. Wolfgang Lücke
 President


Prof. Dr. CHIEN Shao-Chi
 President



 Date: 6/12/17


 Date: 2017-12-25.

Prof. Dr. Thomas Groß
 Department of Law

Prof. Dr. JU Mei Jen
 Faculty of Social Sciences


 Date: 14-11-2017


 Date: 2017-11-14

EXCHANGE AGREEMENT

between

**National Cheng Kung University, College of Social
Sciences and**

**University of Osnabrück,
represented by its President
Prof. Dr. Wolfgang Lücke,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück,
School of Law**

In recognition of the mutual benefits derived from scholarly interaction, National Cheng Kung University, College of Social Sciences and University of Osnabrück, School of Law agree to establish the exchange agreement based on the Memorandum of Understanding signed on the date of its signing by the authorized representatives of the two institutions.

1. DEFINITIONS

For the purpose of this agreement, "home" institution shall mean the institution at which the student intends to graduate, and "host" institution shall mean the institution which has agreed to accept the student from the home institution.

Semester or academic year shall normally refer to the period relevant to the host institution.

2. PURPOSE OF THE AGREEMENT

The general purpose of this Agreement is to establish specific educational relations and co-operations between the two participating institutions in order to promote academic linkages and to enrich the understanding of the culture of the two countries concerned.

The purpose of exchange between faculty members is to promote collaborative research, other educational developments and to further mutual understanding.

The purpose of each student exchange is to enable students to enroll in subjects at the host institution for credit which will be applied towards their degrees at their home institution.

3. STUDENT EXCHANGES

(1) NUMBER

Each institution is prepared to send students and receive the equivalent number in exchange annually. Normally the exchange will involve a maximum of three students per academic year from each institution, or six students per semester from each institution.

(2) PARITY

While parity in the number of exchanges is the goal, the institutions recognise that it may not be possible in any given year of the exchange. Every effort will be made to achieve parity over a period of three academic years.

(3) QUALIFICATIONS

Each exchange student should demonstrate his/her academic proficiency by a certified transcript.

(4) COST

(a) Tuition

Students will pay their regular tuition and fees to the home institution. At the University of Osnabrück, however, all students (local and international) must pay a "social fee" per semester (including semester tickets for free use of public transportation in Osnabrück) that cannot be waived. No further tuition costs will be charged by the host institution.

(b) Board and Room Charges

Each student will receive reasonable assistance from the host institution in locating suitable accommodation. The cost of accommodation, including food, is the responsibility of the exchange student.

(c) Transportation

Each student is responsible for his/her own international transportation costs (unless special arrangements are made by the home institution). Each institution will make reasonable effort to meet arriving student at the airport nearest the campus and transport them to the institution.

(d) Medical Insurance

Each exchange student is responsible for making arrangements for a suitable insurance plan, which must include sufficient medical coverage. The cost of the insurance will be paid by the exchange student (unless special arrangements are made by the home institution).

4. GENERAL PROVISIONS

(1) ACADEMIC CONTENT

Exchange will conform to the requirements of the home institution. Exchange students will be subject to the rules and procedures as specified in the host institution's handbook for the academic year in which they enroll.

- (a) Students are to be undergraduates or graduates and preference will be given to students who have completed their first year of study at the home institution.
- (b) Exchange students will participate in the normal academic courses offered by the host institution.

- (c) In selecting courses, students may choose from the range of courses offered at each institution. The responsible officers will inform each other about any courses which may have limited enrollment and will make every effort to assist students in enrolling in such courses.

(2) EXCHANGE STUDENTS' RECORDS

Prior to the final selection of students for participation in the exchange, each institution will provide the other with information about the performance and academic background and record, together with letters of recommendation. It is understood that both institutions will strive to select only individuals of the highest quality for participation in the programme. Each institution reserves the right of prior approval of the individuals nominated by the other.

(3) ACADEMIC RESOURCES

Each student will be provided with the same academic resources and supporting services as are normally provided to others at the host institution of the same academic level. An academic adviser will be designated to assist students enrolled in the exchange programme.

(4) EXCHANGE STUDENTS' FAMILIES

It is not anticipated that spouses or dependents will accompany any of the students. Where such an arrangement is proposed, it is subject to the approval of the host institution on the understanding that all additional expenses incurred by accompanying spouses or dependents are the responsibility of the individual exchange student.

5. FACULTY AND STAFF EXCHANGES

It is hoped that there will be an exchange of academic staff who will give a series of lectures for periods of time ranging from a week to a semester. The two institutions agree in principle to the possibility of other staff exchanges as well. The details of such arrangements will be negotiated at the appropriate time.

6. ADMINISTRATION

(1) ANNUAL PROGRAMME CALENDAR

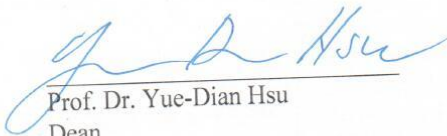
Exchanges may take place for an academic year or for either semester. A student who leaves the programme early for any reason is not entitled to a refund of tuition paid at the home campus or any accommodation charges assessed at the host institution.

(2) PROGRAMME REVIEW

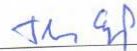
Both institutions will be responsible for a regular review of the program each year. This review may make appropriate and mutually agreed modifications as required.

7. TERMINATION

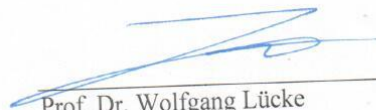
This Agreement shall be in force for a period of five years from the date of its enactment and shall be renewable by mutual consent at the end of that period for a second five year period. This Agreement may be terminated prior to that time on condition that notice of intent to terminate is provided by the initiating institution at least twelve months prior to termination. This Agreement may be amended or modified at any time by the mutual consent of the cooperating institutions. The termination of this Agreement shall allow for any participating students who have commenced at either institution at the date of the termination to complete their approved course of study. If this Agreement is executed more than one language, the English version shall control in the event of inconsistency in meaning or interpretation of terms.


 Prof. Dr. Yue-Dian Hsu
 Dean
 National Cheng Kung University,
 College of Social Sciences

20.12.2017
 Date


 Prof. Dr. Thomas Groß
 Dean
 University of Osnabrück, School of Law

7-11-2017
 Date


 Prof. Dr. Wolfgang Lücke
 President
 University of Osnabrück

20/11/2017
 Date

Memorandum of Understanding

between

National Cheng Kung University, College of Social Sciences

and

University of Osnabrück,

represented by its President

Prof. Dr. Wolfgang Lücke,

Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück,

School of Law

1. Preamble

In accordance with the mutual desire to foster cooperation between National Cheng Kung University, College of Social Sciences and University of Osnabrück, School of Law, and in order to explore the potential for collaboration in the areas set out below, the two institutions have signed the following Memorandum of Understanding (MOU).

2. Areas for potential collaboration

Based on the principles of mutual benefit, both institutions intend to explore opportunities for:

- (a) Movement of students between two institutions;
- (b) Movement of faculty, scholars and staff between two institutions;
- (c) Development of joint curriculum, including dual degree programmes;
- (d) Research collaboration in the fields with mutual interest between research staff, departments, and schools of both institutions;
- (e) Exchange and sharing of teaching and academic materials, publications, reference and other pertinent information;
- (f) All of the above with special reference to the cultural, economic, ethical, political and social implications of contemporary technology in the global context.

3. Implementation of Memorandum

Both institutions agree that specific projects and activities shall be developed for implementation of this MOU based on discussions and negotiations between two institutions. Agreements or contracts shall be signed separately to carry out these projects and activities.

Both institutions agree that all financial arrangements shall be determined on the basis of specific projects and activities, and will depend on the availability of funds.


This Memorandum of Understanding shall become effective upon the date of signature by the representatives of the two institutions and shall remain valid for a period of five years. This MOU shall be renewed by mutual consent.

If this MOU is executed more than one language, the English version shall control in the event of inconsistency in meaning or interpretation of terms.



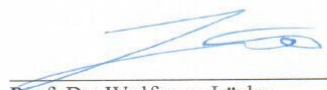
Prof. Dr. Yue-Dian Hsu
Dean
National Cheng Kung University,
College of Social Sciences

20.12.2017
Date



Prof. Dr. Thomas Groß
Dean
University of Osnabrück, School of Law

3-11-2017
Date



Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President
University of Osnabrück

20.11.2017
Date

**GENERAL AGREEMENT
BETWEEN
THE FACULTY OF INTERNATIONAL STUDIES & THE GRADUATE SCHOOL OF INTERNATIONAL
STUDIES AT BUNKYO UNIVERSITY
AND
THE SCHOOL OF CULTURAL STUDIES AND SOCIAL SCIENCES,
INSTITUTE OF SOCIAL SCIENCES
OSNABRÜCK UNIVERSITY
Represented by its president, Prof. Dr. Wolfgang Lücke,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany**

The School of Cultural Studies and Social Sciences, Institute of Social Sciences at Osnabrück University in Germany and the Faculty of International Studies and the Graduate School of International Studies at Bunkyo University in Japan believe that mutual benefits can be gained by establishing a relationship that links their faculties, students, and other personnel. Both universities share the strong conviction that mutual understanding among people can be promoted by establishing links. Therefore, both universities agree to enter into this General Agreement.

1. The purpose of this agreement is to contribute to mutual enhancement and development of education and research activities by strengthening coordination and exchanging knowledge between both parties.
2. To encourage the following activities to promote international academic cooperation:
 - 1) The exchange of material in education and research, publications, and academic information;
 - 2) The exchange of faculty, and research scholars, and staff;
 - 3) The exchange of students; and
 - 4) Joint research and meetings for education and research.Before any one of these activities can be implemented, there shall be mutual agreement by the parties as to the terms and conditions under which the specific activity shall be undertaken.
3. This General Agreement shall also apply to the educational and research organizations attached to each party.
4. This General Agreement shall become effective from the date that it is signed by both parties. Amendments to or the termination of this agreement shall not be effected without the mutual written agreement of the parties.
5. Both parties agree to review this Agreement every five years in order to evaluate its progress and improve the quality of the exchange.
6. This agreement is written in the English language.
7. Both parties shall designate a liaison office for this Agreement.

For Osnabrück University the office shall be the International Office:
Dr. Stephanie Schröder,
Neuer Graben 27,
49074 Osnabrück, Germany

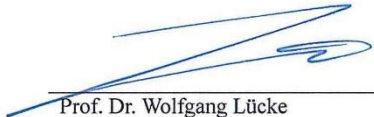
Stephanie.schroeder@uni-osnabrueck.de
+49 541 969-4106

For Bunkyo University the office shall be the International Affairs Office.

Date: 4/17/17

Signed for Osnabrück University

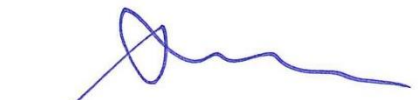
Signed for Bunkyo University



Prof. Dr. Wolfgang Lütke
President



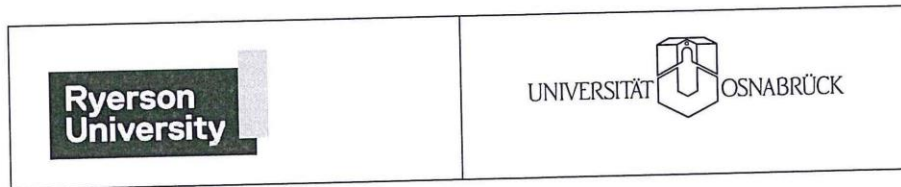
Prof. Yasuko Shiozawa
Dean
Faculty of International Studies



Prof. Dr. Andreas Brenne
Dean
School of Cultural Studies and Social Sciences



Prof. Dr. Yurie Kaizu
Dean
Graduate School of International Studies



MEMORANDUM OF UNDERSTANDING

This Memorandum of Understanding is made as of the 1st day of April, 2017,

BETWEEN:

**RYERSON UNIVERSITY
TORONTO, ONTARIO, CANADA**

and

**OSNABRÜCK UNIVERSITY
represented by its President Prof. Dr. Wolfgang Lücke
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück
GERMANY**

WHEREAS:

- A. the parties recognize the mutual interests and goals in developing a framework for academic and research collaboration; and
- B. the parties wish to work together for the purpose of establishing long-term, mutually beneficial programs to promote international opportunities for students and faculty;

NOW THEREFORE, in consideration of the premises and other good and valuable consideration, the receipt and sufficiency of which are hereby acknowledged, the parties agree to the following:

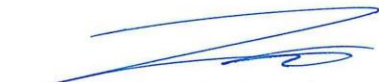
1. The parties shall develop the following areas for collaboration in keeping with the mandates of each party:
 - (a) Joint academic programs at the graduate or postgraduate level
 - (b) Supervision of visiting research students
 - (c) Project-based collaborative activities
 - (d) Organization of joint events, conferences, seminars, symposiums and talks
 - (e) Academic staff mobility
 - (f) Research collaboration
2. Any activity carried out within the broad framework of this Memorandum of Understanding is subject to the mutual consent of the parties taking into account constraints of time, funding and other relevant resources.
3. Each activity is to be governed by terms and conditions separately negotiated by the parties and subject to the written agreement of the parties through an exchange of letters or the signing of a separate joint agreement.

4. Each party shall pay its own costs, expenses, risks, or liabilities arising out of the implementation of this Memorandum of Understanding.
5. This Memorandum of Understanding is effective for five (5) years, commencing on the date first written above and expiring on the 1st day of April 2022. The parties may renew the term of this Memorandum of Understanding for successive additional periods of five (5) years.
6. Either party may terminate this Memorandum of Understanding at any time by either party providing six (6) months written notice to the other party of its intention to do so.
7. Each party is an independent contractor and has no authority to represent or bind the other party.
8. Neither party may assign this Memorandum of Understanding without the prior written consent of the other party.
9. This Memorandum of Understanding is binding upon and enures to the parties and their respective successors and permitted assigns.

IN WITNESS WHEREOF this Memorandum of Understanding has been executed by the parties hereto.

OSNABRÜCK UNIVERSITY


RYERSON UNIVERSITY



Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President



Dr. Michael Benarroch
Provost and Vice President Academic



Dr. Steven Liss
Vice President, Research and Innovation

I have authority to bind Osnabrück University

We have authority to bind Ryerson University


AGREEMENT

**Direct Study Abroad Agreement between
Griffith University,
represented by its Vice President (Global) Prof. Sarah Todd
170 Kessels Road, Nathan, 4111, Queensland, Australia
and
Osnabrueck University,
represented by its President Prof. Dr. Wolfgang Lücke,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany**

The Agreement covers a program of one, two or three trimesters of study in the Study Abroad Program at Griffith University (Griffith).


1. **Recruitment** for the Study Abroad Program at Griffith University (Griffith) will be undertaken by Osnabrueck, which will assume full responsibility for all expenses and other resources required for such recruitment. Any literature used for recruitment will be subject to approval by Griffith International.
2. **Admission.** The designated officials at Griffith will approve the admission of Study Abroad Program students. The initial screening of applicants by Osnabrueck will be based on the status of "good academic standing" at Osnabrueck. The Griffith office responsible for processing applications will use its best endeavours to provide decisions within 10 working days of their receipt. The effectiveness of the admissions procedure will be subject to review as required.
3. **Academic program.** Each student will be enrolled at Griffith subject to its regular requirements. Students will normally take their courses from the full range of courses available to Study Abroad students, subject to meeting the necessary prerequisites. Griffith will keep Osnabrueck fully informed on any constraints or restrictions regarding access to course offerings.
4. **Academic Assessments.** A transcript or academic record will be prepared by Griffith for each student. This record will provide an assessment for each course in which the student is enrolled and will be based on the regular course assessment requirements of Griffith. The transcripts will be sent directly to Osnabrueck.
5. **Orientation.** Osnabrueck will provide students with pre-departure instructions, guidance and information regarding Australia, Griffith and the Study Abroad Program. Students will also be required to attend/participate in a Study Abroad-specific orientation session at Griffith University prior to the commencement of trimester.
6. **Student Support Services.** Students participating in the Study Abroad Program will have access to all student activities, clubs, organisations and support services of Griffith on the same terms and conditions as applicable to any international student and will be provided with dedicated support by the Study Abroad Office.
7. **Health Insurance.** All students will be required to enrol in one of the overseas health insurance programs designated by Griffith (if applicable).

8. **University Liaison.** Griffith International will act as the official liaison between the Study Abroad Program students and various administrative and academic offices at Griffith.
9. **Housing.** Griffith will provide reasonable assistance in obtaining student accommodation.
10. **Quotas.** Any quotas will be set by Griffith in consultation with Osnabrueck and reviewed annually, with numbers to be mutually adjusted to meet any particular developments or circumstances.
11. **Fees.** The published fee for Griffith Study Abroad students will be set annually by Griffith University. Osnabrueck students will receive a 10% partner reduction on the standard Study Abroad tuition fees (not including the Queensland Conservatorium of Music).
12. **Agent / Outside Parties.** Students must not seek the assistance of a recruitment agent or outside party to be eligible for the reduced tuition fee.
13. **Financial Guarantees.** Individual students are responsible for payment to Griffith of tuition fees and Overseas Student Health Cover (if applicable) for the Study Abroad Program.
14. **Period of Agreement.** This agreement between Osnabrueck and Griffith will commence on 1 February 2017 and will continue for a three-year period until 31 January 2020 (End Date). Ninety (90) days prior to the End Date the parties will undertake a review and a decision will be made following that review as to whether or not a new agreement will be entered into. That new agreement will be the subject of a separate formal agreement and may consist of differing terms and conditions to this Agreement.
15. **Termination of Agreement.** During the period of this agreement, either party may terminate the agreement by giving six months' notice in writing.



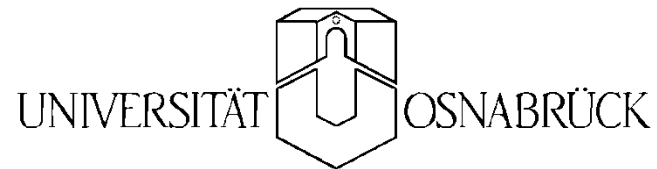
Prof Sarah Todd
Vice President (Global)
Griffith University
Australia
4 Dec. 2017

Date



Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President
Osnabrueck University
Germany
2710312017

Date



ORDNUNG
DES FORSCHUNGSZENTRUMS
IKFN

beschlossen in der
177. Sitzung des Senats am 21.02.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2018 vom 14.03.2018, S. 182

INHALT:

Präambel	184
§ 1 Aufgaben	184
§ 2 Mitglieder	184
§ 3 Organe des Forschungszentrums IKFN	184
§ 4 Mitglieder des Vorstands	184
§ 5 Aufgaben des Vorstands, Sitzungen	185
§ 6 Geschäftsführende Leitung	185
§ 7 Mitgliederversammlung	185
§ 8 Wissenschaftlicher Beirat	185
§ 9 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats	185
§ 10 Schlussbestimmungen; In-Kraft-Treten	186

Präambel

¹Das Institut für Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit (IKFN) ist ein Forschungszentrum der Universität Osnabrück nach § 2 Absatz 2 Satz 5 der Grundordnung, das insbesondere von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Fachbereichen Kultur- und Sozialwissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften und Sprach- und Literaturwissenschaft getragen wird. ²Das Forschungszentrum IKFN führt die in § 1 genannten Aufgaben des bisherigen Interdisziplinären Instituts für Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit fort. ³Das Forschungszentrum IKFN wird zunächst für fünf Jahre durch das Präsidium eingerichtet. ⁴Verlängerungen sind jeweils nach Ablauf von fünf Jahren vorgesehen. ⁵Dies setzt voraus, dass das Präsidium den Rechenschaftsbericht nebst Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats zustimmend zur Kenntnis nimmt, aus dem substantielle nationale oder internationale Forschungserfolge hervorgehen.

§ 1 Aufgaben

- (1) Das Forschungszentrum IKFN fördert, koordiniert und unternimmt im nationalen und internationalen Rahmen fachbereichs- und disziplinübergreifende Forschung zur Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit.
- (2) ¹Die Mitglieder im Forschungszentrum IKFN streben an:
 - a) die Einwerbung von Drittmitteln von nationalen und internationalen Förderern, auch im Rahmen koordinierter Programme,
 - b) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der interdisziplinären Forschung zur Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit durch die Einwerbung von Mitteln für die Doktorandenförderung sowie durch die Etablierung eines Graduiertenkollegs,
 - c) forschungsbasierten Transfer (z.B. Vorträge, Veranstaltungen, Ausstellungen oder Kooperationen mit Archiven, Museen, Bibliotheken und kirchlichen Institutionen).
- (3) Eine Konkretisierung der genannten Aufgaben, weitere Aufgaben sowie die Zuweisung von Finanzmitteln ergeben sich aus der Zielvereinbarung, die das Präsidium mit dem Forschungszentrum IKFN abschließt.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder zum Zeitpunkt der Einrichtung des Forschungszentrums IKFN sind die in der Anlage 1 aufgeführten Personen.
- (2) ¹Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie immatrikulierte Doktorandinnen und Doktoranden der Universität mit Forschungsbezug zur Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit können auf ihren Antrag als Mitglieder aufgenommen werden. ²Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands können auswärtige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als korrespondierende Mitglieder im Forschungszentrum mitarbeiten. Sie werden hierdurch jedoch keine Mitglieder der Universität im Sinne des § 16 NHG.

§ 3 Organe des Forschungszentrums IKFN

Organe des Forschungszentrums IKFN sind der Vorstand, die geschäftsführende Leitung und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen, vier gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und eine der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes an.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 5 Aufgaben des Vorstands, Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Forschungszentrum IKFN.
- (2) ¹Sofern zwischen Präsidium und dem Vorstand des Forschungszentrums eine Zielvereinbarung geschlossen wird, aus der zentrale Mittel an die am Forschungszentrum beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausgeschüttet werden, entscheidet der Vorstand über die Zuordnung der zugewiesenen Ressourcen nach Maßgabe der universitären Regelungen zur Mittelverteilung. ²Der Vorstand schließt zeitlich befristete Zielvereinbarungen mit dem Präsidium ab.
- (3) Der Vorstand legt dem Präsidium spätestens ein Jahr vor einer geplanten Verlängerung einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin bzw. den Direktor als geschäftsführende Leitung und deren Vertretung. ²Diese oder dieser müssen der Hochschullehrergruppe angehören. ³Wiederwahl ist möglich. Die Direktorin/ der Direktor ist zugleich Sprecher/ Sprecherin des Forschungszentrums.
- (2) Die geschäftsführende Leitung bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) Die geschäftsführende Leitung vertritt das Forschungszentrum IKFN innerhalb der Universität und führt dessen laufende Geschäfte in eigener Zuständigkeit.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die Personen nach § 2 Absatz 1 und 2 an.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand statusgruppenspezifisch, nimmt zu Angelegenheiten des Forschungszentrums IKFN Stellung und spricht Empfehlungen aus.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll sich mindestens einmal pro Semester treffen.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei im Themenfeld des Forschungszentrums IKFN ausgewiesenen international renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands vom Präsidium ernannt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt fünf Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 9 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät das Forschungszentrum IKFN in wissenschaftlichen Fragen, gibt Anregungen für Schwerpunkte und besondere Zielsetzungen und unterstützt das Forschungszentrum bei der weiteren Profilbildung.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt die Kontrolle von Qualität und Weiterentwicklung des Forschungszentrums IKFN und gibt eine Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht ab.

§ 10 Schlussbestimmungen; In-Kraft-Treten

- (1) Die Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück finden in ihrer jeweils gelten Fassung Anwendung, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Stand Dezember 2017:

Am Forschungszentrum IKFN beteiligte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:

Prof. Dr. Wolfgang Adam, FB 07

Prof. Dr. Alexander Bergs, FB 07

Hon. Prof. Dr. phil. Heike Düselder, FB 01

Prof. Dr. Margit Eckholt, FB 03

Prof. em. Dr. Drs. h.c. Klaus Garber, IKFN

Prof. Dr. Andrea Grewe, FB 07

Prof. Dr. Harald Haferland, FB 07

apl. Prof. Dr. phil. habil. Stefan Hanheide, FB 03

Prof. Dr. Stephan Heilen, FB 07

Prof. Dr. Dietrich Helms, FB 03

Prof. Dr. Martin H. Jung, FB 03

Prof. Dr. Christoph König, FB 07

Prof. Dr. Thomas Kullmann, FB 07

Prof. Dr. Christina Meckelnborg, FB 07

Prof. Dr. Klaus Niehr, FB 01

Prof. Dr. phil. Susanne Schlünder, FB 07

Prof. Dr. phil. Peter Schneck, FB 07

Prof. Dr. Thomas Vogtherr, FB 0 I

Prof. Dr. Siegrid Westphal, FB 01

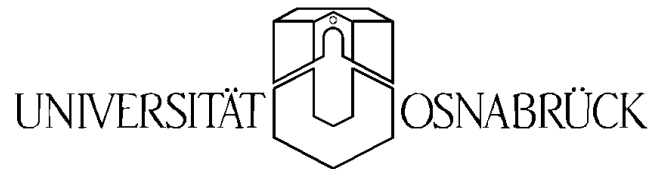
Am Forschungszentrum IKFN beteiligte wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Dr. Katja Barthel, FB 07

Dr. Rolando Patricio Carrasco Monsalve, FB 07

Dr. Stefanie Freyer, IKFN/FB 01

Dr. Winfried Siebers, FB 07



VERFAHRENSGRUNDSÄTZE
DER ETHIK-KOMMISSION
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Beschluss der Ethik-Kommission der Universität Osnabrück vom 13.01.1993
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 2/1993 vom 30.06.1993, S. 3

Beschluss der Ethik-Kommission der Universität Osnabrück vom 28.05.2003
Beschluss des Präsidiums der Universität Osnabrück vom 29.09.2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2003 vom 10.12.2003, S. 401

Redaktionelle Änderung (Anhang)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 30

Beschluss der Ethik-Kommission der Universität Osnabrück vom 21.12.2017
Beschluss des Präsidiums der Universität Osnabrück vom 08.02.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2018 vom 14.03.2018, S. 188

INHALT:

§ 1	190
§ 2	190
§ 3	190
§ 4	190
§ 5	191
§ 6	191
§ 7	191
<u>Anlage 1</u>	192
<u>Anlage 2</u>	202
<u>Anlage 3</u>	205
<u>Anlage 4</u>	208
<u>Anlage 5</u>	213

§ 1

- (1) Die Ethik-Kommission arbeitet auf der Grundlage der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes, die Bestandteil dieser Grundsätze ist (*Anlage 1*).
- (2) ¹Die Kommission gewährt Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und ggf. rechtlicher Aspekte biomedizinischer und psychologischer Forschung am Menschen, unbeschadet der Verantwortung der Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler für das Forschungsvorhaben und seine Durchführung. ²Dabei werden auch die Bestimmungen der §§ 40 bis 42 Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (*Anlage 2*) und §§ 82, 85 und 87 Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) (*Anlage 3*) sowie die „Grundsätzen für die ordnungsgemäße Durchführung der klinischen Prüfung von Arzneimitteln“ des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (*Anlage 4*) sowie § 20 des Gesetzes über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz - MPG) (*Anlage 5*) zu Grunde gelegt.
- (3) Die Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 2

- (1) ¹Die Ethik-Kommission besteht aus mindestens acht Mitgliedern, davon zwei Ärztinnen oder Ärzte und einer Juristin oder einem Juristen mit der Befähigung zum Richteramt. ²Mindestens ein Mitglied der Kommission sollte eine Frau sein. Die Kommission kann Sachverständige beratend hinzuziehen.
- (2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Präsidenten der Universität Osnabrück bestellt.
- (3) Für die Dauer der Amtsperiode der Ethik-Kommission werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt.
- (4) ¹Die Amtsperiode der Ethik-Kommission beträgt vier Jahre. ²Eine erneute Bestellung der Mitglieder ist möglich. ³Dabei ist dann jeweils eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender neu zu bestimmen. ⁴Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern gewählt.
- (5) Für die Tätigkeit der Mitglieder der Ethik-Kommission wird keine Vergütung gewährt.

§ 3

- (1) Die Kommission wird auf Antrag tätig. Der Antrag kann geändert oder zurück genommen werden.
- (2) Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität Osnabrück als Projektleiterinnen oder Projektleiter biomedizinischer oder psychologischer Forschungsvorhaben am Menschen.
- (3) ¹Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob und ggf. wo bereits vorher oder - bei multizentrischen Studien - gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts gestellt worden sind. ²Die Ethik-Kommission der Universität Osnabrück ist über die Teilnahme an multizentrischen Studien zu informieren. ³Dieses kann in eine eigene Sachprüfung eintreten.

§ 4

- (1) Die Ethik-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind; ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens zwei Ärztinnen oder Ärzte und eine Juristin oder ein Jurist beteiligt worden sind.
- (2) ¹Sitzungen der Ethik-Kommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Kommission sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. ³Das Selbe gilt für beratend hinzugezogene Sachverständige.
- (3) Die Sitzungsunterlagen werden auf elektronischem Weg über das Gremienmanagementsystem (GMS) bereitgestellt.

- (4) ¹Die Kommission verhandelt und beschließt in der Regel im mündlichen Verfahren. ²Das ist stets der Fall, wenn ein Mitglied der Kommission es verlangt. ³Beschlüsse können im Umlauf, auch über das GMS, gefasst werden.
- (5) Mitglieder der Kommission, die an dem zur Entscheidung anstehenden Forschungsvorhaben mitwirken, sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (6) ¹Die Kommission kann von der Antragstellerin oder vom Antragsteller ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. ²Bedenken sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen. ³Sie oder er erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (7) ¹Die Kommission kann im Benehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller Fachgutachten einholen. ²Gutacherinnen oder Gutachter, die beratend hinzugezogen werden, sind wie die Kommissionsmitglieder zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit dem wesentlichen Ergebnis der Verhandlungen anzufertigen.
- (9) In Zweifelsfällen gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück.
- (10) Der Kommission sind über das Forschungsvorhaben bekannt zu geben:
1. Änderungen vor oder während der Durchführung,
 2. Nichtzustandekommen oder Abbruch,
 3. Zwischenfälle,
 4. Beendigung sowie
 5. Ergebnis.

§ 5

- (1) ¹Die Kommission muss innerhalb von drei Monaten zu einem Antrag Stellung nehmen. ²Über den zutreffenden Beschluss ist Konsens anzustreben. ³Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt die Kommission mit der Mehrheit der Mitglieder.
- (2) ¹Der Beschluss ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. ²Der Beschluss kann mit Auflagen versehen werden. ³Ablehnende Beschlüsse, Auflagen und Empfehlungen zur Modifikation sind schriftlich zu begründen.
- (3) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in dem Sondervotum niederlegen, das dem Beschluss anzufügen ist.

§ 6

Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung weiterer Einzelheiten geben.

§ 7

¹Diese Verfahrensgrundsätze können durch Beschluss der Mitglieder der Ethik-Kommission geändert werden. ²Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Ethik-Kommission. ³Die Änderung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.



WMA Deklaration von Helsinki - Ethische Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen

Verabschiedet von der 18. WMA-Generalversammlung, Juni 1964 Helsinki (Finnland)
und revidiert durch die

- 29. WMA-Generalversammlung, Oktober 1975, Tokio (Japan),
- 35. WMA-Generalversammlung, Oktober 1983, Venedig (Italien),
- 41. WMA-Generalversammlung, September 1989, Hong Kong,
- 48. WMA-Generalversammlung, Oktober 1996, Somerset West (Republik Südafrika),
- 52. WMA-Generalversammlung, Oktober 2000, Edinburgh (Schottland),
- 53. WMA-Generalversammlung im Oktober 2002, Washington (Vereinigte Staaten)
(ergänzt um einen klarstellenden Kommentar zu Ziffer 29),
- 55. WMA-Generalversammlung im Oktober 2004, Tokio (Japan),
(ergänzt um einen klarstellenden Kommentar zu Ziffer 30),
- 59. WMA-Generalversammlung im Oktober 2008, Seoul (Korea)
- 64. WMA-Generalversammlung im Oktober 2013, Fortaleza (Brasilien)

Präambel

1. Der Weltärztebund (WMA) hat mit der Deklaration von Helsinki eine Erklärung ethischer Grundsätze für medizinische Forschung am Menschen, einschließlich der Forschung an identifizierbaren menschlichen Materialien und Daten, entwickelt.

Die Deklaration ist als Ganzes zu lesen, und ihre einzelnen Paragraphen sollen unter Berücksichtigung aller übrigen relevanten Paragraphen angewendet werden.

2. Im Einklang mit dem Mandat des WMA wendet sich die Deklaration in erster Linie an Ärzte. Der WMA regt andere an der medizinischen Forschung am Menschen Beteiligte an, diese Grundsätze zu übernehmen.

Allgemeine Grundsätze

3. Die Genfer Deklaration des Weltärztebundes verpflichtet den Arzt mit den Worten „Die Gesundheit meines Patienten soll oberstes Gebot meines Handelns sein“, und der Internationale Kodex für ärztliche Ethik legt fest: „Der Arzt soll bei der Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit im besten Interesse des Patienten handeln.“
4. Es ist die Pflicht des Arztes, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Rechte der Patienten zu fördern und zu erhalten, auch jener, die an der medizinischen Forschung beteiligt sind. Der Erfüllung dieser Pflicht dient der Arzt mit seinem Wissen und Gewissen.
5. Medizinischer Fortschritt beruht auf Forschung, die letztlich auch Studien am Menschen beinhalten muss.
6. Vorrangiges Ziel der medizinischen Forschung am Menschen ist es, die Ursachen, die Entwicklung und die Auswirkungen von Krankheiten zu verstehen und die präventiven, diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen (Methoden, Verfahren und Behandlungen) zu verbessern. Selbst die nachweislich besten Maßnahmen müssen fortwährend durch Forschung auf ihre Sicherheit, Effektivität, Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität geprüft werden.
7. Medizinische Forschung unterliegt ethischen Standards, die die Achtung vor den Menschen fördern und sicherstellen und ihre Gesundheit und Rechte schützen.
8. Während vorrangiger Zweck der medizinischen Forschung ist, neues Wissen hervorzubringen, darf dieses Ziel niemals Vorrang vor den Rechten und Interessen der einzelnen Versuchspersonen haben.
9. Es ist die Pflicht des Arztes, der sich an medizinischer Forschung beteiligt, das Leben, die Gesundheit, die Würde, die Integrität, das Selbstbestimmungsrecht, die Privatsphäre und die Vertraulichkeit persönlicher Informationen der Versuchsteilnehmer zu schützen. Die Verantwortung für den Schutz von Versuchspersonen muss stets der Arzt oder ein anderer Angehöriger eines Heilberufes tragen und nie die Versuchsperson selbst, auch dann nicht, wenn sie ihr Einverständnis gegeben hat.

10. Ärzte müssen die ethischen, rechtlichen und behördlichen Normen und Standards für Forschung am Menschen ihrer eigenen Länder sowie die maßgeblichen internationalen Normen und Standards berücksichtigen. Keine nationale oder internationale ethische, rechtliche oder behördliche Anforderung soll die in dieser Deklaration niedergelegten Bestimmungen zum Schutz von Versuchspersonen abschwächen oder aufheben.
11. Medizinische Forschung sollte in einer Weise durchgeführt werden, die mögliche Umweltschäden minimiert.
12. Medizinische Forschung am Menschen darf nur von Personen durchgeführt werden, die angemessen ethisch und wissenschaftlich ausgebildet, geübt und qualifiziert sind. Forschung an Patienten oder gesunden Freiwilligen erfordert die Überwachung durch einen kompetenten und angemessen qualifizierten Arzt oder anderen Angehörigen eines Heilberufes.
13. Gruppen, die in der medizinischen Forschung unterrepräsentiert sind, sollten einen angemessenen Zugang zur Teilnahme an der Forschung erhalten.
14. Ärzte, die medizinische Forschung mit medizinischer Behandlung verbinden, sollten ihre Patienten nur soweit in die Forschung einbeziehen, wie dies durch deren möglichen präventiven, diagnostischen oder therapeutischen Wert gerechtfertigt ist und der Arzt berechtigterweise annehmen kann, dass eine Beteiligung an dem Forschungsvorhaben die Gesundheit der Patienten, die als Versuchspersonen dienen, nicht nachteilig beeinflussen wird.
15. Eine angemessene Entschädigung und Behandlung für Versuchspersonen, die aufgrund ihrer Teilnahme an der Forschung geschädigt wurden, muss gewährleistet sein.

Risiken, Belastungen und Nutzen

16. In der medizinischen Praxis und in der medizinischen Forschung sind die meisten Maßnahmen mit Risiken und Belastungen verbunden.

Medizinische Forschung am Menschen darf nur durchgeführt werden, wenn die Bedeutung des Ziels die Risiken und Belastungen für die Versuchspersonen überwiegt.

17. Jeder medizinischen Forschung am Menschen muss eine sorgfältige Abschätzung der voraussehbaren Risiken und Belastungen für die an der Forschung beteiligten Einzelpersonen und Gruppen im Vergleich zu dem voraussichtlichen Nutzen für sie und andere Einzelpersonen oder Gruppen vorangehen, die von dem untersuchten Zustand betroffen sind.

Maßnahmen zur Risikominimierung müssen implementiert werden. Die Risiken müssen vom Forscher kontinuierlich überwacht, eingeschätzt und dokumentiert werden.

18. Ärzte dürfen sich nicht an einem Forschungsvorhaben am Menschen beteiligen, wenn sie nicht überzeugt sind, dass die mit der Studie verbundenen Risiken angemessen eingeschätzt worden sind und in zufriedenstellender Weise beherrscht werden können.

Sobald sich herausstellt, dass die Risiken den potentiellen Nutzen übersteigen oder wenn es einen schlüssigen Beweis für gesicherte Ergebnisse gibt, müssen Ärzte einschätzen, ob die Studie fortgesetzt, modifiziert oder unverzüglich beendet werden muss.

Vulnerable Gruppen und Einzelpersonen

19. Einige Gruppen und Einzelpersonen sind besonders vulnerabel und können mit größerer Wahrscheinlichkeit ungerecht behandelt oder zusätzlich geschädigt werden.

Alle vulnerablen Gruppen und Einzelpersonen sollten besonders bedachten Schutz erhalten.

20. Medizinische Forschung mit einer vulnerablen Gruppe ist nur gerechtfertigt, wenn das Forschungsvorhaben auf die gesundheitlichen Bedürfnisse oder Prioritäten dieser Gruppe reagiert und das Forschungsvorhaben nicht an einer nicht-vulnerablen Gruppe durchgeführt werden kann. Zusätzlich sollte diese Gruppe in der Lage sein, aus dem Wissen, den Anwendungen oder Maßnahmen Nutzen zu ziehen, die aus dem Forschungsvorhaben hervorgehen.

Wissenschaftliche Anforderungen und Forschungsprotokolle

21. Medizinische Forschung am Menschen muss den allgemein anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechen sowie auf einer gründlichen Kenntnis der wissenschaftlichen Literatur, anderen relevanten Informationsquellen, ausreichenden Laborversuchen und, sofern angemessen, auf Tierversuchen basieren. Auf das Wohl der Versuchstiere muss Rücksicht genommen werden.

22. Die Planung und Durchführung einer jeden wissenschaftlichen Studie am Menschen muss klar in einem Studienprotokoll beschrieben und gerechtfertigt werden.

Das Protokoll sollte eine Erklärung der einbezogenen ethischen Erwägungen enthalten und sollte deutlich machen, wie die Grundsätze dieser Deklaration berücksichtigt worden sind. Das Protokoll sollte Informationen über Finanzierung, Sponsoren, institutionelle Verbindungen, mögliche Interessenkonflikte, Anreize für Versuchspersonen und Informationen bezüglich Vorkehrungen für die Behandlung und/oder Entschädigung von Personen enthalten, die infolge ihrer Teilnahme an der wissenschaftlichen Studie einen Schaden davongetragen haben.

Bei klinischen Studien muss das Protokoll auch angemessene Vorkehrungen für Maßnahmen nach Abschluss der Studie beschreiben.

Forschungs-Ethikkommissionen

23. Das Studienprotokoll ist vor Studienbeginn zur Erwägung, Stellungnahme, Beratung und Zustimmung der zuständigen Forschungs-Ethikkommission vorzulegen. Diese Ethikkommission muss transparent in ihrer Arbeitsweise, unabhängig vom Forscher, dem Sponsor und von jeder anderen unzulässigen Beeinflussung, sowie angemessen qualifiziert sein. Sie muss den Gesetzen und Rechtsvorschriften des Landes oder der Länder, in dem oder denen die Forschung durchgeführt werden soll, sowie den maßgeblichen internationalen Normen und Standards Rechnung tragen, die jedoch den in dieser Deklaration festgelegten Schutz von Versuchspersonen nicht abschwächen oder aufheben dürfen.

Die Ethikkommission muss das Recht haben, laufende Studien zu beaufsichtigen. Der Forscher muss der Ethikkommission begleitende Informationen vorlegen, insbesondere Informationen über jede Art schwerwiegender unerwünschter Ereignisse. Eine Abänderung des Protokolls darf nicht ohne Erwägung und Zustimmung der Ethikkommission erfolgen. Nach Studienende müssen die Forscher der Kommission einen Abschlussbericht vorlegen, der eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Studie enthält.

Privatsphäre und Vertraulichkeit

24. Es müssen alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um die Privatsphäre der Versuchspersonen und die Vertraulichkeit ihrer persönlichen Informationen zu wahren.

Informierte Einwilligung

25. Die Teilnahme von einwilligungsfähigen Personen an der medizinischen Forschung muss freiwillig sein. Auch wenn es angemessen sein kann, Familienangehörige oder führende Persönlichkeiten der jeweiligen Gemeinschaft hinzuziehen, darf keine einwilligungsfähige Person in ein Forschungsvorhaben aufgenommen werden, wenn sie nicht freiwillig zustimmt.

26. Bei der medizinischen Forschung an einwilligungsfähigen Personen muss jede potentielle Versuchsperson angemessen über die Ziele, Methoden, Geldquellen, eventuelle Interessenkonflikte, institutionelle Verbindungen des Forschers, den erwarteten Nutzen und die potentiellen Risiken der Studie, möglicherweise damit verbundenen Unannehmlichkeiten, vorgesehene Maßnahmen nach Abschluss einer Studie sowie alle anderen relevanten Aspekte der Studie informiert (aufgeklärt) werden. Die potentielle Versuchsperson muss über das Recht informiert (aufgeklärt) werden, die Teilnahme an der Studie zu verweigern oder eine einmal gegebene Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass ihr irgendwelche Nachteile entstehen. Besondere Beachtung soll dem spezifischen Informationsbedarf der individuellen potentiellen Versuchspersonen sowie den für die Informationsvermittlung verwendeten Methoden geschenkt werden.

Nachdem er sich vergewissert hat, dass die potentielle Versuchsperson diese Informationen verstanden hat, hat der Arzt oder eine andere angemessen qualifizierte Person die freiwillige Informierte Einwilligung (Einwilligung nach Aufklärung - „*informed consent*“) der Versuchsperson – vorzugsweise in schriftlicher Form – einzuholen. Falls die Einwilligung nicht in schriftlicher Form geäußert werden kann, muss die nichtschriftliche Einwilligung formell dokumentiert und bezeugt werden.

Allen Versuchspersonen medizinischer Forschung sollte die Möglichkeit gegeben werden, über den allgemeinen Ausgang und die allgemeinen Ergebnisse der Studie informiert zu werden.

27. Beim Einholen der Informierten Einwilligung in die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Studie muss der Arzt besondere Vorsicht walten lassen, wenn die potentielle Versuchsperson in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Arzt steht oder unter Zwang einwilligen könnte. In solchen Situationen muss die Informierte Einwilligung durch eine angemessen qualifizierte Person eingeholt werden, die in jeder Hinsicht außerhalb dieses Verhältnisses steht.

28. Bei einer potentiellen Versuchsperson, die nicht einwilligungsfähig ist, muss der Arzt die Informierte Einwilligung des rechtlichen Vertreters einholen. Diese Personen dürfen nicht in eine wissenschaftliche Studie einbezogen werden, die ihnen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nützen wird, sofern nicht beabsichtigt wird, mit der Studie die Gesundheit der Gruppe zu fördern, der die potentielle Versuchsperson angehört, die Forschung nicht mit Personen durchgeführt werden kann, die eine Informierte Einwilligung geben können, und die Forschung nur minimale Risiken und minimale Belastungen birgt.

29. Ist eine potentielle Versuchsperson, die als nicht einwilligungsfähig eingestuft wird, fähig, Entscheidungen über die Teilnahme an der Forschung zuzustimmen, muss der Arzt neben der Einwilligung des rechtlichen Vertreters auch die Zustimmung der potentiellen Versuchsperson einholen. Eine Ablehnung der potentiellen Versuchsperson soll respektiert werden.

30. Forschung mit Personen, die körperlich oder geistig zu einer Einwilligung nicht fähig sind, beispielsweise mit bewusstlosen Patienten, darf nur dann erfolgen, wenn der körperliche oder geistige Zustand, der das Einholen der Informierten Einwilligung

verhindert, ein erforderliches Merkmal für die beforschte Gruppe ist. Unter solchen Umständen muss der Arzt die Informierte Einwilligung des rechtlichen Vertreters einholen. Ist ein solcher Vertreter nicht verfügbar und kann die Forschung nicht aufgeschoben werden, kann die Studie ohne Informierte Einwilligung und unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass die besonderen Gründe für den Einschluss von Versuchspersonen, die aufgrund ihres Zustands nicht zu einer Informierten Einwilligung fähig sind, im Studienprotokoll festgehalten worden sind und die Studie von einer Forschungs-Ethikkommission zustimmend bewertet worden ist. Die Einwilligung zur weiteren Teilnahme an der Forschung muss sobald wie möglich bei der Versuchsperson oder einem rechtlichen Vertreter eingeholt werden.

31. Der Arzt muss den Patienten vollständig über die forschungsbezogenen Aspekte der Behandlung informieren. Die Weigerung eines Patienten, an einer Studie teilzunehmen, oder der Entschluss des Patienten, aus der Studie auszusteigen, darf niemals die Patienten-Arzt-Beziehung nachteilig beeinflussen.

32. Bei medizinischer Forschung, bei der identifizierbare menschliche Materialien oder Daten verwendet werden, wie zum Beispiel in Biobanken oder ähnlichen Depots enthaltene Materialien oder Daten, müssen Ärzte für ihre Sammlung, Lagerung und/oder Wiederverwendung eine Informierte Einwilligung einholen. In Ausnahmesituationen kann es sich als unmöglich oder nicht praktikabel erweisen, eine Einwilligung für derartige Forschung zu erhalten. In solchen Situationen darf die Forschung erst nach Beurteilung und Zustimmung einer Forschungs-Ethikkommission durchgeführt werden.

Die Verwendung von Placebos

33. Nutzen, Risiken, Belastungen und Wirksamkeit einer neuen Maßnahme müssen mit denjenigen der nachweislich besten Maßnahme(n) verglichen werden, außer unter folgenden Umständen:

- Wenn keine nachgewiesene Maßnahme existiert, ist die Verwendung von Placebo oder das Unterlassen einer Maßnahme zulässig, oder

- wenn aus zwingenden und wissenschaftlich fundierten methodischen Gründen die Verwendung einer weniger wirksamen Maßnahme als die nachweislich beste, die Verwendung eines Placebos oder das Unterlassen einer Maßnahme, notwendig sind, um die Wirksamkeit oder Sicherheit einer Maßnahme festzustellen,

und wenn die Patienten, die eine weniger wirksame Maßnahme als die nachweislich beste, ein Placebo oder keine Maßnahme erhalten, keinem zusätzlichen Risiko eines ernsten oder irreversiblen Schadens ausgesetzt werden, welches sich daraus ergibt, dass sie nicht die nachweislich beste Maßnahme erhalten haben.

Mit größter Sorgfalt muss ein Missbrauch dieser Option vermieden werden.

Maßnahmen nach Abschluss einer Studie

34. Im Vorfeld einer klinischen Studie sollten Sponsoren, Forscher und Regierungen der Einsatzländer Vorkehrungen für Maßnahmen nach Abschluss der Studie für alle Teilnehmer treffen, die noch eine Maßnahme benötigen, die in der Studie als nützlich erkannt wurde. Diese Information muss den Teilnehmern auch während des Aufklärungs- und Einwilligungsprozesses mitgeteilt werden.

Registrierung von Forschung sowie Publikation und Verbreitung von Ergebnissen

35. Jedes Forschungsvorhaben, an dem Versuchspersonen beteiligt sind, ist vor der Rekrutierung der ersten Versuchsperson in einer öffentlich zugänglichen Datenbank zu registrieren.

36. Forscher, Verfasser, Sponsoren, Herausgeber und Verleger haben im Hinblick auf die Veröffentlichung und Verbreitung der Forschungsergebnisse ethische Verpflichtungen. Forscher sind verpflichtet, die Ergebnisse ihrer Forschung am Menschen öffentlich verfügbar zu machen und sind im Hinblick auf die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Berichte rechenschaftspflichtig. Alle Beteiligten sollen anerkannten Leitlinien für ethische Berichterstattung („*ethical reporting*“) folgen. Negative und nicht schlüssige Ergebnisse

müssen ebenso wie positive veröffentlicht oder in anderer Form öffentlich verfügbar gemacht werden. In der Publikation müssen Finanzierungsquellen, institutionelle Verbindungen und Interessenkonflikte dargelegt werden. Berichte über Forschung, die nicht mit den Grundsätzen dieser Deklaration übereinstimmt, sollten nicht zur Veröffentlichung angenommen werden.

Nicht nachgewiesene Maßnahmen in der klinischen Praxis

37. Bei der Behandlung eines einzelnen Patienten, für die es keine nachgewiesenen Maßnahmen gibt oder andere bekannte Maßnahmen unwirksam waren, kann der Arzt nach Einholung eines fachkundigen Ratschlags mit Informierter Einwilligung des Patienten oder eines rechtlichen Vertreters eine nicht nachgewiesene Maßnahme anwenden, wenn sie nach dem Urteil des Arztes hoffen lässt, das Leben zu retten, die Gesundheit wiederherzustellen oder Leiden zu lindern. Diese Maßnahme sollte anschließend Gegenstand von Forschung werden, die so konzipiert ist, dass ihre Sicherheit und Wirksamkeit bewertet werden können. In allen Fällen müssen neue Informationen aufgezeichnet und, sofern angemessen, öffentlich verfügbar gemacht werden.

Anlage 2**Auszug aus dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)****Anmerkung:**

Dieser Text gibt das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) unter Einarbeitung der nachfolgend aufgeführten Änderungen wieder.

1. Neuntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 26. Juli 1999 (BGBl. I S. 1666), in Kraft getreten am 31. Juli 1999
2. Zehntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 04. Juli 2000 (BGBl. I S. 1002), in Kraft getreten am 12. Juli 2000
3. Artikel 2 Teil 4 § 10 des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz – SeuchRNeuG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in Kraft getreten am 01. Januar 2001
4. Artikel 3 des Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens auf Euro (Achstes Euro-Einführungsgesetz) vom 23.10.2001 (BGBl. I, S. 2704), in Kraft getreten am 01. Januar 2002
5. Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Medizinproduktegesetzes (2. MPG-ÄndG) vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586), in Kraft getreten am 01. Januar 2002
6. Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Biozidgesetz) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2076), in Kraft getreten am 28. Juni 2002
7. Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung schadenersatzrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674), in Kraft getreten am 01. August 2002
8. Artikel 8 des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 06. August 2002 (BGBl. I S. 3082), in Kraft getreten am 01. November 2002
9. Artikel 1 des Elften Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3348), in Kraft getreten am 1. November 2002
10. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Apothekengesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3352), in Kraft getreten am 28. August 2002

Sechster Abschnitt**Schutz des Menschen bei der Klinischen Prüfung****§ 40 Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Die klinische Prüfung eines Arzneimittels darf bei Menschen nur durchgeführt werden, wenn und solange
 1. die Risiken, die mit ihr für die Person verbunden sind, bei der sie durchgeführt werden soll, gemessen an der voraussichtlichen Bedeutung des Arzneimittels für die Heilkunde ärztlich vertretbar sind,
 2. die Person, bei der sie durchgeführt werden soll, ihre Einwilligung hierzu erteilt hat, nachdem sie durch einen Arzt über Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung aufgeklärt worden ist, und mit dieser Einwilligung zugleich erklärt, dass sie mit der im Rahmen der klinischen Prüfung erfolgenden Aufzeichnung von Krankheitsdaten, ihrer Weitergabe zur Überprüfung an den Auftraggeber, an die zuständige Überwachungsbehörde oder die zuständige Bundesoberbehörde und, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, mit deren Einsichtnahme durch Beauftragte des Auftraggebers oder der Behörden einverstanden ist,
 3. die Person, bei der sie durchgeführt werden soll, nicht auf gerichtliche oder behördliche Anordnung in einer Anstalt untergebracht ist,
 4. sie von einem Arzt geleitet wird, der mindestens eine zweijährige Erfahrung in der klinischen Prüfung von Arzneimitteln nachweisen kann,
 5. eine dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechende pharmakologisch-toxikologische Prüfung durchgeführt worden ist,

6. die Unterlagen über die pharmakologisch-toxikologische Prüfung, der dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechende Prüfplan mit Angabe von Prüfern und Prüforten und das Votum der für den Leiter der klinischen Prüfung zuständigen Ethik-Kommission bei der zuständigen Bundesoberbehörde vorgelegt worden sind,
7. der Leiter der klinischen Prüfung durch einen für die pharmakologisch-toxikologische Prüfung verantwortlichen Wissenschaftler über die Ergebnisse der pharmakologisch-toxikologischen Prüfung und die voraussichtlich mit der klinischen Prüfung verbundenen Risiken informiert worden ist und
8. für den Fall, dass bei der Durchführung der klinischen Prüfung ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt wird, eine Versicherung nach Maßgabe des Absatzes 3 besteht, die auch Leistungen gewährt, wenn kein anderer für den Schaden haftet.

Die klinische Prüfung eines Arzneimittels darf bei Menschen vorbehaltlich des Satzes 3 nur begonnen werden, wenn diese zuvor von einer nach Landesrecht gebildeten unabhängigen Ethik-Kommission zustimmend bewertet worden ist; Voraussetzung einer zustimmenden Bewertung ist die Beachtung der Vorschriften in Satz 1 Nr. 1 bis 5, Nr. 6, soweit sie die Unterlagen über die pharmakologisch-toxikologische Prüfung und den Prüfplan betrifft, sowie Nummer 7 und 8. Soweit keine zustimmende Bewertung der Ethik-Kommission vorliegt, darf mit der klinischen Prüfung erst begonnen werden, wenn die zuständige Bundesoberbehörde innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Unterlagen nach Satz 1 Nr. 6 nicht widersprochen hat. Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten unerwünschten Ereignisse, die während der Studie auftreten und die Sicherheit der Studienteilnehmer oder die Durchführung der Studie beeinträchtigen könnten, muss die Ethik-Kommission unterrichtet werden.

- (2) Eine Einwilligung nach Absatz 1 Nr. 2 ist nur wirksam, wenn die Person, die sie abgibt
 1. geschäftsfähig und in der Lage ist, Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung einzusehen und ihren Willen hiernach zu bestimmen und
 2. die Einwilligung selbst und schriftlich erteilt hat.Eine Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Die Versicherung nach Absatz 1 Nr. 8 muss zugunsten der von der klinischen Prüfung betroffenen Person bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer genommen werden. Ihr Umfang muss in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der klinischen Prüfung verbundenen Risiken stehen und für den Fall des Todes oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit mindestens 500 000 Euro betragen. Soweit aus der Versicherung geleistet wird, erlischt ein Anspruch auf Schadensersatz.
- (4) Auf eine klinische Prüfung bei Minderjährigen finden die Absätze 1 bis 3 mit folgender Maßgabe Anwendung:
 1. Das Arzneimittel muss zum Erkennen oder zum Verhüten von Krankheiten bei Minderjährigen bestimmt sein.
 2. Die Anwendung des Arzneimittels muss nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt sein, um bei dem Minderjährigen Krankheiten zu erkennen oder ihn vor Krankheiten zu schützen.
 3. Die klinische Prüfung an Erwachsenen darf nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft keine ausreichenden Prüfergebnisse erwarten lassen.
 4. Die Einwilligung wird durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben. Sie ist nur wirksam, wenn dieser durch einen Arzt über Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung aufgeklärt worden ist. Ist der Minderjährige in der Lage, Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung einzusehen und seinen Willen hiernach zu bestimmen, so ist auch seine schriftliche Einwilligung erforderlich.
- (5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der klinischen Prüfung und der Erzielung dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechender Unterlagen zu treffen. In der Rechtsverordnung können insbesondere die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Personen, die die klinische Prüfung veranlassen, durchführen oder kontrollieren, näher bestimmt und Anforderungen an das Führen und Aufbewahren von Nachweisen gestellt werden. Ferner können in der Rechtsverordnung Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten eingeräumt werden, soweit diese für die Durchführung und Überwachung der klinischen Prüfung erforderlich sind. Dies gilt auch für die Verarbeitung von Daten, die nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

§ 41 Besondere Voraussetzungen

Auf eine klinische Prüfung bei einer Person, die an einer Krankheit leidet, zu deren Behebung das zu prüfende Arzneimittel angewendet werden soll, findet § 40 Abs. 1 bis 3 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die klinische Prüfung darf nur durchgeführt werden, wenn die Anwendung des zu prüfenden Arzneimittels nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um das Leben des Kranken zu retten, seine Gesundheit wiederherzustellen oder sein Leiden zu erleichtern.
2. Die klinische Prüfung darf auch bei einer Person, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, durchgeführt werden.
3. Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person in der Lage, Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung einzusehen und ihren Willen hiernach zu bestimmen, so bedarf die klinische Prüfung neben einer erforderlichen Einwilligung dieser Person der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Ist der Kranke nicht fähig, Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung einzusehen und seinen Willen hiernach zu bestimmen, so genügt die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.
5. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist nur wirksam, wenn dieser durch einen Arzt über Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung aufgeklärt worden ist. Auf den Widerruf findet § 40 Abs. 2 Satz 2 Anwendung. Der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bedarf es solange nicht, als eine Behandlung ohne Aufschub erforderlich ist, um das Leben des Kranken zu retten, seine Gesundheit wiederherzustellen oder sein Leiden zu erleichtern, und eine Erklärung über die Einwilligung nicht herbeigeführt werden kann.
6. Sofern der Kranke nicht in der Lage ist, die Einwilligung schriftlich zu erteilen, ist diese auch wirksam, wenn sie mündlich gegenüber dem behandelnden Arzt in Gegenwart eines Zeugen abgegeben wird.
7. Die Aufklärung und die Einwilligung des Kranken können in besonders schweren Fällen entfallen, wenn durch die Aufklärung der Behandlungserfolg nach der Nummer 1 gefährdet würde und ein entgegenstehender Wille des Kranken nicht erkennbar ist.

§ 42 Ausnahmen

Die §§ 40 und 41 finden keine Anwendung bei Arzneimitteln im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4. § 40 Abs. 1 Nr. 5 und 6 findet keine Anwendung auf klinische Prüfungen mit zugelassenen oder von der Zulassungspflicht freigestellten Arzneimitteln.

Anlage 3**Auszug aus der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV)**

Vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714)

amtlich berichtigt am 22. April 2002 (BGBl. I S. 1459)

zuletzt geändert am 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869)

§ 82 Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen

- (1) In der Heilkunde oder Zahnheilkunde dürfen radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung am Menschen nur angewendet werden von
 1. Personen, die als Ärzte oder Zahnärzte approbiert sind oder denen die Ausübung des ärztlichen Berufs erlaubt ist und die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,
 2. Personen, die als Ärzte oder Zahnärzte approbiert sind oder denen die Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs erlaubt ist und die nicht die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen, wenn sie auf ihrem speziellen Arbeitsgebiet über die für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und die Anwendung ionisierender Strahlung erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen und unter Aufsicht und Verantwortung einer der unter Nummer 1 genannten Personen tätig sind.
- (2) Die technische Mitwirkung bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen in der Heilkunde oder Zahnheilkunde ist neben den Personen nach Absatz 1 ausschließlich
 1. Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist,
 2. Personen mit einer staatlich geregelten, staatlich anerkannten oder staatlich überwachten abgeschlossenen Ausbildung, wenn die technische Mitwirkung Gegenstand ihrer Ausbildung und Prüfung war und sie die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,
 3. Personen, die sich in einer die erforderlichen Voraussetzungen zur technischen Mitwirkung vermittelnden beruflichen Ausbildung befinden, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Absatz 1 Nr. 1 Arbeiten ausführen, die ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung übertragen sind, und sie die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen,
 4. Personen mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Absatz 1 Nr. 1 tätig sind und die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen,erlaubt.
- (3) Für häufig vorgenommene Untersuchungen und Behandlungen sind schriftliche Arbeitsanweisungen zu erstellen. Diese sind zur jederzeitigen Einsicht durch die bei diesen Untersuchungen und Behandlungen tätigen Personen bereitzuhalten und auf Anforderung der zuständigen Behörde zu übersenden.
- (4) Für Behandlungen mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung ist ein Medizinphysik-Experte zu enger Mitarbeit hinzuzuziehen. Bei nuklearmedizinischen Untersuchungen oder bei Standardbehandlungen mit radioaktiven Stoffen muss ein Medizinphysik-Experte, insbesondere zur Optimierung und Qualitätssicherung bei der Anwendung radioaktiver Stoffe, verfügbar sein.

§ 85 Aufzeichnungspflichten

- (1) Es ist dafür zu sorgen, dass über die Befragung nach § 80 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, die Untersuchung und die Behandlung von Patienten Aufzeichnungen nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 angefertigt werden. Die Aufzeichnungen müssen enthalten:
 1. das Ergebnis der Befragung,

2. den Zeitpunkt, die Art und den Zweck der Untersuchung oder Behandlung, die dem Patienten verabreichten radioaktiven Stoffe nach Art, chemischer Zusammensetzung, Applikationsform, Aktivität,
3. Angaben zur rechtfertigenden Indikation nach § 80 Abs. 1 Satz 1,
4. die Begründung nach § 81 Abs. 2 Satz 2,
5. bei der Behandlung zusätzlich die Körperdosis und den Bestrahlungsplan nach § 81 Abs. 3 Satz 1,
6. bei der Behandlung mit Bestrahlungsvorrichtungen oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen zusätzlich das Bestrahlungsprotokoll.

Die Aufzeichnungen sind gegen unbefugten Zugriff und unbefugte Änderungen zu sichern. Aufzeichnungen, die unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen angefertigt werden, müssen innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach Absatz 3 in angemessener Zeit lesbar gemacht werden können.

- (2) Der untersuchten oder behandelten Person ist auf ihr Verlangen eine Abschrift der Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 auszuhändigen.
- (3) Die Aufzeichnungen über die Untersuchung sind zehn Jahre lang, über die Behandlung 30 Jahre lang nach der letzten Untersuchung oder Behandlung aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass im Falle der Praxisaufgabe oder sonstiger Einstellung der Tätigkeit die Aufzeichnungen bei einer von ihr bestimmten Stelle zu hinterlegen sind; dabei ist die ärztliche Schweigepflicht zu wahren.
- (4) Wer eine Person mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung untersucht oder behandelt hat, hat demjenigen, der später eine solche Untersuchung oder Behandlung vornimmt, auf dessen Verlangen Auskunft über die Aufzeichnungen nach Absatz 1 zu erteilen und die sich hierauf beziehenden Unterlagen vorübergehend zu überlassen. Werden die Unterlagen von einer anderen Person aufbewahrt, so hat diese dem Auskunftsberechtigten die Unterlagen vorübergehend zu überlassen.
- (5) Das Bundesamt für Strahlenschutz ermittelt regelmäßig die medizinische Strahlenexposition der Bevölkerung und ausgewählter Bevölkerungsgruppen.
- (6) Es ist ein aktuelles Verzeichnis der Bestrahlungsvorrichtungen, der Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder der sonstigen Geräte oder Ausrüstungen zu führen. Das Bestandsverzeichnis nach § 8 der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten kann hierfür herangezogen werden. Das Bestandsverzeichnis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 87 Besondere Schutz- und Aufklärungspflichten

- (1) Die Anwendung von radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung am Menschen in der medizinischen Forschung ist nur mit dessen persönlicher Einwilligung zulässig. Der Inhaber der Genehmigung nach § 23 hat eine schriftliche Erklärung des Probanden darüber einzuholen, dass der Proband mit
 1. der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung an seiner Person und
 2. den Untersuchungen, die vor, während und nach der Anwendung zur Kontrolle und zur Erhaltung seiner Gesundheit erforderlich sind,
 einverstanden ist. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn der Proband geschäftsfähig und in der Lage ist, das Risiko der Anwendung der radioaktiven Stoffe oder ionisierenden Strahlung für sich einzusehen und seinen Willen hiernach zu bestimmen. Diese Erklärung und alle im Zusammenhang mit der Anwendung stehenden Einwilligungen können jederzeit vom Probanden formlos widerrufen werden.
- (2) Die Anwendung ist ferner nur zulässig, wenn der Proband zuvor eine weitere schriftliche Erklärung darüber abgegeben hat, dass er mit
 1. der Mitteilung seiner Teilnahme an dem Forschungsvorhaben und
 2. der unwiderruflichen Mitteilung der durch die Anwendung erhaltenen Strahlenexpositionen an die zuständige Behörde
 einverstanden ist.

- (3) Vor Abgabe der Einwilligungen ist der Proband durch den das Forschungsvorhaben leitenden oder einen von diesem beauftragten Arzt über Art, Bedeutung, Tragweite und Risiken der Anwendung der radioaktiven Stoffe oder ionisierenden Strahlung und über die Möglichkeit des Widerrufs aufzuklären. Der Proband ist zu befragen, ob an ihm bereits radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung zum Zweck der Untersuchung, Behandlung oder außerhalb der Heilkunde oder Zahnheilkunde angewandt worden sind. Über die Aufklärung und die Befragung des Probanden sind Aufzeichnungen anzufertigen.
- (4) Der Proband ist vor Beginn der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung ärztlich zu untersuchen. Die Aktivität der radioaktiven Stoffe ist vor deren Anwendung zu bestimmen. Die Körperdosis ist durch geeignete Verfahren zu überwachen. Der Zeitpunkt der Anwendung, die Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen und die Befunde sind aufzuzeichnen.
- (5) Die Erklärungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 und die Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 4 sind 30 Jahre lang nach deren Abgabe oder dem Zeitpunkt der Anwendung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Für die Aufzeichnungen gilt § 85 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 entsprechend.
- (6) Die Anwendung von radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung am Menschen in der medizinischen Forschung darf nur von einer Person nach § 82 Abs. 1 vorgenommen werden.
- (7) Die §§ 83, 84 und 85 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

Anlage 4**BUNDESMINISTER FÜR JUGEND, FAMILIE, FRAUEN UND GESUNDHEIT**

Bekanntmachung von Grundsätzen für die ordnungsgemäße Durchführung der klinischen Prüfung von Arzneimitteln vom 09. Dezember 1987; Bundesanzeiger Jahrgang 39, No.243 vom 30. Dezember 1987, 16617 ff.

A. Einleitung

- (1) Ziel dieser Grundsätze ist es, Regeln für die ordnungsgemäße Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation klinischer Prüfungen von Arzneimitteln aufzustellen.
- (2) Klinische Prüfung im Sinne dieser Grundsätze ist die Anwendung eines Arzneimittels am Menschen zu dem Zweck, über den einzelnen Anwendungsfall hinaus Erkenntnisse über den therapeutischen oder diagnostischen Wert eines Arzneimittels, insbesondere über seine Wirksamkeit und Unbedenklichkeit, zu gewinnen; dies gilt unabhängig davon, ob die Prüfungen in einer Klinik oder in der Praxis eines niedergelassenen Arztes durchgeführt wird.
- (3) Vor Aufnahme der klinischen Prüfung sind die ethischen und rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen. Maßstab für die Beurteilung sind die Bestimmungen über die klinische Prüfung nach §§ 40 und 41 des Arzneimittelgesetzes und die revidierte Deklaration von Helsinki (BAnz. vom 13. Juni 1987, S. 7109). Eine unabhängige und sachkundige Ethik-Kommission soll gehört werden.
- (4) Wer eine klinische Prüfung plant oder durchführt, muss sich bewusst sein, dass es zwischen der Fürsorgepflicht gegenüber dem einzelnen Patienten beziehungsweise Probanden und dem allgemeinen Verlangen nach therapeutischem Fortschritt abzuwägen gilt. Gemessen an der voraussichtlichen Bedeutung des Arzneimittels für die Heilkunde müssen die Risiken für die teilnehmenden Personen ärztlich vertretbar sein.
- (5) Bei der Planung, Durchführung und Auswertung der Ergebnisse der klinischen Prüfung von Arzneimitteln, die in der Zahnmedizin, in der Homöopathie, Phytotherapie und anthroposophischen Therapie eingesetzt werden sollen, sind deren Besonderheiten zu berücksichtigen.
- (6) Abweichungen von diesen Grundsätzen sind zulässig, soweit sie aufgrund spezieller medizinischer Fragestellungen notwendig sind; sie sind zu begründen.
- (7) Die Vorschriften des § 41 der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905; 1977 S. 184, 269) in der geltenden Fassung sowie die Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über klinische Erprobung medizinisch-technischer Geräte vom 10. November 1986 (Bundesarbeitsblatt 12/1986 S. 113) bleiben unberührt.

B. Planung der klinischen Prüfung

- (1) Bei der Planung einer klinischen Prüfung müssen der Kenntnisstand über die zu behandelnde Krankheit (Ätiologie, Pathogenese, Spontanverlauf, Prognose und Therapiemöglichkeiten), die medizinische und biometrische Methodik sowie die bisherigen Erkenntnisse aus der Entwicklung dieses Arzneimittels, insbesondere der pharmakologisch-toxikologischen Prüfung, berücksichtigt werden. Sämtliche verfügbaren Informationen (auch historisches und bibliographisches Material, ggf. auch aus dem Ausland) sollen dabei herangezogen werden. Es ist sicherzustellen, dass eine dem Prüfziel entsprechende ärztliche Beurteilung und biometrische Auswertung der erhobenen Daten möglich sind.

- (2) Biometrische Überlegungen sind so früh wie möglich anzustellen. Grundsätzlich sollen klinische Prüfungen, wenn dies angemessen, d.h. dem therapeutischen Ziel nach sinnvoll und in der Durchführung auch möglich ist, kontrolliert durchgeführt werden. Dies schließt eine gleichzeitig beobachtete Kontrollgruppe und eine randomisierte Zuteilung der Patienten bzw. Probanden zu den Behandlungsgruppen ein. Davon muss abgewichen werden, wenn wissenschaftliche oder ethische Gründe dafür vorliegen. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Ergebnisse durch subjektive Einflüsse und Fehleinschätzungen nicht verfälscht werden.
- (3) Bei der Planung einer klinischen Prüfung ist zu berücksichtigen, ob diese in einer einzigen Prüfstelle oder multizentrisch durchgeführt werden soll.
- (4) Der Leiter der klinischen Prüfung, der verantwortliche Biometriker und die durchführenden Ärzte müssen für die Durchführung der klinischen Prüfung qualifiziert sein.
- (5) Vor Beginn der Prüfung ist ein Prüfplan aufzustellen. Er soll Angaben zu folgenden Punkten erhalten:
 1. Zielsetzung und Begründung der Prüfung; Festlegung des Hauptzielkriteriums und Begründung seiner Eignung für die Erreichung des Prüfzieles,
 2. Charakterisierung des zu prüfenden Arzneimittels; die Zusammensetzung und die pharmazeutische Qualität müssen über eine eindeutige Identifizierung (Chargenbezeichnung) zurückverfolgt werden können,
 3. Beschreibung des Prüfdesigns und gegebenenfalls Definition der Beobachtungseinheit.
 4. Definition der Zielpopulation durch Ein- und Ausschlusskriterien,
 5. Methodik der Personenwahl
 6. Handhabung des Randomisierungsverfahrens und Beschreibung der Dekodierung bei Doppelblindstudien,
 7. begründete Angaben über die Zahl der Patienten bzw. Probanden unter Berücksichtigung der geschätzten Ausfallrate,
 8. bei multizentrischen Prüfungen: Anzahl der Zentren und Anzahl der Personen pro Zentrum,
 9. Behandlung (Art, Dosis, Dauer, Art der Anwendung des Arzneimittels, ambulante/stationäre Durchführung) in den einzelnen Gruppen,
 10. zulässige und unzulässige Begleittherapien,
 11. Auflistung aller Ziel- und Begleitvariablen,
 12. die verwendeten Messverfahren und deren Validierung. Bei multizentrischen Prüfungen müssen die entscheidenden Meßmethoden standardisiert sein,
 13. Ermittlung, Bewertung und Dokumentation unerwünschter Begleiterscheinungen,
 14. ausführliche Beschreibung des Prüfungsablaufs einschließlich des Zeitplanes für die Untersuchungstermine,
 15. Überprüfung der Compliance,
 16. vorgesehene Gesamtdauer der Prüfung,
 17. biometrische Auswertungsmethoden mit Festlegung der Arbeitshypothesen und der Irrtumswahrscheinlichkeiten sowie Zeitpunkte und Umfang vorgesehener Zwischenauswertungen,
 18. eventuell notwendige Vorsichtsmaßnahmen einschließlich Handlungsanweisungen, wie etwa Veränderungen der Dosierungen,
 19. Kriterien für den Abbruch der klinischen Prüfung sowohl im Einzelfall als auch für die gesamte Prüfung,
 20. Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung des Prüfplanes,
 21. Anleitung zur Dokumentation der Befunde,
 22. Quellenangaben der verwendeten Informationen, insbesondere der benutzten oder der zu benutzenden historischen und bibliographischen Daten,
 23. der Ort (die Orte) der Prüfung sowie die Art der Einrichtung, wo die Prüfung stattfindet,
 24. Name, Qualifikation und Verantwortungsbereich des jeweiligen Arztes für die einzelnen Abschnitte der klinischen Prüfung.

- (6) Zur Erfassung und Dokumentation der Befunde bei den einzelnen Personen ist ein Prüfbogen zu verwenden, der alle Angaben enthalten muss, die zur fundierten Beantwortung der im Prüfplan formulierten Fragestellungen notwendig sind. Hierzu gehören mindestens Angaben
1. zur Identifizierung unter Berücksichtigung des Datenschutzrechtes,
 2. Alter, Größe und Gewicht, Geschlecht, wichtige prognostische Faktoren (z.B. Raucher, Diät, bisherige Krankheitsdauer),
 3. eine etwaige Schwangerschaft bei Frauen im gebärfähigen Alter,
 4. Erfüllung der Einschlusskriterien und Nichtvorliegen von Ausschlusskriterien,
 5. Diagnose und Begründung für die Anwendung des Arzneimittels, Zeitpunkt der Diagnosestellung, Kriterien für die Diagnosestellung, Begleitdiagnosen sowie Zeitpunkt der Stellung der Begleitdiagnosen,
 6. Einzeldosis, Tagesdosis, Dosierungsschema und Art der Anwendung des Arzneimittels
 7. Beginn und Ende (Datumsangaben) der Behandlung und des Beobachtungszeitraums,
 8. alle Begleittherapien und relevante Vortherapien,
 9. Ergebnisse der Messung der Ziel- und Begleitvariablen mit Angabe der Messzeitpunkte,
 10. unerwünschte Begleiterscheinungen (Art, Zeitpunkt des Auftretens, Dauer, Intensität, Maßnahmen/Folgen, Zusammenhang),
 11. zur Compliance,
 12. Gründe für einen Therapieabbruch,
 13. Gesamtbeurteilung (Wirksamkeit und Verträglichkeit),
 14. Name und Adresse des prüfenden Arztes.
- Ein Muster des Prüfbogens ist Bestandteil des Prüfplans

C. Durchführung der Prüfung

- (1) Die Auswahl der für die Prüfung in Betracht kommenden Personen muss sich an den Kriterien des Prüfplans ausrichten. Bei Prüfungen, die besondere Anforderungen an die Repräsentativität der Patientenauswahl stellen, sollen von allen Personen, die den Ein- und Ausschlusskriterien des Prüfplanes genügen, Basisdaten erhoben werden.
- (2) Eine klinische Prüfung darf während einer Schwangerschaft oder während einer Stillzeit nur durchgeführt werden, wenn:
 1. das Arzneimittel dazu bestimmt ist, bei schwangeren oder stillenden Frauen oder bei ungeborenen Kindern Krankheiten zu verhüten, zu erkennen, zu heilen oder zu lindern,
 2. die Anwendung des Arzneimittels nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um bei der schwangeren oder stillenden Frau oder bei einem ungeborenen Kind Krankheiten oder deren Verlauf zu erkennen, Krankheiten zu heilen oder zu lindern oder die schwangere oder stillende Frau oder das ungeborene Kind vor Krankheiten zu schützen.
 3. nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Durchführung der klinischen Prüfung für das ungeborene Kind keine unvermeidbaren Risiken erwarten lässt und
 4. die klinische Prüfung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft nur dann ausreichende Prüfergebnisse erwarten lässt, wenn sie an schwangeren oder stillenden Frauen durchgeführt wird.
- (3) Vor Aufnahme in die Prüfung müssen die Patienten bzw. Probanden in die Teilnahme an der Prüfung eingewilligt haben, nachdem sie über deren Wesen, Bedeutung und Tragweite in verständlicher Form aufgeklärt worden sind. Die Aufklärung muss mindestens folgende Punkte betreffen:
 1. Zielsetzung und Ablauf der Prüfung,
 2. Art der Behandlung und der Zuordnung der Patienten zu den einzelnen Behandlungsgruppen (z.B. Randomisierung),

3. entfallen
4. mögliche Belastungen und Risiken bei einer Schwangerschaft auch für das ungeborene Kind,
5. zu erwartende Wirkungen,
6. andere therapeutischen Möglichkeiten,
7. Angebot einer weitergehenden Unterrichtung,
8. Hinweis auf das Recht, die Einwilligung zur Teilnahme an der Prüfung jederzeit zurückziehen zu können.

Der Inhalt der Aufklärung ist dem Prüfplan beizufügen.

- (4) Der Prüfplan muss grundsätzlich eingehalten werden. Ergeben sich zwingende Gründe für eine Änderung des Prüfplanes und ist der Abbruch der Prüfung deshalb nicht notwendig, so ist der Prüfplan unter Angabe der Gründe zu ergänzen. Jede Änderung des Prüfplans ist vom Leiter der klinischen Prüfung zu unterzeichnen.
- (5) Eine Verlaufskontrolle der klinischen Prüfung ist durch den Leiter der klinischen Prüfung sicherzustellen. Hierzu dienen Kontrollen der ordnungsgemäßen Durchführung der klinischen Prüfung von Arzneimitteln auf der Grundlage des Prüfplans sowie eine Überprüfung des ordnungsgemäßen kontinuierlichen Ausfüllens der Prüfbögen.
- (6) Der Leiter der klinischen Prüfung hat sich fortlaufend über das in der Prüfung befindliche Arzneimittel, insbesondere über auftretende Risiken, gegebenenfalls weltweit zu informieren, um fortlaufend die ärztliche Vertretbarkeit der klinischen Prüfung beurteilen zu können.
- (7) Dem Leiter der klinischen Prüfung sind unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die eine rasche Entscheidung über den Abbruch oder die Unterbrechung der klinischen Prüfung erforderlich machen könnten. Hierunter sind insbesondere alle schwerwiegenden Nebenwirkungen zu verstehen. Schwerwiegende Nebenwirkungen im Sinne des Satzes 2 sind solche Wirkungen, bei denen Gewissheit oder der begründete Verdacht besteht, dass durch sie das Leben bedroht oder die Gesundheit schwer oder dauernd geschädigt wird. Dies trifft insbesondere für Nebenwirkungen zu, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie den Tod zur Folge haben, lebensbedrohlich sind, eine maligne Erkrankung verursachen, angeborene Missbildungen hervorrufen, bleibende Schäden verursachen oder einer ärztlichen Behandlung, vorwiegend stationärer Art, bedürfen.
Ferner ist das Auftreten unerwartet starker erwünschter Wirkungen bei Gabe der in Prüfung befindlichen Dosis zu melden.
- (8) Nach Abschluss der Prüfung sind mit den Prüfungsunterlagen auch die nicht verbrauchten Prüfpräparate und gegebenenfalls die Dekodierungsumschläge an den Leiter der klinischen Prüfung zurückzugeben.

D. Auswertung und Darstellung der Ergebnisse

- (1) Nach Abschluss der Prüfung ist ein Bericht zu erstellen, der eine biometrische Auswertung und eine Bewertung der Ergebnisse aus medizinischer Sicht enthält. Dies gilt auch für eine Prüfung, die vorzeitig beendet wurde.
- (2) Die biometrische Stellungnahme muss mindestens beinhalten:
 1. eine statistische Auswertung anhand der im Prüfplan festgelegten Zielvariablen,
 2. eine Dokumentation und Bewertung der bei der Durchführung der Prüfung aufgetretenen Abweichungen vom Prüfplan; dabei ist jeder Ausschluss einer in die Prüfung aufgenommenen Person von der Auswertung zu begründen und kasuistisch zu beschreiben,
 3. Angaben zu allen verwendeten statistischen Verfahren, so dass ihre Anwendung nachvollzogen werden kann,
 4. eine adäquate Darstellung der Zentrumseinflüsse bei multizentrischen Prüfungen,
 5. eine Beurteilung der Aussagefähigkeit der Prüfung aus biometrischer Sicht.

- (3) Die medizinische Stellungnahme muss - unter Berücksichtigung der biometrischen Aspekte - beinhalten:
1. eine kritische Bewertung, in welcher Weise und in welchem Ausmaß die Zielvariablen, die zum Beleg der Wirksamkeit geprüft wurden, mit dem zu behandelnden Zustand im Zusammenhang stehen,
 2. eine Bewertung der aufgetretenen unerwünschten Begleiterscheinungen und eine Beurteilung ihres Zusammenhanges mit der Gabe des Arzneimittels,
 3. eine Nutzen-Risiko-Abwägung der günstigen Wirkungen gegen die aufgetretenen unerwünschten Begleiterscheinungen,
 4. einen Vergleich von Wirksamkeit und Verträglichkeit des angewandten Arzneimittels mit den untersuchten therapeutischen Alternativen.

E. Dokumentation

- (1) Alle bei der klinischen Prüfung anfallenden Unterlagen sind zu dokumentieren und mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.
- (2) Die Aufzeichnungen können auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträger aufbewahrt werden. Bei der Aufbewahrung der Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.

Anlage 5**Auszug aus dem Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz - MPG)**

Ausfertigungsdatum: 2. August 1994

Verkündungsfundstelle: BGBl I 1994, 1963

Sachgebiet: FNA 7102-47, GESTA R33

Fußnote: Textnachweis ab: 10. 8.1994

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 7. 8.2002 I 3146

Amtliche Hinweise des Normgebers auf EG-Recht:

Umsetzung der EWGRL 385/90 (CELEX Nr: 390L0385)
EWGRL 42/93 (CELEX Nr: 393L0042)
EWGRL 68/93 (CELEX Nr: 393L0068)

Umsetzung der EGRL 79/98 (CELEX Nr: 398L0079)
EWGRL 385/90 (CELEX Nr: 390L0385)
EWGRL 42/93 (CELEX Nr: 393L0042) vgl. Bek. v. 7.8.2002 I 314

§ 20 Allgemeine Voraussetzungen zur klinischen Prüfung

- (1) Die klinische Prüfung eines Medizinproduktes darf bei Menschen nur durchgeführt werden, wenn und solange
1. die Risiken, die mit ihr für die Person verbunden sind, bei der sie durchgeführt werden soll, gemessen an der voraussichtlichen Bedeutung des Medizinproduktes für die Heilkunde ärztlich vertretbar sind,
 2. die Person, bei der sie durchgeführt werden soll, ihre Einwilligung hierzu erteilt hat, nachdem sie durch einen Arzt, bei für die Zahnheilkunde bestimmten Medizinprodukten auch durch einen Zahnarzt, über Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung aufgeklärt worden ist und mit dieser Einwilligung zugleich erklärt, dass sie mit der im Rahmen der klinischen Prüfung erfolgenden Aufzeichnung von Gesundheitsdaten und mit der Einsichtnahme zu Prüfungszwecken durch Beauftragte des Auftraggebers oder der zuständigen Behörde einverstanden ist,
 3. die Person, bei der sie durchgeführt werden soll, nicht auf gerichtliche oder behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt ist,
 4. sie von einem entsprechend qualifizierten und spezialisierten Arzt, bei für die Zahnheilkunde bestimmten Medizinprodukten auch von einem Zahnarzt, oder einer sonstigen entsprechend qualifizierten und befugten Person geleitet wird, die mindestens eine zweijährige Erfahrung in der klinischen Prüfung von Medizinprodukten nachweisen können,
 5. soweit erforderlich, eine dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechende biologische Sicherheitsprüfung oder sonstige für die vorgesehene Zweckbestimmung des Medizinproduktes erforderliche Prüfung durchgeführt worden ist,
 6. soweit erforderlich, die sicherheitstechnische Unbedenklichkeit für die Anwendung des Medizinproduktes unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften nachgewiesen wird,
 7. der Leiter der klinischen Prüfung über die Ergebnisse der biologischen Sicherheitsprüfung und der Prüfung der technischen Unbedenklichkeit sowie die voraussichtlich mit der klinischen Prüfung verbundenen Risiken informiert worden ist,
 8. ein dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechender Prüfplan vorhanden ist und
 9. für den Fall, dass bei der Durchführung der klinischen Prüfung ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder beeinträchtigt wird, eine Versicherung nach Maßgabe des Absatzes 3 besteht, die auch Leistungen gewährt, wenn kein anderer für den Schaden haftet.

- (2) Eine Einwilligung nach Absatz 1 Nr. 2 ist nur wirksam, wenn die Person, die sie abgibt,
1. geschäftsfähig und in der Lage ist, Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung einzusehen und ihren Willen hiernach zu bestimmen, und
 2. die Einwilligung selbst und schriftlich erteilt hat.
- Eine Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Die Versicherung nach Absatz 1 Nr. 9 muss zugunsten der von der klinischen Prüfung betroffenen Person bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer genommen werden. Ihr Umfang muss in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der klinischen Prüfung verbundenen Risiken stehen und auf der Grundlage der Risikoabschätzung so festgelegt werden, dass für jeden Fall des Todes oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit einer von der klinischen Prüfung betroffenen Person mindestens 500.000 Euro zur Verfügung stehen. Soweit aus der Versicherung geleistet wird, erlischt ein Anspruch auf Schadensersatz.
- (4) Auf eine klinische Prüfung bei Minderjährigen finden die Absätze 1 bis 3 mit folgender Maßgabe Anwendung:
1. Das Medizinprodukt muss zum Erkennen oder zum Verhüten von Krankheiten bei Minderjährigen bestimmt sein.
 2. Die Anwendung des Medizinproduktes muss nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt sein, um bei dem Minderjährigen Krankheiten zu erkennen oder ihn vor Krankheiten zu schützen.
 3. Die klinische Prüfung an Erwachsenen darf nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft keine ausreichenden Prüfergebnisse erwarten lassen.
 4. Die Einwilligung wird durch den gesetzlichen Vertreter oder Betreuer abgegeben. Sie ist nur wirksam, wenn dieser durch einen Arzt, bei für die Zahnheilkunde bestimmten Medizinprodukten auch durch einen Zahnarzt, über Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung aufgeklärt worden ist. Ist der Minderjährige in der Lage, Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung einzusehen und seinen Willen hiernach zu bestimmen, so ist auch seine schriftliche Einwilligung erforderlich.
- (5) Auf eine klinische Prüfung bei Schwangeren oder Stillenden finden die Absätze 1 bis 4 mit folgender Maßgabe Anwendung: Die klinische Prüfung darf nur durchgeführt werden, wenn
1. das Medizinprodukt dazu bestimmt ist, bei schwangeren oder stillenden Frauen oder bei einem ungeborenen Kind Krankheiten zu verhüten, zu erkennen, zu heilen oder zu lindern,
 2. die Anwendung des Medizinproduktes nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um bei der schwangeren oder stillenden Frau oder bei einem ungeborenen Kind Krankheiten oder deren Verlauf zu erkennen, Krankheiten zu heilen oder zu lindern oder die schwangere oder stillende Frau oder das ungeborene Kind vor Krankheiten zu schützen,
 3. nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Durchführung der klinischen Prüfung für das ungeborene Kind keine unvermeidbaren Risiken erwarten lässt und
 4. die klinische Prüfung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft nur dann ausreichende Prüfergebnisse erwarten lässt, wenn sie an schwangeren oder stillenden Frauen durchgeführt wird.
- (6) Die klinische Prüfung ist vom Auftraggeber der zuständigen Behörde sowie von den beteiligten Prüfeinrichtungen den für sie zuständigen Behörden anzuzeigen. Hat der Auftraggeber seinen Sitz nicht in Deutschland, ist die Anzeige bei der Behörde zu erstatten, in deren Bereich der Leiter der klinischen Prüfung seinen Sitz hat; hat dieser seinen Sitz auch nicht in Deutschland, ist die Anzeige bei der Behörde zu erstatten, in deren Bereich mit der klinischen Prüfung begonnen wird. Die Anzeige durch den Auftraggeber muss bei aktiven implantierbaren Medizinprodukten die Angaben nach Nummer 2.2 des Anhangs 6 der Richtlinie 90/385/EWG und bei sonstigen Medizinprodukten die Angaben nach Nummer 2.2 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG enthalten. Die Anzeige der beteiligten Prüfeinrichtungen muss den Namen und die Anschrift der Einrichtung sowie Angaben zum Produkt, zum Auftraggeber, zum geplanten Beginn und der vorgesehenen Dauer der Prüfung enthalten. § 25 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. Der Auftraggeber der klinischen Prüfung muss die Angaben nach Satz 3 für aktive implantierbare Medizinprodukte mindestens zehn Jahre, für sonstige Medizinprodukte mindestens fünf Jahre nach Beendigung der Prüfung aufbewahren.

- (7) Mit der klinischen Prüfung darf, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Deutschland erst begonnen werden, nachdem die Anzeigen nach Absatz 6 Satz 1 erfolgt sind und eine zustimmende Stellungnahme einer unabhängigen und interdisziplinär besetzten sowie beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte registrierten Ethikkommission vorliegt. Bei multizentrischen Studien genügt ein Votum. Aus der Stellungnahme muss hervorgehen, dass die in Absatz 8 Satz 1 genannten Aspekte geprüft sind. Soweit eine zustimmende Stellungnahme einer Ethikkommission nicht vorliegt, kann mit der betreffenden klinischen Prüfung nach Ablauf einer Frist von 60 Tagen nach der Anzeige durch den Auftraggeber begonnen werden, es sei denn, die zuständige Behörde hat innerhalb dieser Frist eine auf Gründe der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Ordnung gestützte gegenteilige Entscheidung mitgeteilt.
- (8) Die Ethikkommission hat die Aufgabe, den Prüfplan mit den erforderlichen Unterlagen, insbesondere nach ethischen und rechtlichen Gesichtspunkten, mit mindestens fünf Mitgliedern mündlich zu beraten und zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 bis 9, Absatz 4 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 vorliegen. Eine Registrierung erfolgt nur, wenn in einer veröffentlichten Verfahrensordnung die Mitglieder, die aus medizinischen Sachverständigen und nicht medizinischen Mitgliedern bestehen und die erforderliche Fachkompetenz aufweisen, das Verfahren der Ethikkommission, die Anschrift und eine angemessene Vergütung aufgeführt sind.